

Die Arbeit

Zeitschrift für Gewerkschaftspolitik und Wirtschaftskunde

1932

HERAUSGEBER: THEODOR LEIPART, BERLIN
SCHRIFTLEITER: LOTHAR ERDMANN, BERLIN

HEFT 5

Mittelstand und sozialistische Politik

Von Svend Riemer

Die strukturellen Wandlungen, die das Sozialleben Deutschlands im Verlauf der Nachkriegsjahre erfahren hat, insbesondere die einschneidenden Wirkungen der Inflation und die Umschichtung des Mittelstandes, zwingen zu einer Besinnung über grundlegende Fragen der politischen Taktik.

Im Vorkriegsdeutschland verliehen eine verhältnismässig weitgreifende Vermögensstreuung und die bewusste Privilegierung bestimmter sozialer Schichten — des Adels, des Militärs, des Grossgrundbesitzes, des Unternehmertums und des höheren Beamtentums — durch das konstitutionelle Regime der sozialen Oberschicht ein entscheidendes soziologisches und politisches Gewicht. Das Kleinbürgertum vermochte in einer Periode lang andauernden wirtschaftlichen Aufstiegs den gegebenen Stand der Dinge zu bejahen und zog sich, unter ideologischer und politischer Anlehnung an das erstarkende Grossbürgertum, in die Idylle einer unpolitischen, „staatsbejahenden“ und allenfalls eine karitative Sozialpolitik erlebenden Haltung zurück. Ungeachtet der These von der Konzentration des Kapitals in den Händen weniger Grosskapitalisten, ungeachtet der differenzierteren Erkenntnis der wachsenden Bedeutung des Finanzkapitals, auf das sich die spezifischen Unternehmerfunktionen immer mehr zurückzogen, war es doch die *verhältnismässig breite soziale Oberschicht*, auf die gefühlsmässig und in der politischen Agitation der Begriff des Unternehmers, des Kapitalisten, der „herrschenden Klasse“ unter der Anwendung einer stark vereinfachten vulgär-marxistischen Doktrin bezogen wurde. Dieses Schema einer soziologischen Gegenwartsinterpretation, das den Zusammenhang mit der Wirklichkeit immer mehr verlor und schliesslich zu einer weltanschaulichen Formel im Gebrauch bekümmertem Intellektuellen und des aus dem Solidaritätszusammenhang der Arbeiterschaft herausgerissenen Lumpenproletariats verblasste, hat heute vor der überwältigenden Erscheinung einer kleinbürgerlichen Massenbewegung endgültig versagt und den verschiedensten auseinanderfallenden idealistischen, politisch-taktischen und wirtschaftsorganisatorischen Spekulationen im Hauptquartier der sozialistischen Politik Tür und Tor geöffnet.

Der entscheidende Vorgang, der gegenüber der vereinfachten Theorie von einer Zweiklassenfront zwischen kapitalistischen Unternehmern und der Arbeiterschaft zu einer Auseinandersetzung zwingt, ist *das zahlenmässige Anwachsen*

des Mittelstandes und die besondere Funktion, die er als Träger der weitgreifenden Bürokratie in der modernen Wirtschaftsgesellschaft auf sich nimmt. Nach einer zahlenmässigen Ausgliederung in Ober-, Mittel- und Unterschicht, die Zahn im „Handwörterbuch der Staatswissenschaften¹⁾“ vornimmt, teilt sich die Bevölkerung Deutschlands im Jahre 1925 in folgender Weise auf:

	Erwerbstätige im Hauptberuf		Berufszugehörige insgesamt	
	absolut	v. H.	absolut	v. H.
Oberschicht	308 508	1,0	855 091	1,5
Mittelschicht	15 279 644	47,7	27 016 452	47,6
Unterschicht	16 421 148	51,3	28 876 632	50,9

Dabei sind mit besonderer Aufmerksamkeit alle mittelständischen Existenzen aus der wirtschaftlichen Oberschicht ausgesondert worden.

Ganz deutlich wird aus dieser Aufstellung die Tatsache, dass auf dem Boden der Demokratie, im Felde der „reinen“ Politik, die wesentlichen Fronten sehr viel anders stehen, als wenn man die entscheidenden gesellschaftlichen Machtpositionen, das Finanzkapital und die breiten Schichten der Arbeiterschaft, gegeneinander abzugrenzen sucht. Die Theorie vom politischen Gleichgewicht, an die in den Analysen des Austromarxismus alle Erörterungen über Faschismus und Nationalsozialismus anknüpfen, bringt sich in Erinnerung, wenn man hier die mittelständischen Massen und die Arbeiterschaft sich in gleicher zahlenmässiger Stärke gegenüberstehen sieht. Nur dass es nicht das an der kapitalistischen Wirtschaftsordnung so eindeutig interessierte besitzende Bürgertum ist, sondern die Massen der Mitte, die — abgesehen von der zahlenmässig bedeutungslosen Oberschicht — der Arbeiterschaft den demokratischen Weg zum Sozialismus, zur Erlangung von 51 v. H. der Wählerstimmen versperren.

Diese Situation hat einen eindeutigen politischen Ausdruck gefunden durch die in wenigen Jahren scheinbar aus dem Boden gestampfte Bewegung des Nationalsozialismus, der nichts anderes darstellt als die unter dem Eindruck des Inflationserlebnisses und der gegenwärtigen Wirtschaftskrise sich zu einer politischen Protestaktion zusammenfindenden kleinbürgerlichen Mitte.

Die Krisensicherung, die in einer weiten Vermögensstreuung gegeben ist, ist durch die der gegenwärtigen Wirtschaftsstagnation kurz vorhergehende Depossedierung des Mittelstandes in der Inflation zunichte geworden²⁾. Der Mittelstand, der auch rein zahlenmässig an Bedeutung gewonnen hat, ist dadurch in einem bisher ungekannten Masse *konjunkturabhängig* geworden; er erlebt zum erstenmal, was bis dahin nur kennzeichnend für die soziale Lage des Arbeiters war, die machtlose Abhängigkeit von den für die kapitalistische Wirtschafts-

¹⁾ Dr. Friedrich Zahn, Präsident des Bayerischen Statistischen Landesamts und Professor an der Universität München: „Wirtschaftsaufbau Deutschlands.“ Im „Handwörterbuch der Staatswissenschaften“, 4. Auflage, Ergänzungsband, Jena 1929, S. 988; zitiert nach Dr. H. Tobis: „Das Mittelstandsproblem der Nachkriegszeit und seine statistische Erfassung“, 1930, S. 27.

²⁾ Hans Heiler: „Die Verelendung des Mittelstandes“, München, Landauer, 1925. (Beiträge zur Statistik Bayerns, Heft 106.)

organisation typischen Konjunkturschwankungen. Aber wo der Arbeiter aus seiner sozialen Degradierung das Erlebnis der Solidarität und die Erkenntnis von der über die gegebene Sozialordnung hinausweisenden Funktion der Arbeiterklasse gewinnt, da erlebt der Kleinbürger in seiner Vereinzelung das ihn überwältigende Geschehen als ein „Schicksal“, an dem er zu verzweifeln droht — oder aber er unterliegt bei seiner grundsätzlich unpolitischen Haltung, die über die gegebene Sozialordnung nicht reflektiert, dem Einfluss eines Demagogentums, das seinen Verzweiflungsrufen und an sich richtungslosen Protesten ein bestimmtes Ziel, welches es auch immer sei, zu setzen weiss. Zwei Elemente verbinden sich im Nationalsozialismus zu einer schlagkräftigen politischen Gewalt: das Demagogentum und seine relativ kleine militante Gefolgschaft, die nichts anderes will als die Macht an sich auf der einen — die breiten Schichten eines verzweifelten, politisch völlig desorientierten Kleinbürgertums auf der anderen Seite, das von vagen Versprechungen eine Besserung seines sozialen Schicksals erwartet.

Aus den Gesinnungsparteien der bürgerlichen Mitte — die sich seit dem Misserfolg der Gründung einer liberalen „Staatspartei“ endgültig überlebt haben —, aus den verschiedenen grossbürgerlichen und kleinbürgerlichen Interessensparteien, in denen der Mittelstand oft nichts anderes darstellte als eine unter ideologischen Parolen anhängende Gruppe von „Stimmvieh“, fliessen die Massen der Mitte ab und ergiessen sich in das grosse, für alle Unzufriedenen offenstehende Sammelbecken des Nationalsozialismus. Damit hat sich der politische Gegner des Sozialismus mit einer Eindeutigkeit formiert, wie sie seit dem Eindringen der Sozialdemokratie in den Staat und seit der Aufgabe der eindeutig „bürgerlichen“ Ideologie der sogenannten „Volks“parteien nicht mehr gegeben war.

So ergibt sich eine unmittelbare politische Aktualität der Frage, die ohnehin für den nächsten politischen Schritt der Sozialdemokratie von entscheidender Bedeutung ist — der Frage nach der politischen Taktik, die gegenüber den Mittelschichten einzuschlagen ist.

Unter den Bemühungen der sozialdemokratischen Politiker, die im Laufe der vergangenen 13 Jahre mit entscheidenden Regierungsbefugnissen betraut waren, hat es an fördernden und lindernden Massnahmen dem notleidenden Mittelstand gegenüber gewiss nicht gefehlt. Die Frage, wie der Gedanke des Sozialismus werbend in die Reihen des Mittelstandes zu tragen sei, hat immer wieder zu theoretischen Erörterungen und zum Aufleben eines „idealistischen“ Sozialismus geführt, durch den allein man die nichtproletarischen Schichten als Wählermassen zu gewinnen hoffen durfte. Hier hat eine grundsätzliche Besinnung einzusetzen, die das praktisch-politische Wollen und die gedankliche Fassung der Mittelstandsprobleme zu einer Einheit zusammenschliesst.

Auf der Jungsozialistenkonferenz im Jahre 1921 kam eine Entschliessung zustande, in der der „historische Materialismus“ bewusst in Frage gestellt wurde: „denn er ist wissenschaftlicher Wegweiser, nicht aber leitende Weltanschauung“. *Eduard Heimann* entwickelt eine dialektische Beziehung zwischen der sozialen

Idee und der sozialen Bewegung. *Theodor Geiger*³⁾ stellte vor wenigen Monaten angesichts der wachsenden Bedeutung des Mittelstandes für den politischen Fortschritt der Arbeiterbewegung die sehr bedenkliche These auf, dass es gelte, die sozialistische Bewegung auf die sehr geradlinige Forderung der Besitzergreifung und der zweckmässigen Verwaltung der Produktivkräfte durch die Gesamtheit festzulegen, und andererseits — innerhalb des Sozialismus für die verschiedensten Weltanschauungen weiten Raum zu lassen. Das sind Beispiele für eine Haltung, die mit einer gewissen Verbürgerlichung und Verbeamtung der Sozialdemokratischen Partei selbst Hand in Hand geht und die dadurch doch auch nur so weit in die Reihen des Mittelstandes vorzustossen vermag, als auf der anderen Seite Teile der Arbeiterschaft der Disziplinlosigkeit und der Radikalisierung verfallen.

Ihre einzige Rechtfertigung — wenn diese nicht ohnehin aus der Transzendenz der Idee, des Ethischen oder Religiösen gezogen wird — vermag diese Haltung, wie sie bei *Geiger* am ehesten noch gegeben ist, aus einer taktischen Wendung zur Gewinnung der mittelständischen Wählermassen abzuleiten. Die Gefahr ist, dass man sich damit in das Reich utopischer Zielsetzungen begibt, denen es an einer Verbindlichkeit fehlt, wie sie die marxistische Geschichtsinterpretation, die sich mit der politischen Praxis der Arbeiterbewegung verbindet, aufzuweisen hat.

Dem sozialistischen „Idealismus“, der unter den Intellektuellen und Kleinbürgern als „Weltanschauung“ hausieren geht und hier wenig zuverlässige Mitläufer für die Wahlen gewinnt, entspricht als notwendiges Korrelat ein zweites Gesicht der Sozialdemokratie, unter dem sie nunmehr der Arbeiterschaft erscheint: das Gesicht einer Interessenpartei, die die „sozialpolitischen Errungenschaften“ als einen erworbenen Besitzstand feiert und sich damit an Staat und Demokratie als etwas Absolutes, Unverrückbares gebunden sieht. Die sozialistische Bewegung droht unter diesen Tendenzen einer Stagnation zu verfallen und sich in die zwei Hälften einer gouvernementalen und einer radikalen, einer idealistisch kleinbürgerlichen und einer naiv-radikalen, putschistischen Partei mehr und mehr zu zerlegen.

Als „Weltanschauung“ bedeutet der Sozialismus im Mittelstand nicht mehr als irgendeine andere Weltanschauung auch. Die Konzession weltanschaulicher Grosszügigkeit bedeutet immer die Gefahr des Hineingleitens in Irrationalitäten, in kleinbürgerliche Romantizismen, bedeutet einen Verzicht auf die konsequente, vor nichts haltmachende Rationalität, durch die sich der „Marxismus“ allen anderen Bewusstseinshaltungen gegenüber überlegen zeigt. Idealist wird derjenige, der in kleinbürgerlicher Vereinzelung und in Entfremdung von der sozialen Gesamtentwicklung die Möglichkeit des Erreichbaren und das Zwingende des nächsten politischen Schrittes nicht zu übersehen vermag. Romantisch wird das Denken in einer vollends ausweglosen Situation, in der verschiedene Interessengruppen gegeneinanderstehen, ohne sich auf ein normatives Sozialprogramm einigen zu können. In alledem hat sich der Nationalsozialismus so sehr als die dem Mittelstand adäquate, ins Massenhafte gesteigerte „Weltanschauung“ er-

³⁾ „Die Mittelschichten und die Sozialdemokratie“, „Die Arbeit“ 1931, Heft 8, S. 622.

wiesen, dass der Versuch vergeblich wäre, auf diesem Boden den Gegner aus dem Felde zu schlagen.

Ebensowenig lässt sich von seiten der Sozialdemokratischen Partei grundsätzlich und in allen Fällen positive Mittelstandspolitik treiben. Selbst innerhalb des Mittelstandes liegen — das scheint mir für diese sozialen Schichten geradezu typisch zu sein — die verschiedenen Einzelinteressen oft so, dass sie strikte gegeneinander gerichtet sind. Unmöglich ist es daher, hier mit Erfolg eine grundsätzlich fördernde oder karitative Politik anzusetzen, die — soweit der Mittelstand der Lebenshaltung nach nicht auf das Niveau der arbeitenden Schichten gesunken ist — eine Subvention auf Kosten der grösseren Allgemeinheit darstellen. Zudem scheiden sich grundsätzlich diejenigen Schichten voneinander, die der allgemeinen Entwicklungstendenz zum wirtschaftlichen Grossbetrieb zum Opfer fallen, und diejenigen, denen eine wichtige Funktion in der Grossorganisation der modernen Wirtschaft und nicht weniger auch später in einer sozialistischen Wirtschaftsorganisation zufällt: die Angestellten und Beamten und die heute vielleicht noch am meisten vernachlässigte Landbevölkerung. Kann es die Aufgabe einer sozialistischen Politik sein, durch Subventionen, Steuererleichterungen, Zollschutz, Arbeitsvergebung usw. um der Wahlergebnisse willen soziale Gruppen zu erhalten, denen selbst der bürgerliche Liberalismus keine Hand bietet und deren allmähliche und möglichst reibungslose Umgliederung allein das Ziel einer konsequent vorwärtsdrängenden Partei sein dürfte?

Der Mittelstand unterliegt, wie ich an anderer Stelle⁴⁾ zu zeigen versuchte, heute in weitgehendem Masse einer Tendenz zur Bürokratisierung. Um das Beamtentum und das Angestelltentum, die damit die Sozialstruktur des Mittelstandes entscheidend bestimmen, sammeln sich auch das Kleingewerbe, die Landwirtschaft und die übrigen, dem Mittelstand nahestehenden Pfründnerschichten.

Von entscheidender Bedeutung ist es, dass der bürokratisierte Mittelstand an den wesentlichen Interessengegensätzen der modernen Klassengesellschaft uninteressiert ist. Er steht neben den sozialen Klassen und verhält sich im Lohnkampf und in der Frage nach der Besitzergreifung der Produktivkräfte im Grunde neutral. Damit ist aber nicht etwa gesagt, dass er in Zeiten wirtschaftlicher und sozialer Krise sich passiv verhalte. Hat man doch in bitterem Scherz zu sagen gewagt, dass heute allein im Mittelstand ein wirkliches Klassenbewusstsein wach und politisch aktiv sei. Der bürokratisierte Mittelstand und die ihm anhängenden Pfründnerschichten werden sogar zu einer entscheidenden politischen Instanz, wenn der Klassenkampf in eine Balancesituation geraten ist. Als grosse Massenbewegung bedeutet heute der Nationalsozialismus doch nicht mehr als das Zünglein an der Waage, dessen Indikation allerdings für die Politik des Tages von ausschlaggebender Bedeutung ist. Wenn heute der Mittelstand die sozialkonservative Linie einschlägt, so drückt das die sicherungsbedürftige Festigung und Überspannung der heutigen Machtverhältnisse aus; die Mitte optiert gegen eine Politik in der Diagonale und sucht eine — wenn auch vorläufige — Entscheidung.

⁴⁾ „Zur Soziologie des Nationalsozialismus“, „Die Arbeit“ 1932, Heft 2, S. 101 ff.

Die Bürokratie — die sich hier nicht nur in abstracto als der Staatsapparat, sondern in ihrer gesellschaftlichen Konkretisierung darstellt — verlangt, ohne dass sie wirtschaftlich oder politisch eine bestimmte Richtung zu weisen wüsste, nach einer Führung schlechthin, an die sie mit ihren Ansprüchen auf eine standesgemäße Versorgung heranzutreten vermag.

Dass der Mittelstand sich heute für rechts entscheidet, ist zweifellos dadurch bestimmt, dass er sich ideologisch an den Vorkriegsverhältnissen orientiert. Der Gedanke des wirtschaftlichen sozialen Aufstiegs bedeutete für die Vorkriegsgeneration keine reine Illusion; und so sucht der Mittelstand bei einer Erschütterung seiner sozialen Existenz politischen Anschluss beim Unternehmertum. Die Ideologien wandeln sich langsamer als die wirtschaftlichen Verhältnisse. Die schicksalhaft endgültige Verbeamtung, die Stagnation des mittelständischen Kleingewerbes, das allmähliche Hineinwachsen des Mittelstandes in ein — wenn auch durchaus eigenartig strukturiertes — Arbeitnehmerverhältnis, die zunehmende Krisenabhängigkeit der kleinbürgerlichen Existenzen sind in den Mittelschichten noch nicht ins Bewusstsein gehoben.

So bedeutet die „Revolution von rechts“ keineswegs ein Menetekel für die gegebene Wirtschaftsorganisation. Die Revolution der Mittelschichten ist — von den zentralen Entscheidungen her gesehen, die in der modernen Wirtschaftsentwicklung fallen müssen — grundsätzlich richtunglos. Die Schwankungen in der Parteipolitik des Nationalsozialismus, die man vergebens als Verrat am eigenen Programm zu brandmarken sucht, entsprechen durchaus der Struktur der dahinterstehenden sozialen Gruppen, die ein eindeutiges Für und Wider gar nicht setzen können. Trotz seines revolutionären Gehabens ist der Nationalsozialismus opportunistisch. Die wirtschaftlichen Depressionen, verbunden mit strukturellen Umschichtungen im modernen Mittelstand, gefährden die wirtschaftliche Situation des einzelnen und reißen den an sich unpolitischen deutschen Kleinbürger in den Strom einer massenhaften politischen Protestaktion.

Dabei ist es nicht ganz richtig, den Mittelstand so unbedingt als eine politische Vorhut des Unternehmertums hinzustellen. (Angesichts der oft geäußerten naiven Verzweiflung darüber, dass Marx die Bedeutung des modernen Mittelstandes übersehen oder nicht habe sehen können, sei bemerkt, dass in dem, was Marx über den Widerspruch von Staat und Gesellschaft, was er über das Wesen der Bürokratie in seinen Frühschriften gesagt hat, die besten Ansatzpunkte gegeben sind für eine Interpretation des Nationalsozialismus.) Nur eine naive Analyse des Sozialprozesses ist gezwungen, die Vielfältigkeit der sozialen Schichtenbildung durch einfache Zuordnung zum Unternehmertum oder zur Arbeiterschaft in eine starre Ordnung zu bringen⁵⁾. Jede Diktatur, soweit sie nicht eine ausgesprochene Zweckdiktatur darstellt, bedeutet eine Stabilisierung

⁵⁾ Vgl. z. B. folgende Ausführungen aus der Kritik der Hegelschen Staatsphilosophie: „Der allgemeine Geist der Bürokratie ist das Geheimnis, das Mysterium innerhalb ihrer selbst durch die Hierarchie, nach aussen als geschlossene Korporation bewahrt. Der offenbare Staatsgeist, auch die Staatsgesinnung, erscheinen daher der Bürokratie als ein Verrat an ihrem Mysterium. Die Autorität ist daher das Prinzip ihres Wesens, die Vergötterung der Autorität ist ihre Gesinnung. Innerhalb ihrer selbst aber wird der *Spiritualismus* zu einem krassen Materialismus, dem Materialismus des passiven Gehorsams, des Autoritätsglaubens, des Mechanismus eines fixen, formellen Handelns, fixer Grundsätze, Anschauungen, Überlieferungen.“ „Die wirkliche

der geplanten Sozialordnung unter dem versteifenden Druck des Ordnungsgefüges der Bürokratie. Unter der Diktatur Napoleons vollzog sich die Konstituierung der bürgerlichen Gesellschaft zu einem lebensfähigen, reibungslos funktionierenden Mechanismus. Man ist heute allzu leicht geneigt, den sozialen Umwälzungsprozess, der mit dem November 1918 einsetzte, die konsequente Liberalisierung Deutschlands — den Bruch mit allen Privilegien bis auf den des Besitzes — in seiner Tragweite zu unterschätzen. Das Parteienwesen der Nachkriegszeit zeigt deutlich genug, wie sehr ideologisch und in der politischen Gruppenbildung die Wählermassen sich an der Vorkriegszeit orientieren. Erst heute beginnen sich die Gegner so zu formieren, wie es der gegebenen Sozialstruktur entspricht. Das politische Gewicht ist zwischen den verschiedenen sozialen Gruppen noch nicht so verteilt, wie es ihrer jeweiligen Bedeutung zukommt. Unter der starken Hand der Bürokratie beginnt sich ein Chaos zu sondern. Die Gefahr bleibt nur offen, dass bei einer weiteren politischen Verschiebung nach rechts der Sinn der bürokratischen Lenkung des Staates sich verändert. Während die Diktatur der Notverordnungsepoche nichts anderes bedeutet als die abwartende Beschränkung der Regierungstätigkeit auf die zur Erhaltung des staatlichen Lebens erforderlichen Verwaltungsakte, würde die eigentliche Diktatur, die Diktatur um ihrer selbst und um des bürokratischen Prinzips willen den „Untertanen“ des Vorkriegsdeutschlands wieder lebendig werden lassen und so zu einer hoffnungslosen Stagnation des politischen und gesellschaftlichen Lebens führen. Nur eruptiv würden sich die unaufhaltsamen sozialen Entwicklungstendenzen einer solchen Verkrustung des Soziallebens gegenüber durchsetzen können. *Die faschistische Diktatur* — darin liegt ihre grosse Gefahr — *schneidet den evolutionären Weg zum Sozialismus ab.*

In mancher Beziehung stützt sich die einheitliche Bewegung des Mittelstandes auf das Zusammenfallen verschiedener einschneidender sozialer Erschütterungen, die einen durchaus einmaligen Charakter haben. Das Zusammengehen der bürokratisierten Mittelschichten mit den vorkapitalistischen Residuen (der Landwirtschaft und dem Kleingewerbe) ist auf lange Sicht nicht zwingend. Hier werden sich Auflockerungstendenzen durchsetzen, sobald die wirtschaftliche Lage den regsamen, aufstrebenden Schichten des Mittelstandes wieder mehr Spielraum gewährt. Der Liberale, der festgefügte Beamte und der Arbeitnehmer des neuen Mittelstandes werden sich allmählich wieder aus dem Schmelztiegel des Nationalsozialismus herauslösen, und *es wird die Aufgabe einer sozialistischen Politik sein, diejenigen Gruppen zu gewinnen, die sich nach ihrer Eigenschaft als Arbeitnehmer und Konsumenten soziologisch orientieren.* Würde die Politik der Sozialdemokratie versuchen, weiterzugehen, so würde sie auf der einen Seite politisch festfahren, immer stärker mit der gegebenen Sozialordnung verwachsen und durch den Verlust von Wählerstimmen aus der Arbeiterschaft den Elan einer

Wissenschaft erscheint als inhaltlos, wie das wirkliche Leben als Tat, denn dies imaginäre Wissen und dies imaginäre Leben gelten für das Wesen.“ „Während die Bürokratie einerseits dieser krasse Materialismus ist, zeigt sich ihr krasser Spiritualismus darin, dass sie alles machen will, d. h. dass sie den Willen zur causa prima macht, weil nur sie tätiges Dasein ist und ihren Inhalt von aussen empfängt, ihre Existenz also durch Formieren, Beschränken dieses Inhalts beweisen kann. Der Bürokrat hat in der Welt ein blosses Objekt seiner Behandlung.“ *Karl Marx*: „Der historische Materialismus.“ Die Frühschriften, Leipzig 1932, S. 79 und 80.

sozial umwälzenden Partei immer wieder verlieren. Daneben ginge weiterhin die Verabsolutierung der „reinen“ Politik, der Versuch — sehr unsoziologisch —, von der Gesinnung her die Mitte zum Sozialismus herüberzureissen, eine Illusion, mit der heute selbst in den bürgerlichen Parteien nur noch als Vorhängeschild für die Gewinnung weniger naiv-gläubiger Intellektueller gearbeitet wird.

Wenn man versuchen würde, sozialistische Politik wieder grundsätzlich als Politik der Arbeitnehmerschaft zu führen, wenn man sich gefährlicher gesinnungsmässiger und realpolitischer Vorstösse in die kleinbürgerliche Mitte enthielte, so würde das auch für diejenigen, die den demokratischen Weg verabsolutiert haben und nicht mehr nur als eine Frage der Taktik anzusehen vermögen, keineswegs einen pessimistischen Ausblick auf die politische Zukunft aufzwingen. Der bürokratisierte und kleinbürgerlich-stagnierende Mittelstand steht heute noch nicht zur sozialistischen Bewegung; er wird seinem Wesen nach niemals der Träger der sozialistischen Bewegung werden, jedenfalls nicht in dem eindeutigen Sinne wie etwa die Arbeiterschaft. Ebensowenig kann man aber sagen, dass die sozialpolitisch neutrale Bürokratie notwendig und immer im Gegensatz zur sozialistischen Bewegung stehen müsste. Der *Nationalsozialismus* ist keine rein äusserliche Kombination zum Zweck des Stimmenfangs, sondern weist deutlich auf die anderen Möglichkeiten der sozialen Mitte hin, wenn diese einmal — nach einer weiteren Verschiebung der sozialen Machtverhältnisse — von der Linken eingespannt zu werden vermag.

Der politische Aufbruch des Mittelstandes steuert einer grossen Enttäuschung entgegen. Vor konkrete wirtschaftspolitische und sozialpolitische Entscheidungen gestellt, wird die nationalsozialistische Führung nicht handeln können, ohne die Interessen irgendeiner der ihr anhängenden Gruppen zu verletzen. An den sehr realen Interessengegensätzen, die eine zielbewusste Solidarität im Mittelstand niemals haben aufkommen lassen, wird der Schleier der wirklichkeitverdeckenden Romantik zerreißen, unter dem sich die rebellierende Mitte heute zusammenfindet. Die Geschlossenheit der nationalsozialistischen Bewegung muss zerbrechen in dem Augenblick, wo sie zu verantwortlichem Handeln herangezogen wird.

Der Mittelstand ist heute politisch erwacht, aber er ist politisch nicht aufgeklärt. Weitere politische Erfahrungen erst werden ihn zu einer bewussten Entscheidung zwischen dem sozialpolitischen Wollen der Unternehmerschaft und dem der Arbeiterschaft zwingen. Weitere Erfahrungen erst werden ihm bewusst werden lassen, dass es die breite soziale Oberschicht, an die er sich sozial anlehnen und der er politisch als „Untertan“ sich dienend zur Verfügung stellen könnte, nicht mehr gibt. Nach einer endgültigen ideologischen Liquidation der Vorkriegsverhältnisse wird die gegebene Sozialordnung ein sehr andersartiges Gesicht zeigen.

Eine Aufgabe der sozialistischen Politik aber ist es, zu vermeiden, dass im Vorwärtsdrängen der sozialen Entwicklung der nächste Schritt nicht durch ein unheilvolles politisches Chaos, durch Bürgerkrieg und Revolution führen muss.

Einheitliches Arbeitsrecht!

Von Heinz Ollendorff (Berlin)

I.

Nörpels Ausführungen in der „Arbeit“ (1931, Heft 8, S. 580 ff.) über „Grenzen des Arbeitsrechts“ und auf dem ADGB.-Kongress in Frankfurt a. Main über „Entwicklung und Ausbau des Arbeitsrechts“ haben einen unbestreitbaren Sinn gehabt: die Diskussion über Grundfragen der Gewerkschaftspolitik ist durch sie wieder in Gang gebracht worden. Das aber ist dringend notwendig, gerade in dieser Zeit. Denn selbst wenn ihr der Beruf zur schöpferischen Synthese nicht gegeben ist, so ist sie doch geradezu geschaffen für weitgehende analytische Untersuchungen. Dadurch wird nicht nur Vergangenes, werden nicht nur geschehene Fehler aufgeheilt und aufgezeigt, sondern es werden zugleich neue, konkrete, bessere Wege gewiesen. Solche aus analytischer Vergangenheitskritik geborene Zielsetzung ist jetzt notwendiger als je. Sie klärt vergangene Fehler und erlöst so aus der Dumpfheit einer verzweifelnden Skepsis, indem sie auf den Ruinen der Vergangenheit den Boden für Neues schafft, für neue Forderungen, Ziele, Bewegungen.

Es soll hier nicht von den Ruinen, von den Zerstörungen gehandelt werden, die Kräfte ausserhalb der Arbeitnehmerschaft angerichtet haben. — Hier hat *Kahn-Freunds* leider nur zu missverständene Schrift über „Das soziale Ideal des Reichsarbeitsgerichts“ vieles aufgezeigt; denn das Wesen dieser Schrift liegt eben nicht in der Vergleichung mit dem geschriebenen Arbeitsrecht des faschistischen Italien, die unzureichend sein mag, sondern in der Aufzeigung des durch die Rechtsprechung des Reichsarbeitsgerichts am deutlichsten und konsequentesten zum Ausdruck gebrachten Funktionswandels des Arbeitsrechts, vor allem des kollektiven Arbeitsrechts von einem Mittel des Klassenkampfes zu einem Sterilisierungsmittel gegen diesen Klassenkampf. Sondern es soll hier von dem gesprochen werden, was an Schuld an dieser Zerstörung der Arbeiterklasse selbst oder Teilen von ihr zugeschrieben werden muss. Dass es sich hierbei selbstverständlich nicht — *noch* nicht! — um Zerstörungen am materiellen Bestand des Arbeitsrechts handelt, bedarf kaum der Erwähnung. Aber es handelt sich um Verwüstungen in den Grundlagen unserer prinzipiellen sozialpolitischen Haltung.

Nörpel hat in seiner Besprechung der Kahn-Freundschen Schrift im Anschluss an Ausführungen Kahn-Freunds auf diese Schäden hingewiesen, die dadurch entstanden sind, dass „die grossen und neuen Ideen des Arbeitsrechts teilweise unverstanden geblieben sind“; und er hat angedeutet, dass Betrachtungen hierüber „sehr bald auch innerhalb der Arbeiterklasse angestellt werden müssen“; und „dabei wird mit vielen Gruppen innerhalb der Arbeiterklasse Fraktur geredet werden müssen¹⁾“.

Es scheint mir, dass diese Notwendigkeit inzwischen mehrfach bestätigt worden ist. Vor allem das, was *Pfirrmann* zur Kritik an Nörpels Ausführungen ausgeführt hat²⁾, scheint mir in so konsequenter Linie an dem Objekt des Angriffs vorbei-

¹⁾ „Die Arbeit“ 1931, Heft 7, S. 565.

²⁾ „Einheitliches oder schematisches Arbeitsrecht?“, „Die Arbeit“ 1932, Heft 2, S. 80 ff.

zugehen, dass die Auseinandersetzung mit ihm gerade für den zum moralischen Zwang wird, der Einzelheiten der Nörpelschen Ausführungen für missverständlich oder übertrieben oder inopportun hält.

„Einheitliches oder schematisches Arbeitsrecht?“ ist Pfirrmanns Diskussionsbasis. Ist das je ein Streitpunkt gewesen? Hat sich irgendwer, hat sich etwa Nörpel für ein schematisches Arbeitsrecht eingesetzt, es gefordert? Das Gegenteil ist richtig! Schematisches Arbeitsrecht hat noch niemand verlangt, „einheitliches Arbeitsrecht“ ist in diesem Sinne noch von niemandem verstanden worden. Sonderrechte von Angestellten sind nie bekämpft worden, weil sie etwa einen Schematismus stören. Sondern ihre Problematik liegt in einem ganz anderen Punkte: darin, dass ein Teil dieser Sonderrechte individuelles staatliches Arbeitnehmerschutzrecht, dass einheitliches Arbeitsrecht aber kollektives, täglich neu erkämpftes Recht der frei organisierten Arbeiterklasse ist.

II.

Es soll auch hier allerdings nicht verkannt werden, dass Nörpels Ausführungen in seiner Frankfurter Rede missverständlich sind. Wenn er davon spricht, „dass eine Vereinheitlichung des Arbeitsrechts in rechtlicher Beziehung das Ziel sein und dass auf die Bestrebungen, Sonderrechte zu erhalten, verzichtet werden muss“, so ist kaum eine andere Ausdrucksweise denkbar, die so viele Angriffspunkte bieten kann. Aber wenn man sich mit dieser Haltung auseinandersetzt, dann kann man sich nicht auf die Lektüre dieser Sätze beschränken, die ja nur einen ganz kleinen Teil der Frankfurter Rede Nörpels umfassen, sondern dann wird man zum Gegenstand der Erörterung auch das machen müssen, was Nörpel in seinem Aufsatz in der „Arbeit“ in einer viel eindeutigeren Weise zum Ausdruck gebracht hat. Und hier hat Nörpel es mit eigentlich unmissverständlichen Worten als Zweck seiner Untersuchung dargestellt, „den Nachweis zu erbringen, dass sich der Ausbau des individuellen Arbeitsrechts neben dem kollektiven Arbeitsrecht in einem dem letzteren genehmen Rahmen halten muss, wenn nicht eine Schädigung der gesamten Arbeitnehmerschaft einschliesslich derjenigen, die Sonderrechte errungen haben, die zwangsläufige Folge sein soll. Dem Ausbau des kollektiven Arbeitsrechts darf sich das individuelle Arbeitsrecht nicht hindernd in den Weg stellen.“

Es war also zweierlei *nicht* Sinn und Inhalt der Nörpelschen Ausführungen: die Forderung nach Abbau der bestehenden individuellen Angestellten Sonderrechte und die Ablehnung von Sonderrechten überhaupt.

III.

Es ist nun symptomatisch, dass nicht nur — was selbstverständlich war — die gegnerischen Angestelltenverbände, insbesondere der GdA. und der DHV., das aus Nörpels Gedankengängen herausgelesen haben, was eben nicht gesagt war, sondern dass das gleiche auch weite Kreise der freigewerkschaftlichen Organisationsvertreter der Angestellten getan haben. Bei den anderen Verbänden war ihre Stellungnahme selbstverständlich. Von agitatorischen Gründen abgesehen, ist ihnen entweder die Auseinandersetzung mit solchen prinzipiellen Fragen überhaupt unmöglich, weil sie dann ja endlich einmal zu den Grundfragen der Arbeiterbewegung eine grundsätzliche, nicht nur gegenwarts- und zweckbedingte

Stellung einnehmen müssten (GdA.), oder sie sind so bewusste Anhänger der Schaffung individualistischer Schutzrechte für die Angestellten (wie übrigens für alle Arbeitnehmer), dass der kollektive Kampf und sein Produkt, das kollektive Arbeitsrecht, ihnen nur ein vorübergehend notwendiges Übel sind (DHV.). Aber solchen Tendenzen steht doch die freigewerkschaftliche Angestelltenbewegung fern. Die Tatsache derselben Stellungnahme zu den Nörpelschen Ausführungen wirft deshalb die ernste Frage nach dem „Warum“ auf.

Pfirrman stellt sehr bewusst in den Vordergrund seiner Ausführungen politische, politisch-psychologische Gründe für seine Haltung. Diese Gründe sind nicht neu. Sie sagen — einmal sehr kurz zusammengefasst — folgendes: Wir können doch nicht die Angestellten werben, sie nicht dadurch zu Kampfgenossen der Arbeiterschaft machen, wenn wir ihnen zugleich sagen, dass diese Kampfgenossenschaft die Beseitigung ihrer Sonderrechte verlangt. Wenn die Frage so lautete, dann wäre allerdings die verneinende Antwort richtig. Aber die Frage geht dahin: Soll in Zukunft weiterhin im Vordergrund der Forderungen und Kämpfe der freien Angestelltengewerkschaften die Sehnsucht nach dem Ausbau des staatlichen individuellen Angestelltenschutzrechts stehen, ausgebaut mit Hilfe der „Querverbindungen“ durch alle politischen Parteien — oder soll endlich im Vordergrund das Entfachen des höchsten kollektiven Kampfwillens der Angestelltenschaft stehen? Soll der Angestelltenschaft weiterhin ein Schutzrecht nach dem anderen „geschenkt“ werden — oder wollen wir nicht den Mut finden, den Angestellten zu sagen: Was ihr euch nicht im kollektiven Kampf erringt, das hilft euch nicht; was ihr als einzelne von diesem Staate schenkweise dekretiert erhaltet, schützt euch nicht; nur was ihr selbst durch Einsetzung eurer kollektiven Macht und Kraft erkämpft, kann bestehen bleiben?

Man antworte nicht, mit solchen Bekenntnissen und mit ihrer konsequenten Durchführung mache man die Angestellten kopscheu, stosse sie von der freigewerkschaftlichen Bewegung weg, führe sie den faschistischen Organisationen in die Arme. Es scheint mir im Gegenteil so, dass die entgegengesetzte Taktik schuld daran ist, dass die freigewerkschaftliche Angestelltenbewegung noch nicht die grosse Masse der Angestelltenschaft erfasst hat.

Wie unrichtig diese grundsätzliche bisherige Taktik sein muss, muss sich dann ergeben, wenn man einmal untersucht, welche Schichten die freigewerkschaftliche Angestelltenbewegung bisher vor allem erfasst hat. Mit Ausnahme der Techniker (Butab) sind nur zu einem viel zu geringen Teil diejenigen erfasst, die als deklassierte Bürger und deren Kinder in erster Linie zu erfassen waren, sondern weitgehend Menschen, die bereits aus dem seiner ökonomischen Lage bewusst gewordenen, frei organisierten Proletariat „aufgestiegen“ sind. Gerade bei der grössten Organisation des AfA-Bundes, dem Zentralverband der Angestellten, wäre es interessant, einmal genau festzustellen, inwieweit er die zu einem grossen Teil aus dem Proletariat „aufgestiegenen“ Angestellten in Behörden, Gemeindebetrieben, Konsumgenossenschaften, Sozialversicherungsinstituten und inwieweit er die Schichten der Angestelltenschaft, die wirklich deklassierter Mittelstand sind, die Angestellten in der Industrie, umfasst.

Das Resultat wird nicht erfreulich sein. Denn ebensowenig, wie man einen deklassierten Bürger damit zum proletarischen Sozialisten machen kann, dass man ihm sagt, er sei ja eigentlich ein völlig unbeachtlicher Idiot, weil er nicht aus seiner ökonomischen Lage den sofortigen Schluss auf die Veränderung seiner Ideologie zieht — ebensowenig kann man diesen deklassierten Bürger zu einem aktiven Kämpfer innerhalb der organisierten Arbeiterklasse machen, wenn man ihm den täglichen aktiven kollektiven Klassenkampf, dessen Existenz man ihm gerade eben bewiesen hat, zu gleicher Zeit wieder abnimmt (oder richtiger: abzunehmen scheint); wenn man im täglichen Kampf sich keiner anderen Mittel bedient wie die bürgerlichen Verbände auch; dann kann man sich auch kaum wundern, wenn die — vielleicht — besseren Krankenkassen und schöneren Erholungsheime den Ausschlag geben. Die Angestellten können nur gewonnen werden, wenn man sie täglich in den aktiven Kampf stellt, wenn man ihnen klarmacht, dass sie verlassen sind, wenn sie sich nicht kollektiv selbst helfen; wenn man ihnen aufzeigt, dass die individuellen staatlichen Schutzrechte nur ein — nicht sehr sauberes, keinesfalls aseptisches — Pflasterchen für ihre Wunden sind, dass sie aber keine Heilung bringen können. Den Angestellten kann nur geholfen werden, wenn man sie erkennen lässt, dass alle individuellen, vom Staate gegebenen Schutzrechte in dem Augenblick zerbrechen, in dem aus irgendwelchen Gründen jene politischen „Querverbindungen“ zerrissen sind. Dann bleibt von diesen schönen Reden wenig übrig, weil nie eine einheitliche gesellschaftliche Macht dahintergestanden hatte. Sicherlich wandeln sich auch die von der Arbeiterschaft kollektiv erkämpften Rechte mit der Macht, die sie geschaffen hat; aber sie können nicht untergehen, weil die Kraft, die sie schuf, nicht untergehen kann.

Es scheint mir also gerade das, was Pfirrmann für seinen Standpunkt anführt, das am wenigsten Geeignete zu sein, die Angestelltenschaft in ihrem Bewusstsein zu revolutionieren. Ihr Bewusstsein kann nur verändert werden, wenn man ihre ökonomische Situation nicht dadurch verschleiert, dass durch zufällige politische „Querverbindungen“ ein Kartenhaus von staatlichen Schutzrechten aufgebaut wird. Solange das Kartenhaus hält, wird die Angestelltenschaft aus ihrer veränderten ökonomischen Situation keine Schlüsse auf ihr Bewusstsein ziehen, weil sie eben glaubt und glauben muss, sie habe das nicht nötig, denn sie werde ja geschützt. Wenn aber dieses Kartenhaus zusammenstürzt, weil irgendeine gesellschaftliche Macht nicht dahintersteht und die politischen Querverbindungen zerreissen, dann laufen sie jedem Scharlatan nach, der ihnen noch grössere Schutzrechte verspricht. Es ist schon richtig, wenn *Aufhäuser* sagt, „der Faschismus lebt von allen denjenigen, die keine Kraftentfaltung brauchen, weil sie auf das Wunder des Dritten Reiches warten⁸⁾“. Das Bewusstsein der Angestelltenschaft kann nur verändert werden, wenn man die tatsächliche ökonomische Situation der Angestelltenschaft uneingeschränkt auf sie wirken lässt; dann wird sie ihre gesellschaftlichen Kräfte mobilisieren, dann wird sie als Kollektiv gesellschaftliche Macht besitzen.

⁸⁾ Protokoll des 4. AFA-Gewerkschaftskongresses 1931. S. 152.

IV.

Das weitere Argument Pfirrmanns für die Erhaltung der Sonderrechte der Angestellten und für ihren Ausbau auch und gerade in der bisherigen Form als staatliches individuelles Schutzrecht bezieht sich auf die besondere Tätigkeit der Angestellten. Pfirrmann sieht hier richtig, dass von Sonderrechten für die Angestellten nur dann gesprochen werden kann, wenn es einen irgendwie einheitlichen, arbeitsrechtlich bedeutsamen Begriff des Angestellten gibt.

Pfirrmann sieht als Angestellte diejenigen Personen an, die „jene Funktionen haben, die ursprünglich in der Person des Unternehmers vereinigt waren“. Es kann hier dahingestellt bleiben, ob diese Definition an sich richtig ist. Man könnte dagegen einwenden, dass noch „früher“ der Unternehmer auch sein eigener Arbeiter gewesen ist, und dass die Trennung von Eigentümer an den Produktionsmitteln und Arbeiter an den Produktionsmitteln eine Folge der kapitalistischen Wirtschaftsordnung ist, die an sich eine Teilung in solche Nichteigentümer, die früher, und in solche, die später enteignet worden sind, kaum sinnvoll erscheinen lässt. Man könnte auch dagegen anführen, dass es gar nicht feststellbar ist, wo diese Funktionen, die ursprünglich in der Person des Unternehmers vereinigt waren, anfangen und aufhören; wie ist es mit dem Vorarbeiter, wie mit dem Polier; wie ist es vor allem mit den Angestellten in reinen Angestelltenbetrieben, in Banken und Versicherungen? Aber es kommt hier auf Pfirrmanns Definition, wie schon gesagt, nicht an, weil sie dem arbeitsrechtlichen Angestelltenbegriff schon gar nicht zugrunde liegt. Das Wesentliche liegt vielmehr im folgenden: Das Leistungsentgelt des Angestellten war früher nicht eindeutig kalkulierbar; jetzt ist es eindeutig kalkulierbar geworden⁴). Es ist hier dieselbe Frage wie beim Beamten, dessen Gehalt ebenfalls früher „der lohnartigen Abmessung nach der Leistung im Prinzip entzogen, vielmehr standesgemäss, d. h. nach der Art der Funktionen und daneben eventuell nach der Dauer der Dienstzeit bemessen“ war⁵). Hier wird die Besonderheit des Angestelltenrechts (ebenso wie eines wesentlichen Faktors des Beamtenrechts) erklärlich, denn die ausschliessliche Erklärung mit taktischen Manövern der Bourgeoisie zur Erhaltung ihrer Machtstellung reicht, so wichtig sie auch ist, zur Erklärung dieser Besonderheiten nicht aus. Die Arbeit des Angestellten war früher nicht rechnerisch kalkulierbar. Sie musste deshalb in ihrem Werte geschätzt werden, und es konnte an die Leistung selbst, insbesondere die Leistungszeit und die Leistungsintensität, die Rechnungsgrössen bei der Berechnung des Arbeitslohnes, nicht angeknüpft werden. Das Gehalt war deshalb unabhängig von Arbeitsleistung, Arbeitszeit und Arbeitsintensität berechnet und im wesentlichen auf irrationalen Grössen aufgebaut. Es war nach unten nur begrenzt von dem Masse der notwendigen Versorgung des Angestellten. Das alles ist anders geworden. Die Arbeitsleistung des Angestellten wird mechanisch, damit auswechselbar, damit auch unpersönlich. Sie kann jederzeit von dem einen abgebrochen und von einem fremden Dritten aufgenommen werden. Sie wird damit zeitlich bestimmbar und in ihrer Intensität

⁴) Siehe Svend Riemer: „Zur Soziologie des Nationalsozialismus“, in der „Arbeit“ 1932, Heft 2, S. 117.

⁵) Max Weber: „Wirtschaft und Gesellschaft“, S. 654.

messbar, weil viele Tausende die gleiche Arbeit verrichten. Die Grundlage der Gehaltsberechnung wird dieselbe wie die des Arbeiters. Damit entfällt aber auch die Basis der arbeitsrechtlichen Sonderstellung, die eben gerade auf dem festen Gehalt beruhte; der § 133a der Gewerbeordnung, der die gesetzlichen Bestimmungen für die technischen Angestellten einleitet, bezeichnet als solche ausdrücklich diejenigen Personen, die „gegen feste Bezüge“ eingestellt sind.

So wird der Achtstundentag auch für die Angestellten verbindlich. Überstunden werden besonders vergütet. Die Gehaltskürzung bei Kurzarbeit wird zur Selbstverständlichkeit. Der alte Angestelltenbegriff auf der Grundlage der zur Versorgung bestimmten Bezüge existiert nicht mehr. Übrigbleibt allein eine Angestelltendefinition ganz formaler Art, nämlich als diejenigen Personen, die nach dem Angestelltenversicherungsgesetz angestelltenversicherungspflichtig sind. Die neuen arbeitsrechtlichen Gesetze haben eine andere Definition als die Verweisung auf die Angestelltenversicherungspflichtigkeit nicht gefunden und auch nicht finden können. Die Angestelltenversicherungspflichtigkeit aber hängt ab von einem Angestelltenbegriff, der gleichfalls in keiner Weise generell definiert ist, sondern der seinerseits praktisch im wesentlichen auf die Aufstellung im Berufskatalog zum Angestelltenversicherungsgesetz Bezug nimmt. In dem Augenblick, in dem die Angestelltenversicherung als solche aus irgendwelchen Gründen fällt, zerfällt auch der Angestellten„begriff“ des modernen Arbeitsrechts.

V.

Mit diesen Feststellungen soll aber nun keineswegs gesagt sein, dass alle *bestehenden* Sonderrechte der Angestellten nunmehr beseitigt werden müssten, die mit diesem Angestelltenbegriff verbunden sind. Es werden vielmehr diese Rechte fortbestehen müssen als Rechte von Arbeitnehmergruppen, die zwar ein einheitliches Band auf Grund der Art ihrer Arbeitsleistung nicht mehr verbindet, die aber eben wegen des Wegfalls dieser Einheit jetzt besonders bedrängt sind — sowohl von seiten der Arbeitgeber als auch von seiten der Arbeiter, deren Arbeitsleistung in demselben Masse qualifizierter wird, in dem sich die Qualifizierung der Angestelltentätigkeit vermindert. Deshalb können sie Anspruch darauf erheben, dass die gesetzlichen Bestimmungen, die bisher ihrer besonderen Arbeits-tätigkeit entsprachen, als Rechte zum Schutze ihres nicht nur konjunkturell, sondern eben dauernd bedrohten Arbeitsplatzes fortbestehen sollen. Ausserdem wäre es unverantwortlich, vorhandene Rechte aufzugeben, selbst wenn sie tatsächlich nur noch beschränkt wirksam sind.

Jedoch müssen sich die Angestellten bewusst werden, dass sich diese Rechte verändern *müssen*, und dass die Feststellung dieser Veränderungen nicht zu (ausnahmsweise unberechtigten) Anwürfen gegen die arbeitsrechtliche Rechtsprechung Veranlassung geben kann. Die funktionellen Änderungen des Angestelltenbegriffs können auf die tatsächliche Wirkung der Angestelltenrechte nicht ohne Einfluss bleiben. Es wäre nur falsch, die Normen *zuerst* zu ändern, solange sie noch in gewissem Umfang — und zwar in einem wesentlich grösseren Umfang, als Nörpel es glaubt — tatsächlich in Wirkung sind. Es erwächst aber für die Angestelltengewerkschaften die Pflicht, diese notwendigen funktionellen

Veränderungen der Angestelltenrechte zu erkennen und daraus die Konsequenzen zu ziehen. Die Konsequenzen liegen in der Notwendigkeit, diese sich notwendigerweise auflösenden Angestelltenrechte vor ihrer vollständigen Auflösung so zu gestalten, wie sie dem tatsächlich gewordenen Angestelltenbegriff entsprechen. Das beste Beispiel für diese Notwendigkeit gibt die Frage der Kurzarbeit der Angestellten. Die von den Angestelltenverbänden soviel befehdete Entscheidung des Reichsarbeitsgerichts vom 20. Dezember 1930 ist ebenso unzureichend und unrichtig begründet, wie sie richtig ist, und zwar deshalb richtig, weil sie der Veränderung des Angestelltenbegriffs und der Angestelltentätigkeit voll und ganz entspricht. Die notwendige Folgerung aber ist, nunmehr tarifliche Kurzarbeitsabkommen zu treffen, um die schematische Gehaltskürzung bei Arbeitszeitverkürzung aufzuhalten und um ein gewisses Mindesteinkommen sicherzustellen. Der Abschluss von solchen tariflichen Kurzarbeitsabkommen ist nach dieser Entscheidung des Reichsarbeitsgerichts selbstverständlich schwerer, als sie vorher gewesen ist. Aber es muss daraus die Erkenntnis gezogen werden, dass es mit vielen anderen sogenannten Grundrechten der Angestellten nicht anders steht als mit dem Anspruch auf das von der Arbeitsleistung „unabhängige“ Gehalt und dass es deshalb notwendig ist, soviel wie irgend möglich in Tarifverträgen zu verankern, auch wenn man glaubt, die bestehende gesetzliche oder gewohnheitsmäßige Regelung mache solche Vereinbarungen überflüssig. Solche tariflich festgelegten Sonderrechte werden Bestand haben, weil sie eben durch die unmittelbare kollektive Macht der Angestelltenschaft errungen und gesichert sind. Solche kollektiven Sonderrechte stören aber auch, so weitgehend sie auch sein mögen, die Entwicklung des einheitlichen kollektiven Arbeitsrechts nicht, weil hinter ihnen eine einheitliche gesellschaftliche Macht steht. Sie werden auch aus demselben Grunde von der Arbeiterschaft nicht bekämpft werden. Das beste Beispiel für die Richtigkeit dieser Grundsätze bildet das Recht der österreichischen Bankangestellten, das, in der Dienstpragmatik und nicht im Gesetz niedergelegt, sowohl wesentlich günstiger für die Angestellten ist als das sonstige gesetzliche Angestelltenrecht als auch in der Krise viel besser standgehalten hat als irgendein gesetzliches Schutzrecht.

VI.

Der Funktionswandel der staatlich gegebenen individuellen Angestelltenschutzrechte verläuft so eklatant in einem Sinn der Neutralisierung und Sterilisierung dieser Rechte, dass die Notwendigkeit der aktiven Einflussnahme in der gesellschaftlichen Sphäre durch das Mittel kollektiver Aktionen eindeutig klar wird. Pfirrmanns entscheidender Fehler scheint mir der zu sein, dass er die Bedeutung, ja die Existenz dieser gesellschaftlichen Machtsphäre völlig ausser acht lässt. Hätte er sie beachtet, dann könnte er auch nicht zu so unerträglichen Anschauungen über das Wesen des Kollektivismus gelangen, wie sie in seinem Aufsatz⁶⁾ niedergelegt sind. Seine Definition des Kollektivismus und des kollektiven Arbeitsrechts geht letztlich über die Definition der normativen Wirkung des Tarifvertrages nicht hinaus. Er übersieht die völlig andere Machtsphäre, aus der

⁶⁾ Ebenda, S. 86, 87.

der Kollektivismus entspringt und in der er wirksam ist. Es kann jetzt zu dieser Frage auf die grundlegenden Ausführungen *Kahn-Freunds* über den „Funktionswandel des Arbeitsrechts“⁷⁾ Bezug genommen werden, ohne dass es einer Wiederholung des dort Gesagten bedarf. Es kann ausserdem auf die allerdings weitgehend anfechtbaren und unvollständigen Ausführungen von *Carl Schmitt* in seinem Buch „Der Hüter der Verfassung“⁸⁾ verwiesen werden. Einer der hier wesentlichen Fehler Carl Schmitts scheint mir darin zu liegen, dass er die Aufspaltung in Staat und Gesellschaft auf den Klassenaufstieg des Bürgertums beschränkt und deshalb auch die gegenwärtige Bedeutung des Unterschieds zwischen staatlicher und gesellschaftlicher Machtsphäre unterschätzt, und dass er bereits viel zu weitgehend eine Entwicklung zum totalen Staat zu sehen glaubt, in dem dieser Unterschied in Wegfall kommt⁹⁾. Die gesellschaftliche Machtsphäre ist nicht bereits dadurch ausgeschaltet, dass der Staat seinen Standpunkt der Nichtintervention in die gesellschaftliche Sphäre aufgibt und jetzt weitgehend interveniert. Der Gegensatz ist vielmehr erst dann nicht mehr vorhanden, wenn die staatliche Intervention so weit vorgeschritten ist, dass von selbständigen gesellschaftlichen, pluralistischen Machtgebilden nicht gesprochen werden kann, sondern diese pluralistischen Machtgebilde, so wie es in Russland der Fall ist, politische Staatsorgane geworden sind. Von dieser Entwicklung sind wir aber in Deutschland weiter denn je entfernt. Denn selbst wenn es gelingen sollte, die jetzt bestehenden gesellschaftlichen Machtorgane weitest gehend unter staatlichen Einfluss zu setzen und sie dadurch praktisch kampfunfähig zu machen, so müssen in einer klassengespaltenen Gesellschaft, wie wir sie in Deutschland haben, neue gesellschaftliche Machtorgane entstehen, weil eben eine Klasse als solche und ihr Aufstieg nicht zu unterdrücken sind. Gerade eine gelegentlich vorhandene Gleichgewichtslage der Klassen hebt den Gegensatz von Staat und Gesellschaft nicht auf; sie bedeutet vielmehr nichts anderes, als dass die gesellschaftliche Macht der aufsteigenden Klasse grösser geworden ist als die gesellschaftliche Macht der herrschenden Klasse und ebenso gross wie die politische Macht der herrschenden Klasse. Auf die Dauer ist aber ein solcher Zustand für den Staat eine Unmöglichkeit. Der Staat verlangt die Konzentration der Mächte letztlich in der Herrschaft einer Klasse; die Spaltung der Mächte kündigt, wenn sie zeitlich irgendwie von Bedeutung ist, nichts anderes an als den Bürgerkrieg¹⁰⁾. Es wird dann in diesem Bürgerkrieg entschieden, welche Klasse die gesamte Macht behält oder erhält. Dieses Klassengleichgewicht ist in Deutschland, wenn überhaupt, dann nur ganz vorübergehend 1918 und 1919 vorhanden gewesen. Es ist seitdem längst zugunsten der Klassenherrschaft des kapitalistischen Bürgertums entschieden. Die aufsteigende Klasse, das Proletariat, ist also stärker als je auf den Ausbau und die Bildung seiner gesellschaftlichen Machtpositionen angewiesen. Das Problem für die Gewerkschaften liegt darin, zu vermeiden, durch Unterwerfung unter die politische Macht der herrschenden Klasse ihrer Funktion

⁷⁾ „Archiv für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik“, April 1932, S. 146 ff.

⁸⁾ Verlag von Mohr in Tübingen, 1931.

⁹⁾ Siehe hierzu auch *Kelsen*: „Wer soll der Hüter der Verfassung sein?“, 1931, S. 30 ff.

¹⁰⁾ Siehe hierzu die Ausführungen von *Trotski* über „Doppelherrschaft“ in seiner „Geschichte der russischen Revolution“, Band I, S. 205 ff.

als Träger der gesellschaftlichen Mächte des Proletariats enthoben zu werden. Die gesellschaftliche Machtsphäre ist aber stets die Machtsphäre der aufsteigenden Klasse¹¹⁾. Aus dieser hervorragenden Bedeutung der gesellschaftlichen Machtsphäre darf aber selbstverständlich nicht der Schluss gezogen werden, den unmittelbaren Kampf um die politische Macht irgendwie zu unterschätzen. Im Gegenteil: ein grundlegender Mangel der sozialpolitischen Haltung der Gewerkschaften seit dem Kriege liegt in der Unterschätzung und der Vernachlässigung der politischen Machteroberung; *Ernst Fraenkel* hat darauf in seinem Aufsatz über die „politische Bedeutung des Arbeitsrechts“¹²⁾ zum ersten Male mit voller Eindeutigkeit hingewiesen. Die gesellschaftliche Machtsphäre kann nicht ins Unendliche vorwärtsgetrieben werden, wenn nicht die Eroberung der politischen Macht in einem gewissen Grade diesem Fortschritt nachkommt. Bei den Angestellten aber und ihrem Recht ist gerade das Umgekehrte festzustellen: eine Überschätzung der grösstenteils klassenfremden politischen Querverbindungen und eine Unterschätzung der eigenen gesellschaftlichen Machtbildung. *Die Ergebnisse politischer Aktionen sind für die aufsteigende Klasse nur dann fruchtbar, wenn sie von dem einheitlichen politischen Willen der einheitlichen aufsteigenden Klasse selbst getragen sind.* Die Angestelltenrechte werden aber keineswegs getragen von der politischen Macht der aufsteigenden Klasse, sondern sie werden von Querverbindungen politischer Parteien getragen, deren klassenmässige Bindung und Haltung keineswegs einheitlich sind, deren klassenmässige Bindung vielmehr überwiegend eine Bindung zur herrschenden Klasse und nur zum geringen Teil eine Bindung zur aufsteigenden Klasse darstellt. Deshalb eben reichen die politischen Querverbindungen, welche die neuen Angestelltenrechte geschaffen haben, nicht dazu aus, diese Angestelltenrechte auch tatsächlich zu halten, insbesondere dann zu halten, wenn eine Krise wie die jetzige das Funktionieren der von der herrschenden Klasse getragenen Wirtschaftsordnung und damit die Herrschaft der herrschenden Klasse selbst in Frage stellt. Sie werden aber in der Krise auch nicht gehalten von den gesellschaftlichen Mächten der aufsteigenden Klasse, weil diese nicht so gross sind, als dass sie — noch dazu bei ihrem geringen Anteil an der politischen Macht — so weitgehende Rechte zu tragen vermöchten. Sie werden aber erst recht nicht gestützt von der gesellschaftlichen Macht der Angestelltenschaft selbst, weil diese als solche nur in ganz geringem Masse überhaupt wirksam wird und letztlich nur wirksam werden kann als Teil und Glied der gesamten aufsteigenden Klasse, des Proletariats.

Das deutsche Arbeitsrecht scheint an den Grenzen angelangt zu sein, die als Grenzen des Arbeiterrechts anzuerkennen sind: Soweit das Arbeitsrecht von der gesellschaftlichen Macht der aufsteigenden Klasse getragen ist, liegt die Grenze in einem gewissen Masse ihres politischen Machtanteils; und soweit das Arbeitsrecht von politischen Mächten verschiedener Klassenzugehörigkeit getragen ist, liegt die Grenze da, wo die herrschende Klasse den Schutz dieser Rechte auf-

¹¹⁾ Siehe *Kahn-Freund* a. a. O., S. 150, und für das Bürgertum *Carl Schmitt* a. a. O., S. 143.

¹²⁾ „Die Gesellschaft“, Januar 1932, S. 36 ff.

geben kann und die gesellschaftliche und politische Macht der aufsteigenden Klasse nicht stark genug ist, die von den politischen Mächten verschiedener Klassenzugehörigkeit gegebenen Rechte zu stützen. Das kollektive Arbeitsrecht scheint die erste, das Angestelltenrecht die zweite Grenze erreicht, wenn nicht überschritten zu haben. Die Kämpfe um das kollektive Arbeitsrecht und um das Angestelltenrecht werden deshalb ihre primären Kampfphasen wechseln müssen.

VII.

Es ist hier der Versuch gemacht, die Lage und die Grenzen des Angestelltenrechts aufzuzeigen. Dabei konnte vieles nur angedeutet werden, was einer wesentlich tiefer gehenden Untersuchung wert wäre, vor allem das Verhältnis zwischen staatlich-politischer und gesellschaftlicher Machtsphäre im Klassenkampf. Aber es sollte all dies nicht zu dem Zweck aufgezeigt werden, bestehende Rechte zu zerstören oder zu mindern. Sondern einzig und allein mit dem Ziel, die begonnene Diskussion aufzugreifen und zu versuchen, sie aus der Sackgasse herauszuführen, in die sie dadurch geraten ist, dass um überspitzte Formulierungen Nörpels gestritten wird, während die prinzipiellen und entscheidenden Fragen darüber vergessen zu werden drohen. Nur durch diese offene Darlegung der Meinungen kann das erreicht werden, was allein der Sinn aller dieser Versuche ist: für die neuen Positionen, die von dem deutschen organisierten Proletariat jetzt bezogen werden müssen, die neuen prinzipiellen ideologischen Grundlagen zu finden. Deshalb musste das, was hier zu sagen war, über einen arbeitsrechtlichen Diskussionsbeitrag weit hinausgehen und eben zu einigen Grundfragen der positiven sozialpolitischen Betätigung der Arbeiterklasse vorzustossen versuchen. Das Bewusstsein dieser Grundfragen ist oft vernachlässigt worden. Wenn wir jedoch jetzt neu aufbauen wollen, dann dürfen wir nicht vergessen, die Theorie unseres Handelns mit neu aufzubauen. Denn es wird „auch die Theorie zur materiellen Gewalt, sobald sie die Massen ergreift“¹³⁾.

Arbeitsbeschaffung und Ablösung des Kapitalverhältnisses durch Agrarreform

Von Fritz von Basse

Bei allem Streit im deutschen Volke, über eines ist man sich einig: Den Millionen Arbeitslosen muss endlich wieder Arbeit gegeben werden. So gross die Einigkeit in dieser Forderung ist, fast ebenso gross ist die Uneinigkeit über die Mittel, mit denen sie erfüllt werden soll. Der Grund ist klar. Die Uneinigkeit über die Ursache des Übels hat den Streit über die Heilmittel zur Folge. Was der eine preist, erscheint dem anderen völlig verfehlt und umgekehrt. An dieser Stelle ist es nicht nötig, eingehend die Ursache dieser wie aller früheren Krisen nachzuweisen. Hier genügt die Feststellung, dass Ursache der gegenwärtigen

¹³⁾ Marx-Engels: „Nachlass“, I, S. 392, zitiert bei Mannheim: „Ideologie und Utopie“, S. 88, Anmerkung 1.

wie aller vergangenen Krisen die chronische Krankheit der Gesellschaft, genannt Kapitalismus, ist, die Ausbeutung der besitzlosen Massen durch die dünne besitzende Oberschicht. Sie ist das Übel, die Planlosigkeit, die Anarchie der Produktion ist nur ihre Wirkung. Welche gesellschaftliche Einrichtung es aber ist, die die an Zahl weit überlegene Unterschicht zwingt, sich ausbeuten zu lassen, das hat uns Marx klar gesagt: „Insofern ist das Monopol des Grundeigentums eine historische Voraussetzung und bleibt fortwährende Grundlage der kapitalistischen Produktionsweise, wie aller früheren Produktionsweisen, die auf Ausbeutung der Massen in einer oder der anderen Form beruhen¹⁾.“ Wie eine Schlinge um den Hals des Proletariers wirkt dieses Monopol des Grundeigentums, dieser „Titel einer Anzahl von Personen auf das Eigentum am Erdball²⁾“, auf den Boden, der „an und für sich keinen Wert hat, das heisst nicht Produkt der Arbeit ist³⁾“. Der Besitzlose mag gehen, wohin er will und soweit er kann, bis weit ausserhalb des Kulturkreises findet er alles Land beschlagnahmt. Dadurch ist die Erde, die Raum für alle hat, dadurch ist Deutschland, das auch Raum für alle bietet, die in seinen Grenzen leben, zu eng. Nicht zu eng an sich, sondern nur zu eng, weil grosse Teile beschlagnahmt und gesperrt sind. Heilung kann also nur bringen die Aufhebung des Grossgrundeigentums. Mit dieser gesellschaftlichen Einrichtung, „dieser fortwährenden Grundlage der kapitalistischen Produktionsweise“, „dieser Expropriation der Masse des Volkes von Grund und Boden⁴⁾“ steht und fällt die Ausbeutung und damit die Ursache der gegenwärtigen wie aller früheren Krisen.

Um zu zeigen, dass Marx recht hat, brauchen wir nicht nachzuweisen, dass überall in den „neuen“ Ländern das noch ungenutzte Land schon beschlagnahmt ist, schon künstlich einen Preis erhalten hat, es genügt, die Verhältnisse in Deutschland zu prüfen. Wir hatten nach der Betriebszählung von 1925 26 Millionen Hektar landwirtschaftlichen Nutzlandes und eine landwirtschaftlich tätige Bevölkerung von noch nicht 14 Millionen, darunter etwa 2,5 Millionen Landarbeiter, die kein oder nur sehr wenig Land ihr eigen nennen, und über 800 000 Pächter. Nach Ansicht Sachverständiger ist im grossen Durchschnitt Deutschlands 1 Hektar je Kopf, also 5 Hektar für die fünfköpfige, 7 Hektar für die siebenköpfige Familie, die Fläche, die mit den eigenen Kräften der Familie noch bewirtschaftet und von der auch genügend Ertrag gewonnen werden kann für die unmittelbare Ernährung der Familie und zum Eintausch der benötigten Industrieerzeugnisse. Bei dem gegenwärtigen Stand der Agrartechnik ist also in Deutschland auf dem Lande noch Platz für etwa 12 Millionen Menschen. Das an sich reichlich vorhandene Land ist also künstlich verknappt, zum mindesten ist sonst das Vorhandensein von Pächtern und Landarbeitern vollkommen unerklärlich. Diese Sperrung aber ist es, die dem Besitzlosen nur die Wahl lässt zwischen abhängiger Lohnarbeit oder Verhungern, sie ist es, die ihn zu einem des Schutzes bedürftenden „wirtschaftlich Schwachen“ macht, der sich ausbeuten lassen muss.

¹⁾ „Das Kapital.“ Herausgegeben von Engels. 4. Auflage, Band III, 2, S. 155.

²⁾ A. a. O., Band III, 2, S. 309.

³⁾ A. a. O., Band III, 2, S. 173.

⁴⁾ A. a. O., Band III, 2, S. 155, auch „Das Kapital“, Stuttgart 1919, 2. Auflage, Band I, S. 695.

An dieser Stelle müssen also die Massnahmen einsetzen, die dem Arbeitslosen wieder zu Arbeit verhelfen sollen, die nicht nur diese Krise beheben, sondern auch zukünftigen vorbeugen sollen. Und es müssen Massnahmen sein, die nicht nur den wirtschaftlich Schwachen schützen, sondern die wirtschaftliche Übermacht und damit die wirtschaftliche Schwäche selbst beseitigen. Es ist nicht damit getan, dass das Reich mit auf irgendeine Weise neu beschafften Mitteln, durch neue Steuern oder durch eine freiwillige oder mittel- oder unmittelbar erzwungene Anleihe Arbeiten durchführen lässt, nach deren Beendigung alles wieder beim alten ist. Es kommt darauf an, allen Deutschen nicht nur vorübergehend, sondern dauernd die Möglichkeit zu geben, selbst für sich und ihre Familien zu sorgen.

Das ist nur möglich durch Vergrösserung des landwirtschaftlich tätigen Volksteils. Denn von allen Berufen ist allein der *unverschuldete* Kleinbauer auch bei der schlechtesten Konjunktur immer noch imstande, sich und die Seinen durch seine eigene Arbeit zu erhalten. Er ist schlechthin krisenfest. Denn er ist weniger eng in die Gesellschaftswirtschaft eingegliedert als alle anderen Berufe, er deckt auch bei normalen Verhältnissen einen weit grösseren Teil seines Bedarfs unmittelbar, also ohne Tausch, als alle anderen Wirtschaftler. Er kann infolgedessen auch durch keinen noch so scharfen Wettbewerb um die Grundlage seines Daseins, Land und Vieh, gebracht werden, nur am Behagen kann er leiden, das Notwendigste, Wohnung und Nahrung, ist ihm sicher, denn darin ist er unabhängig. In dieser Tatsache liegt anderseits der Nachteil der kleinbäuerlichen Wirtschaft, sie gewährt zwar bei Schuldenfreiheit ein sicheres Einkommen, aber ein verhältnismässig geringes, weil sie die Vorteile der Arbeitsteilung und -vereinigung nicht in dem Masse sich zunutze machen kann wie der Grossbetrieb.

Nur zu häufig wird übersehen, dass der Boden und das gesamte Werkzeug, die produzierten Produktionsmittel, an sich nur Hilfsmittel, Werkzeuge des Menschen sind, deren er sich zur Beschaffung des Begehrten bedient. Sie selbst bringen keine Güter hervor, aber unter gewissen gesellschaftlichen Verhältnissen setzt das Eigentum an ihnen den Eigentümer instand, sich einen Teil der von anderen beschafften Güter unentgeltlich anzueignen. Unübertrefflich hat Marx diesen Sachverhalt gekennzeichnet: „Ein Neger ist ein Neger. In bestimmten Verhältnissen wird er zum Sklaven. Eine Baumwollmaschine ist eine Maschine zum Baumwollspinnen. Nur in bestimmten Verhältnissen wird sie zu Kapital³⁾.“ Dieses bestimmte Verhältnis, das ist eben die Aussperrung der grossen Masse des Volkes von Grund und Boden durch das massenhafte Grossgrundeigentum.

Gegenwärtig ist die Lage in Deutschland folgende: Die Landwirte haben insgesamt etwa 1,2 Milliarden Reichsmark Zinsen und Tilgung und vielleicht noch 300 Millionen Reichsmark an Pachten jährlich zu zahlen. Die den Nichtlandwirten zugunsten der Landwirte durch die Agrarschutzzölle auferlegte Sonderabgabe wird auf etwa 3 Milliarden Reichsmark jährlich geschätzt. Hiervon erhält das Reich aus den Zolleinnahmen etwa 800 Millionen Reichsmark, von dem übrigen bleibt ein Teil beim Handel, der Rest, also immer noch etwa 2 Milliarden Reichsmark,

³⁾ „Das Kapital“, Stuttgart 1919, 2. Auflage, Band I, S. 693, Anmerkung 256.

geht an die Landwirte. Die Zahlen mögen sich heute ein wenig verschoben haben, aber das durch den Rückgang der Kaufkraft verursachte Sinken der Gesamtabgabe wird dadurch wieder ausgeglichen, dass der Reichsanteil durch die fast prohibitiv wirkenden Zölle stark verringert ist. Die Städter leisten also infolge des Schutzzolles eine um einige Hundert Millionen Reichsmark höhere Abgabe an die Landwirte als diese an die Städter, in Wirklichkeit zahlen die Städter sich also selbst Pachten und Zinsen. Es ist daher nicht recht einzusehen, warum man nicht den Umweg über den Landwirt sparen soll. Dazu ist aber nötig, dass sich das Reich zunächst einmal die Verfügung über diese Abgabe sichert und es nicht dem Glück, dem Geschick oder der Macht des einzelnen Landwirts überlässt, wieviel er davon erbeutet. Das ist möglich, wenn die Agrarschutzzölle *aufgehoben* und durch eine *Lebensmittelsteuer* ersetzt werden, die beim Verkauf an den letzten Käufer in Hundertteilen des Kaufpreises erhoben wird. Sie hat vor der gegenwärtigen Besteuerung der Städter durch den Agrarschutzzoll den Vorzug, dass sie gerechter ist. Sie belastet den, der billigere Nahrungsmittel kauft, den Armen, geringer als den, der teurere kauft, während heute den Hauptteil der Last die Brotverzehrer, die breiten Massen, tragen müssen. Die Einnahmen aus dieser Steuer setzen das Reich instand, die Bauern von dem Druck ihrer Zinsen und Pachtlasten, die Landarbeiter aus der Abhängigkeit vom Grossgrundeigentümer oder Grosspächter zu befreien und Land zu unentgeltlicher Abgabe an Anlieger- und Neusiedler in ausreichender Menge in die Hand zu bekommen. Deshalb, weil diese Steuer dazu dienen soll, die besitzlosen Massen von dem augenblicklichen Druck der Arbeitslosigkeit und dem dauernden Druck des Kapitalverhältnisses zu befreien, schlage ich vor, sie *Befreiungssteuer* zu nennen. Es ist zwar eine *neue* Steuer, aber *keine* neue Belastung. Mit ihr erkaufte sich die Arbeiterklasse, die bisher erst die politische Freiheit erlangt hatte, auch die wirtschaftliche und damit die volle gesellschaftliche Freiheit und Gleichheit.

Dazu ist es notwendig, dass die Abgabe nicht wie bisher ohne jede Gegenleistung den Grundeigentümern *geschenkt* wird, sondern ihre Hergabe muss von Gegenleistungen der *Grossgrundeigentümer* abhängig gemacht werden. Bei den Klein- und Mittelbauern, also etwa bis zu Betrieben mit nicht mehr als zwei in den eigenen Haushalt aufgenommenen fremden Hilfskräften, muss von jeder Gegenleistung abgesehen werden. Für diese kann auf Antrag das Reich die gesamten Zins- und Pachtlasten übernehmen. Bei den Grossgrundeigentümern ist zu unterscheiden zwischen Grossbauern und eigentlichen Grossgrundbesitzern. Grossbauern, das sind die Landwirte, die zwar mehr als zwei in den eigenen Haushalt aufgenommene Hilfskräfte beschäftigen, die aber nicht bloss den Betrieb leiten, sondern auch noch regelmässig selbst mit Hand anlegen. Diesen Grossbauern müsste auf Antrag das Reich auch den gesamten Zinsendienst abnehmen, ohne Gegenleistung jedoch nur dann, wenn die Verschuldung eine gewisse Grenze, etwa 40 v. H. des Wehrbeitragswertes nicht übersteigt, ist sie höher, nur dann, wenn der Antragsteller als Gegenleistung Land im Werte der Mehrschuld abgibt, jedoch höchstens so viel, dass ihm noch eine mittelbäuerliche Stelle bleibt. Dem Bauern, vom kleinsten bis zum grössten, wird also die Existenz gesichert.

Keiner, der die Vergünstigung annimmt, die ihm das Reich anbietet, braucht von seinem Hofe zu weichen. Damit würde den 1,85 Millionen bäuerlichen Betrieben in der Grössenklasse von 2 bis 20 Hektar entscheidend geholfen sein, zumal sie durch den Wegfall der Futtermittelzölle auf der Ausgabenseite und durch die steigende Nachfrage der von den hohen Getreidepreisen entlasteten und durch die Belebung der Wirtschaft wieder kaufkräftig werdenden städtischen Massen auf der Einnahmenseite eine sehr fühlbare Förderung ihrer Veredlungswirtschaft erfahren.

Bei den eigentlichen Grossgrundbesitzern ist auch zu unterscheiden zwischen den nicht über eine gewisse Grenze, auch etwa 40 v. H. des Wehrbeitragswertes, verschuldeten und den anderen. Den ersten werden drei Möglichkeiten geboten: Sie können entweder ihren Betrieb ohne Schutzzoll in der bisherigen Form weiterführen oder sie können beantragen, dass ihnen ihr Betrieb abgenommen wird. Dann erhalten sie als Entgelt 25 Jahre lang eine Rente in Höhe des höchsten in den Jahren 1924 bis 1931 versteuerten Einkommens aus dem Betriebe. Schliesslich können sie beantragen, dass das Reich ihre Zinslasten übernimmt. Als Entgelt dafür muss der Eigentümer das ohne Gefährdung des Grossbetriebes entbehrliche Land abgeben und auf seine Herrenstellung verzichten, das heisst er muss an Stelle der gegenwärtigen herrschaftlichen Betriebsverfassung die genossenschaftliche mit Ertragsverteilung nach der Leistung einführen; für eine Übergangszeit von etwa 25 Jahren mit der Einschränkung, dass ihm und seinen Erben die Betriebsleitung zusteht, er dafür aber den Mitarbeitern den Tariflohn gewährleisten muss; alles, was über den Tariflohn und den für den Eigentümer als Betriebsleiter festgesetzten Lohn erzielt wird, fliesst nicht wie heute dem Eigentümer allein zu, sondern allen im Betrieb Tätigen im Verhältnis des im Jahre verdienten Lohnes. Nach Ablauf der Übergangszeit fällt die Beschränkung der Selbstverwaltung, und damit ist dann aus dem alten herrschaftlichen ein voll genossenschaftlicher Betrieb mit Wahl des Leiters und voller Gefahrtragung durch alle Genossen geworden. Während bei der heutigen Betriebsverfassung nur einer an dem Ergehen des Betriebes voll beteiligt ist, sind es bei der genossenschaftlichen alle: während heute der Eigentümer des Betriebes sein Einkommen auf zwei Arten steigern kann, dadurch, dass er den Gesamtertrag des Betriebes hebt, und dadurch, dass er den Anteil seiner Mitarbeiter möglichst klein, den seinigen also möglichst gross zu machen trachtet, bleibt ihm in der genossenschaftlichen Betriebsverfassung nur die erste Möglichkeit. Die gute Wirkung auf den Reinertrag des Betriebes und damit auf das Einkommen jedes einzelnen kann nicht ausbleiben. Ein solcher voll genossenschaftliche Grossbetrieb hat alle Vorteile des kleinbäuerlichen Betriebes, die Krisenfestigkeit und die Arbeitsfreude, ohne seine Nachteile, den Mangel an Arbeitsteilung.

Die andere Gruppe der Grossgrundeigentümer, diejenigen, deren Betriebe über 40 v. H. des Wehrbeitragswertes verschuldet sind, scheiden für die Vergünstigung aus. Ihre Betriebe müssen durch die Zwangsversteigerung in andere Hände kommen. Damit der Realkredit vor weiteren Erschütterungen bewahrt bleibt, bietet die gleich zu erwähnende Gesellschaft bis zur Höhe der 1. Hypothek.

Den früheren Eigentümern kann für eine Übergangszeit eine kleine Rente aus der Befreiungssteuer gewährt werden.

Zum Erwerb dieser und der von den weniger verschuldeten Grossgrundbesitzern freiwillig gegen eine Rente abgegebenen Güter, zur Übernahme der von Grossgrundbesitzern und Grossbauern abgegebenen Landflächen wird eine *besondere Gesellschaft* gebildet, *der der gesamte Ertrag der Befreiungssteuer zufließt*, soweit er nicht zur Deckung der bisherigen Zolleinnahmen dem Reiche verbleiben muss, ausserdem auch die gesamten Beträge, die Reich und Länder zur Förderung der ländlichen Siedlung und der Osthilfe aufwenden. Die Gesellschaft hat die Aufgabe, den landwirtschaftlich tätigen Teil des Volkes zu vergrössern und sein Einkommen zu steigern. Sie wird zu diesem Zweck die übernommenen Betriebe als Genossenschaften mit beschränkter Selbstverwaltung weiterführen und sie mit Hilfe der ihr zufließenden Mittel in kürzester Frist auf die technische Höhe der Gegenwart bringen, ihnen durch Ein- und Verkauf im grossen und durch Einwirken auf Herstellung einheitlicher marktgängiger Waren Vorteile verschaffen, unter gleichzeitiger Vermehrung der im Betrieb Beschäftigten. Dass das letzte möglich ist, zeigt folgende Überlegung: Da auf 30 Morgen ein schuldenfreier Bauer sein Auskommen findet, auf 3000 Morgen also 100 Bauernfamilien im blossen Nebeneinander, so muss im Grossbetrieb, also im Mit- und Füreinander unter einheitlicher Leitung die gleiche Familienzahl ein besseres Auskommen finden. Bei gleicher Arbeitslust ist auch in der Landwirtschaft der Grossbetrieb die wirtschaftlichere Arbeitsform, diejenige, die bei gleicher Arbeitsleistung höhere Erträge oder gleiche Erträge bei geringerer Arbeitsleistung ergibt. Die bisherige Siedlungsmethode, deren Ziel der bäuerliche Betrieb ist, verfehlt nicht nur die eigentliche Aufgabe jeder grossen sozialen Massnahme, dem Schwächsten, dem auf der untersten sozialen Stufe Stehenden, das heisst hier dem Landarbeiter, zu helfen und dadurch den *ganzen Bau* zu heben, sondern sie zwingt auch den an die höhere Wirtschaftsform, den Grossbetrieb, gewöhnten Landarbeiter, wenn sie ihn nicht ganz um seine Existenz bringt, mindestens in eine niedere, weniger lohnende Betriebsform, den Kleinbetrieb, zurück. Die Entwicklung, die gerade im deutschen Osten mit gewiss nicht schönen Mitteln, Gewalttat und Rechtsbeugung aller Art, von etwa 1400 bis 1850 zur Bildung der Grossbetriebe geführt hat und in deren Verlauf wohl nicht weniger Elend über die Opfer gebracht worden ist als jetzt in Russland bei der Bildung der Kolchosen, der genossenschaftlichen Grossbetriebe aus bäuerlichen Kleinbetrieben, diese Entwicklung wieder vollständig rückgängig zu machen, das wäre kein Fort-, sondern ein Rückschritt. Der Fortschritt besteht in der Erhaltung des Wertvollen, des Grossbetriebes, und der Ausmerzungen des Schädlichen, der herrschaftlichen Verfassung, und ihrer Ersetzung durch die genossenschaftliche. Durch die Einführung der genossenschaftlichen Verfassung auf den in der Hand des Eigentümers verbleibenden und den von der Gesellschaft übernommenen Gütern — 1925 gab es rund 18 000 Betriebe über 100 Hektar mit zusammen etwa 5,1 Millionen Hektar landwirtschaftlichem Nutzland — werden sofort etwa 900 000 bis 1 Million auf diesen Betrieben beschäftigte Menschen aus abhängigen Land-

arbeitern zu Mitinhabern ihres Grossbetriebes. Ausserdem können diese von der Schuldenlast befreiten Betriebe nicht nur die heute erwerbslosen Landarbeiter — im Juli 1931 waren es 100 000, im Juli 1932 werden es bestimmt infolge des verschärft durchgeführten „Abbaues der Lohnkonten“ noch weit mehr sein — wieder aufnehmen, sondern auch noch darüber hinaus Menschen Beschäftigung geben. Denn Hand in Hand mit der Umwandlung der Betriebs*verfassung* muss auch die Umwandlung der Betrieb*technik* von dem extensiven einseitigen Getreide- und Kartoffelbau zur intensiven vielseitigen Veredelungswirtschaft gehen. In der Grössenklasse von 5 bis 20 Hektar fällt aber knapp halb soviel Land auf eine Arbeitskraft wie in der Grössenklasse über 100 Hektar (2,15 Hektar zu 5 Hektar).

Die *zweite* Aufgabe der Gesellschaft besteht darin, mit dem von Grossbauern abgetretenen und dem bei den Grossbetrieben entbehrlichen Lande unzureichende Stellen auf volle Ackernahrung aufzurunden. In der Grössenklasse von 0,05 bis 2 Hektar gab es 1925 3 Millionen Betriebe, und zwar etwa 1,2 Millionen in Gebieten, in denen die Betriebe über 20 Hektar mehr als 40 v. H. der landwirtschaftlichen Nutzfläche einnehmen. Der grösste Teil der Inhaber dieser Betriebe wird zu den rund 2,45 Millionen nebenberuflich selbständigen Landwirten gehören, von denen über 1 Million gewerbliche Arbeiter und über 700 000 Pächter sind. Ein grosser Teil von ihnen würde durch unentgeltliche Landzulage aus einem hauptberuflichen Industrie- oder Landarbeiter zum hauptberuflichen Landwirt und damit vom Arbeitsmarkt verschwinden. Die Mittel für die Vergrösserung der Gebäude, für Vermehrung des toten und lebenden Inventars würde diese Gruppe im allgemeinen selbst aufbringen, wenn sie das Land umsonst bekommt und von ihrem Zinsendienst befreit wird. Auf die gleiche Weise würde auch noch eine beträchtliche Zahl der rund 890 000 Betriebe mit 2 bis 5 Hektar zu einer ausreichenden Ackernahrung vergrössert werden können.

Die *dritte* Aufgabe ist die *Schaffung neuer Kleinstellen* auf Land, das weder für Anliegersiedlung gebraucht wird noch vorteilhaft im Grossbetrieb weiter genutzt werden kann. Die Durchführung dieser drei Aufgaben, für die der Gesellschaft ausreichend Mittel zur Verfügung stehen, da der Zinsendienst keinesfalls den ganzen Ertrag der Befreiungsabgabe verschlingt, zumal ein erheblicher Teil bei den Zwangsversteigerungen ausfallen wird, würde nicht nur unmittelbar eine bedeutende Entlastung des Arbeitsmarktes durch das Ausscheiden der neu eingestellten Landarbeiter und der durch Landzulage zu hauptberuflichen Landwirten gewordenen früheren Industrie- und Landarbeiter herbeiführen, sondern auch durch die notwendigen Bauten und sonstigen Anschaffungen vielen Tausenden unmittelbar und mittelbar Beschäftigung geben und damit zu einer Belegung von Grund auf führen.

Schliesslich kommt als *vierte* Aufgabe der Gesellschaft noch hinzu die Schaffung der für eine *planmässige Wasserwirtschaft* erforderlichen Anlagen, für die ein Teil der Befreiungssteuer und die sonst von Reich und Ländern für diese Zwecke ausgeworfenen Mittel zu verwenden wären. Die Wirkung dieser Massnahmen ist Verringerung des Angebots an Arbeitern und Steigerung der Nachfrage nach Arbeitern, da die an Zahl und Kaufkraft zunehmende landwirt-

schaftlich tätige Bevölkerung ständig mehr Industriewaren fordert. Eine solche auf beiden Seiten wirkende Verbesserung der Marktlage, sinkendes Angebot bei steigender Nachfrage, muss zu starken Lohnerhöhungen führen.

Das Reich übernimmt bei allen, Eigentümer ihres Landes Bleibenden die Verzinsung und Pachtzahlung so lange vollständig, wie die Preise der landwirtschaftlichen Erzeugnisse unter einer gewissen noch festzusetzenden Grenze bleiben. Ist diese erreicht — und das ist mit Sicherheit zu erwarten —, so beginnt eine niedrige Tilgung, die noch je nach der Höhe der Preise gestaffelt werden kann.

Handwerkerforderungen, die bei der Zwangsversteigerung ausfallen, müssen besonders befriedigt werden. Notwendig wird es auch sein, vielen Bauern zur Bezahlung kurzfristiger, drängender Schulden noch neue Darlehen zu geben, da ihnen mit der Übernahme der Zinsen allein nicht gedient sein wird. Der für diesen Zweck erforderliche Betrag dürfte aber kaum eine halbe Milliarde Reichsmark übersteigen, die entweder mit Hilfe der Reichsbank oder durch Ausnutzung des noch freien Spielraums von 1,4 zu 1,9 Milliarden Reichsmark Scheidemünzen vorübergehend der Gesellschaft zur Verfügung gestellt werden könnte. Nach kurzer Zeit wird diese Anleihe durch die Mehreinnahmen und Minderausgaben, die die Durchführung dieser Massnahmen bei allen öffentlichen Körperschaften, besonders aber bei der Arbeitslosenversicherung verursachen würde, zurückgezahlt werden können.

Fragen zweiter Ordnung sind es, ob man für kurze Zeit der bäuerlichen Veredelungswirtschaft noch einen Erziehungszoll belässt und ob man, ebenfalls für eine kurze Zeit, ein Getreideeinfuhrmonopol schafft. Entscheidend ist nur, dass man es aufgibt, sich den auf Vernichtung des privaten *Grossgrundeigentums*, dieses letzten Restes der Feudalzeit, zielenden Kräften der Wirtschaft mit Gewalt entgegenzustemmen, sie vielmehr planmässig in ein geordnetes Bett leitet. Die Sonderabgabe, die die Städte heute schon leisten, sie kann und soll der Ablösung des Kapitalverhältnisses und zugleich der Arbeitsbeschaffung dienen.

Die Befreiungssteuer selbst ist beweglich, d. h. sie wird immer nur in der Höhe erhoben, in der sie für die besonderen Aufgaben notwendig ist. Steigt also der gesamte Lebensmittelumsatz, und das tut er mit der Belebung der Wirtschaft, oder ermöglicht der infolge des wiedergekehrten Vertrauens gesunkene Zinssatz eine Herabsetzung des Zinsfusses der übernommenen Schulden, so wird der Steuersatz ermässigt. Es kann auch, wenn die anderen Steuereinnahmen gestiegen und die Unterstützungsausgaben gesunken sind, die Sonderabgabe ganz aufgehoben und die erforderlichen Beträge können völlig aus den sonstigen Einnahmen zuzüglich der inzwischen eingetretenen Zahlungen der Landwirte gedeckt werden.

Der Raum gestattet es mir nicht, auf die Möglichkeiten, die sich für unseren Aussenhandel dadurch eröffnen, und auf die Frage der Industrieschutzzölle einzugehen. Nur eines sei noch bemerkt. Es gibt Leute, denen der Kapitalismus mit seinen fortgesetzten Verteilungsschwierigkeiten den Blick so getrübt hat, dass sie glauben, diese Menge von Nahrungsmitteln und Gütern sei nicht absetzbar. Nichts ist falscher! Der Bedarf der Menschheit auch an Nahrungsmitteln ist

selbst in guten Zeiten noch nicht gedeckt gewesen — vor dem Kriege verhielt sich die Ernährung der Amerikaner zu der der Deutschen wie 13 zu 9. Ist die Störung in der Verteilung des gesellschaftlich erarbeiteten Ertrages, das Kapitalverhältnis, beseitigt, dann gibt es keine Überproduktion mehr, denn dann kann jeder sich einen ebenso grossen Teil aus der gemeinsam gefüllten Schüssel herausholen, wie er hineingetan hat, und dann bleibt kein Rest. Welch ungeheure Möglichkeiten hier noch bestehen, das zeigt sich, wenn man sich einmal überlegt, wie gewaltig die Produktion gesteigert werden muss, damit die unterste Einkommensgrenze bei der Gütermenge liegt, die sich heute eine Familie mit etwa 5000 RM. Jahreseinkommen leisten kann.

Ist so durch gerechtere Aufbringung und sinnvolle Verwendung des heute schon infolge der Agrarschutzzölle von den Städtern an die Landwirte zu zahlenden Tributs der entscheidende Schritt gegen die schädliche und verwerfliche Ausbeutung der *eigenen* Volksgenossen durch die besitzende Minderheit getan, dann wird es uns auch gelingen, die die ganze Welt schädigende und verwerfliche Ausbeutung unseres ganzen Volkes durch die fremden, mit uns wirtschaftlich verbundenen Völker, die sogenannten Reparationen, zu beseitigen. Denn dann haben wir für uns nicht nur das gute Gewissen, sondern auch das Gewicht eines ganzen, einigen, von der Klassenscheidung erlösten Volkes.

Reform oder Zerstörung der Unfallversicherung? Die versicherungsrechtliche Seite.

Von Fritz Croner

Vollkommen schlüssig hat *Robert Sachs* im Heft 4 der „Arbeit“ nachgewiesen, dass nur durch eine durchgreifende Reform im organisatorischen Aufbau und in der Finanzierungstechnik die deutsche Unfallversicherung vor dem Zusammenbruch bewahrt werden kann. Der Rigorosität, mit der die Reichsregierung in die Leistungsgewährung der Unfallversicherung eingebrochen ist, steht ein geradezu gefährliches Nichtstun bei den Organisationsfragen gegenüber.

Die Frage, ob Reform oder Zerstörung der Unfallversicherung, ist aber seit der 4. Notverordnung *auch von der versicherungsrechtlichen Seite* her zu stellen. Dabei lassen wir im Rahmen dieser Arbeit das Problem des mitwirkenden Verschuldens bei Wegeunfällen ausserhalb der Diskussion. Unsere Stellung dazu ist bekannt: Wir fordern unbedingt die Beseitigung dieser grundlegenden Verschlechterung, die einen der tragenden Grundsätze des Unfallversicherungsrechts in Frage gestellt hat.

Uns sollen heute lediglich die Vorschriften beschäftigen, die im Abschnitt 2, Kapitel II der Notverordnung vom 8. Dezember 1931 zur Rentengewährung in der Unfallversicherung ergangen sind. Um dabei die Möglichkeit zu gewinnen, die völlige Unhaltbarkeit der Vorschriften über die Beseitigung der sogenannten „Kleinstrenten“ aufzuzeigen, stellen wir uns auf den Standpunkt, von dem die

Reichsregierung bei der Beseitigung der Kleinstrenten ausgegangen ist¹⁾. Es heisst dazu in der amtlichen Verlautbarung zur 4. Notverordnung:

„In der Unfallversicherung fallen die kleinen Verletztenrenten weg; ihr Wert ist wirtschaftlich ohnehin gering.“

Im offiziellen Kommentar der Verfasser dieser Bestimmungen wird weiter dazu bemerkt:

„Nach allgemeinen Erfahrungsgrundsätzen erleidet ein Arbeiter mit leichten Verletzungen auf dem Arbeitsmarkte keine oder nur vorübergehende Nachteile; daher Wegfall der 10- oder 15prozentigen Teilrenten ohne weiteres und der 20prozentigen nach zweijährigem Lauf²⁾.“

Das sieht so aus und ist auch so verstanden worden, als solle von nun an der Verletzte kleine Beschränkungen seiner Erwerbsfähigkeit *bis zu 20 v. H., aber nur diese*, selbst tragen. So wird zum Beispiel immer wieder errechnet, dass die Notverordnung die Hälfte aller Unfallrenten beseitige, da 50 v. H. derselben unter 20 v. H. liegen. Diese statistische Feststellung ist nicht zu bestreiten, nur gehen die Wirkungen der 4. Notverordnung viel weiter, so weit, dass wir allen Ernstes von einer *Zerstörung des Unfallentschädigungsanspruchs* sprechen müssen.

Wie ist die Rechtslage? Grundsätzlich: Unfallrenten von 10 v. H. und 15 v. H. werden nicht mehr gewährt. Unfallrenten von 20 v. H. fallen nach zweijähriger Laufdauer automatisch weg. Dazu bestehen folgende „Härtebestimmungen“:

1. 10- und 15prozentige Renten werden gewährt, wenn der Verletzte auf Grund eines *früheren* Unfalls Anspruch auf eine Rente oder auf Krankengeld hat oder wenn er wegen einer früheren Rente von mindestens 30 v. H. abgefunden worden ist. Soweit danach 10- oder 15prozentige Renten noch zu gewähren sind, fallen sie weg, wenn die Hundertsätze der Verletztenrenten zusammen nicht mehr die Zahl 25 erreichen.
2. 20prozentige Renten fallen nicht weg, *solange* der Verletzte auf Grund eines *anderen* Unfalls Anspruch auf Rente oder auf Krankengeld hat oder wegen einer Rente von mindestens 30 v. H. abgefunden worden ist.

Der Anspruch auf Wiedergewährung einer weggefallenen Rente (zum Beispiel einer „abgelaufenen“ 20prozentigen oder einer 10- bzw. 15prozentigen, die mit der früheren Rente zusammen nicht mehr 25 v. H. erreicht) besteht nur, *solange* infolge einer *wesentlichen Verschlimmerung* der Unfallfolgen die Erwerbsfähigkeit des Verletzten *für länger als drei Monate um mindestens 30 v. H. gemindert* ist.

Die praktischen Konsequenzen sind folgende³⁾: Ein Arbeiter erleidet Anfang 1932 infolge eines Unfalls eine 20prozentige Erwerbsbeschränkung. Die Rente läuft, ohne Rücksicht auf die Fortdauer der Erwerbsbeschränkung, Anfang 1934 ab. Erleidet er *nach* Ablauf der Rente eine neue 20prozentige Erwerbsbeschränkung durch einen zweiten Unfall, so erhält er nur die wieder für zwei Jahre laufende Rente von 20 v. H. aus dem zweiten Unfall, auch wenn die Erwerbs-

¹⁾ Es braucht wohl nicht erst ausdrücklich betont zu werden, dass alle unsere Einwendungen gegen die sachliche Berechtigung und Zweckmässigkeit der Beseitigung der Kleinrenten in vollem Umfang bestehen bleiben. Es handelt sich hier um Terrainverlust, der bei günstigerer Lage zurückerobert werden muss.

²⁾ Notverordnung vom 8. Dezember 1931. Sozialversicherung und Fürsorge (Sonderheft der Zeitschrift „Die Reichsversicherung“, Rechtsverlag, München 1931), S. 113.

³⁾ Vgl. dazu vor allem die Aufsätze von *Grete Seiner* in der „Deutschen Werkmeister-Zeitung“ Nr. 9 vom 26. Februar 1932 und Nr. 11 vom 11. März 1932.

beschränkung aus dem ersten Unfall noch andauert. Der Anspruch aus dem ersten Unfall besteht nicht mehr und lebt auch nicht wieder auf, wenn nach Wegfall der Rente eine neue Erwerbsbeschränkung eintritt. Der Arbeiter trägt also hier bereits eine volle 20prozentige Erwerbsbeschränkung selbst. Noch grotesker sind die Konsequenzen, wenn die Erwerbsminderung aus dem zweiten Unfall nach Ablauf der 20prozentigen Rente „nur“ 15 v. H. ausmacht. Eine 15prozentige Rente wird nicht mehr gewährt; also trägt (bei Fortdauer der Erwerbsbeschränkung aus dem ersten Unfall) der Verletzte bereits 35 v. H. Erwerbsminderung allein! Gilt auch für ihn die Feststellung des Kommentars, dass er auf dem Arbeitsmarkt keine Nachteile erfahren würde?

Zwei oder drei 10prozentige Minderungen der Erwerbsfähigkeit hintereinander (zum Beispiel Verletzungen einer Hand, eines Fusses, eines Ohres) führen zu keiner Rentengewährung mehr, da jede einzelne Verletzung unter der Rentengewährungsgrenze bleibt. Es kann also eine effektive Erwerbsbeschränkung von 30 v. H. bestehen, die der Arbeiter völlig allein zu tragen hat.

Der Arbeiter, der 1932 eine Erwerbsminderung von 10 v. H. erleidet, erhält nichts. Erleidet er 1933 einen neuen Unfall mit einer Erwerbsminderung von 15 v. H., erhält er immer noch nichts, er trägt hier also unter Umständen 25 v. H. Erwerbsminderung selbst. Erleidet er nun im Anschluss daran einen schweren Unfall mit einer — sagen wir — 60prozentigen Erwerbsminderung, so wird ihm lediglich die Rente von 60 v. H. zu gewähren sein. Was früher geschehen ist und nicht zur Rentengewährung geführt hat, ist dabei nicht interessant, da es ja *vor* dem zur Rentengewährung führenden schweren Unfall liegt. Anders ist die Situation dagegen, wenn die zeitliche Reihenfolge der Unfälle umgekehrt ist: Liegt der schwere Unfall im Jahre 1932 und *folgen* ihm die leichten, so findet volle Entschädigung der eingetretenen Erwerbsminderungen statt.

Dass die Konsequenzen der neuen Bestimmungen weit über das Programm — „Selbstverantwortung“ für Minderung der Erwerbsfähigkeit bis zu 20 v. H. — hinausführen, ist den Vätern der Notverordnung nicht verborgen geblieben. Sie haben einen schwachen Versuch gemacht, sich und die Welt zu trösten. Der genannte Kommentar⁴⁾ meint, dass „Härten kaum entstehen“ würden, denn — es gibt ja noch ein Reichsversicherungsamt in Berlin! Das wird dafür sorgen, dass „bei der Bemessung der Rente für den späteren Unfall die früher erlittene Einbusse an Erwerbsfähigkeit berücksichtigt“ würde. Also: Folgt einer „abgelaufenen“ Rente von 20 v. H. eine neue Minderung der Erwerbsfähigkeit von 20 v. H., so werden die Folgen des neuen Unfalls an der durch den früheren Unfall bereits um 20 v. H. beschränkten Erwerbsfähigkeit gemessen. Die Rente für die zweite Minderung der Erwerbsfähigkeit betrage also 25 v. H. Seien wir grosszügig und unterstellen wir — um auch hier immanent kritisieren zu können — die Einschätzung des Reichsversicherungsamtes als richtig: was folgt daraus praktisch? Bei einem Jahresarbeitsverdienst von 1500 RM. vor dem ersten Unfall erhielt der Verletzte nach dem Recht vor der 4. Notverordnung 360 RM. für beide Unfälle (20 v. H. von 1000 und 20 v. H. von 800 RM.). Nach neuem Recht erhält

⁴⁾ A. a. O., S. 118.

er — bestenfalls — 25 v. H. von zwei Dritteln des Jahresarbeitsverdienstes, der durch die Folgen des ersten Unfalls bereits um 20 v. H. gemindert ist, das sind 25 v. H. von 800 RM. gleich 200 RM. „Härten werden kaum entstehen?“

Die Rechtslage wird ins Unerträgliche kompliziert und verschärft durch die Vorschriften über die Wiedergewährung weggefallener Renten.

Zur Illustrierung diene folgendes Beispiel: Zwei Renten laufen nebeneinander: eine 30prozentige aus dem Jahre 1932, eine 10prozentige aus dem Jahre 1933 (die gewährt wird, weil auf Grund eines früheren Unfalls Anspruch auf eine Verletztenrente besteht). Die 30prozentige wird auf 10 v. H. herabgesetzt. Damit fällt sie weg, da jetzt die beiden Rentensätze zusammen nicht mehr die Zahl 25 erreichen, und die 10prozentige aus 1933 fällt ebenfalls weg, da aus dem früheren Unfall nun kein Anspruch mehr besteht. Die Reduktion der einen Rente um 20 v. H. führt praktisch zur Beseitigung von 40 v. H. Rente, der Verletzte bleibt für eine effektiv bestehende Erwerbsbeschränkung von 20 v. H. ohne Entschädigung. Wenn sich nun nach dem Wegfall beider Renten die Folgen des Unfalls aus dem Jahre 1932 verschlimmern, so muss zunächst durch die Verschlimmerung für länger als ein Vierteljahr eine Erwerbsminderung von mindestens 30 v. H. eingetreten sein, ehe für die Verschlimmerung eine neue Rente gewährt wird. Nehmen wir an, die Verschlimmerung führt zu einer Erwerbsminderung von 35 v. H. Der Verletzte erhält dann eine Rente in dieser Höhe, die 10prozentige Rente aus 1933 bleibt verloren. Sie lebt nicht wieder auf. Die Rente von 35 v. H. wird aber nur *so lange* gewährt, als die Verschlimmerung 25 v. H. übersteigt. Bessert sich also der Zustand des Verletzten nur ein wenig, so dass eine Reduktion der wiedergewährten Rente auf 25 v. H. stattfinden kann, so fällt sie sofort automatisch weg. Der Verletzte ist damit für eine Erwerbsbeschränkung von 25 v. H. und — wenn die Folgen des leichten Unfalls aus 1933 fort dauern — für weitere 10 v. H., *also insgesamt für 35 v. H. Erwerbsminderung ohne jede Entschädigung.*

Dass die Konsequenzen der 4. Notverordnung unhaltbar sind und dem Programm, Erwerbsbeschränkungen bis zu 20 v. H. den Verletzten selbst tragen zu lassen, schreiend widersprechen, bedarf keiner weiteren Darlegungen. Es muss geprüft werden, worauf das Sichüberschlagen der Notverordnung zurückzuführen ist und wie es beseitigt werden kann.

Die 4. Notverordnung macht die Gewährung einer Entschädigung aus einem leichteren Unfall nicht vom Ausmass der vorliegenden *Erwerbsbeschränkung* abhängig, sondern ganz und gar von dem Vorliegen eines *Anspruchs auf Rente* (§ 2, Absatz 2, Satz 1). Das ist eine Vorschrift, deren entschädigungsbehindernde Tendenz sich notwendigerweise kumulieren muss: Anspruch auf Rente besteht, wenn Anspruch auf Rente bestand, der seinerseits ausserordentlich erschwert oder sogar beseitigt ist. Es bedarf wohl angesichts dieser Formel, die die neue Rechtslage im Entscheidenden trifft, keines weiteren Beweises, dass aus diesem Anspruchs-Karussell die Entschädigungen der Verletzten in Haufen hinausgeschleudert werden müssen. Soll der Fortfall der Kleinstrenten wirklich auf die Erwerbsbeschränkungen unter 20 v. H. beschränkt werden, so muss *als An-*

spruchsvoraussetzung eindeutig das Vorliegen einer Erwerbsbeschränkung formuliert werden, die 20 v. H. erreicht oder übersteigt. Dabei kann es natürlich nicht entscheidend sein, ob die Erwerbsminderung auf *einen* Unfall oder auf mehrere Unfälle zurückzuführen ist.

Die Konsequenzen einer solchen Abänderung des heute geltenden Gesetztextes werden sich am leichtesten überblicken lassen, wenn wir zunächst unseren Vorschlag für eine Abänderung der Notverordnung formulieren. Wir beschränken uns dabei absichtlich auf die für die Rentengewährung entscheidenden §§ 2 und 3 des Kapitels Unfallversicherung. Zur besseren Vergleichsmöglichkeit stellen wir unseren Vorschlag dem geltenden Text der Notverordnung gegenüber.

Wortlaut des Textes der Notverordnung.

§ 2.

1. Eine Rente wird nicht gewährt, wenn die Erwerbsfähigkeit des Verletzten infolge des Unfalls um weniger als ein Fünftel gemindert ist.

2. Die Rente wird jedoch gewährt, wenn der Verletzte auf Grund eines früheren Unfalls Anspruch auf eine Verletztenrente aus der Unfallversicherung oder auf Krankengeld hat. Sie fällt in einem solchen Falle weg, wenn die Hundertsätze der Verletztenrenten zusammen nicht mehr die Zahl fünf- undzwanzig erreichen. Ist die Rente weggefallen, so ist der Anspruch auf Wiedergewährung nur begründet, solange die Erwerbsfähigkeit des Verletzten infolge einer wesentlichen Verschlimmerung der Unfallfolgen für länger als drei Monate um mehr als ein Viertel gemindert ist.

3. Die Rente wird ferner gewährt, wenn der Verletzte auf Grund eines früheren Unfalls wegen einer Verletztenrente von mehr als einem Viertel der Vollrente abgefunden worden ist.

§ 3.

1. Hat der Verletzte zwei Jahre lang Rente von zwanzig vom Hundert der Vollrente bezogen, so fällt sie weg. Das gilt nicht, solange der Verletzte auf Grund eines anderen Unfalls Anspruch auf eine Verletztenrente aus der Unfallversicherung oder auf Krankengeld hat oder wenn er wegen einer Verletztenrente von mehr als einem Viertel der Vollrente abgefunden worden ist.

Wortlaut der Notverordnung nach unserem Vorschlag.

§ 2.

1. Eine Rente wird nicht gewährt, wenn die Erwerbsfähigkeit des Verletzten infolge des Unfalls um weniger als ein Fünftel gemindert ist.

2. Die Rente wird jedoch gewährt, wenn der Verletzte aus Anlass eines anderen Unfalls wirtschaftlich messbar erwerbsbeschränkt ist. Sie fällt in einem solchen Falle weg, wenn die Erwerbsfähigkeit des Verletzten durch Unfallfolgen um weniger als ein Fünftel gemindert ist. Ist die Rente weggefallen, so ist ihre Wiedergewährung nur begründet, wenn die Erwerbsfähigkeit um mehr als ein Fünftel durch Unfallfolgen beschränkt ist.

§ 3.

1. Hat der Verletzte zwei Jahre lang Rente wegen einer insgesamt nicht mehr als ein Fünftel betragenden Minderung seiner Erwerbsfähigkeit durch Unfallfolgen bezogen, so fällt sie weg.

2. Ist die Rente weggefallen oder vor Ablauf von zwei Jahren entzogen, so gilt § 2, Absatz 2, Satz 3 entsprechend.

2. Ist die Rente weggefallen oder vor Ablauf von zwei Jahren entzogen, so gilt § 2, Absatz 2, Satz 3 entsprechend.

Der Grundgedanke unseres Vorschlags ist enthalten im § 2, Absatz 2, Satz 1. Hier wird bestimmt, dass die Kleinrente, die nach Absatz 1 nicht zu gewähren ist, wenn die Erwerbsbeschränkung unter 20 v. H. lag, gewährt werden muss, wenn sie mit einer wirtschaftlich messbaren Erwerbsbeschränkung aus einem anderen Unfall zusammentrifft. Wirtschaftlich messbar ist eine Erwerbsbeschränkung von wenigstens 10 v. H. Der Unterschied gegenüber der entsprechenden Bestimmung der Notverordnung liegt in folgendem:

Nach unserem Vorschlag wird die Rente gewährt, wenn neben ihr eine mindestens 10prozentige *Erwerbsbeschränkung* besteht, nach der Notverordnung wird die Rente nur gewährt, wenn daneben *Anspruch auf eine andere Rente* besteht. Nach unserem Vorschlag soll es genügen, dass die Erwerbsbeschränkung aus einem *anderen* Unfall besteht, nach der Notverordnung muss der Anspruch auf Rente immer aus einem *früheren* Unfall existieren.

Praktisch wirkt sich das folgendermassen aus: Ein Arbeitnehmer erleidet beim ersten Unfall eine 10prozentige Erwerbsbeschränkung. Er bekommt nach unserem Vorschlag ebenso wie nach dem Text der Notverordnung nichts. Derselbe Arbeitnehmer erleidet ein Jahr später einen zweiten Unfall, der abermals zu einer 10prozentigen Erwerbsbeschränkung führt. Nach der Notverordnung bekommt er abermals nichts, da auch die zweite 10prozentige Rente nicht gewährt wird und aus dem früheren Unfall Anspruch auf eine Verletztenrente nicht besteht. Nach unserem Vorschlag erhält er nach dem zweiten Unfall eine Rente von 10 und 10 gleich 20 v. H., da er ja aus dem ersten Unfall wirtschaftlich messbar erwerbsbeschränkt ist (10 v. H.), also der § 2, Absatz 2, Satz 1 unseres Vorschlags durchgreift. Die Notverordnung mutet dem Verletzten zu, unter Umständen ein sehr grosses Mass von Erwerbsbeschränkung selbst zu tragen, das weit über 20 v. H. hinausgehen kann, weil sie ja die Gewährung der kleinen Rente aus einem späteren Unfall immer wieder von der *Gewährung* der Rente aus dem früheren Unfall abhängig macht.

Unser Vorschlag hält konsequent die Auffassung durch, dass der Verletzte *nur* das Ausmass der Erwerbsbeschränkung selbst zu tragen hat, das *unter* 20 v. H. liegt. Wir sind daher damit einverstanden (unser § 2, Absatz 2, Satz 2), dass Renten, die auf Grund eines Zusammentreffens zweier wirtschaftlich messbarer Erwerbsbeschränkungen gewährt worden sind, wegfallen, wenn die Erwerbsfähigkeit etwa infolge Besserung der Unfallfolgen nur noch um weniger als 20 v. H. gemindert ist. Wenn zum Beispiel eine Erwerbsbeschränkung von 15 v. H. aus dem ersten Unfall zunächst ohne Entschädigung geblieben ist (§ 2, Absatz 1), dann ein zweiter Unfall zu einer neuen Erwerbsbeschränkung von 10 v. H. geführt hat, infolgedessen Rente aus dem ersten *und* aus dem zweiten Unfall zu gewähren ist (§ 2, Absatz 2, Satz 1) und nun die Folgen des zweiten Unfalls so weit verschwinden, dass eine Erwerbsbeschränkung nicht mehr festgestellt werden kann, so entfällt damit zugleich (§ 2, Absatz 2, Satz 2) die Entschädigungspflicht

aus dem ersten Unfall, da nunmehr der Verletzte nicht mehr zusammen 20 v. H. erwerbsbeschränkt ist.

Auch der Satz 3 im § 2, Absatz 2 unseres Vorschlags geht über die entsprechende Regelung der Notverordnung hinaus. Die Notverordnung begründet den Anspruch auf Wiedergewährung einer wegfallenden Rente nur, *solange eine wesentliche Verschlimmerung* der Unfallfolgen die Erwerbsfähigkeit um mehr als 25 v. H. mindert. Es ist nicht einzusehen, aus welchem Grunde bei Wiedergewährung einer weggefallenen Rente schärfere Ansprüche gestellt werden sollen als bei Gewährung einer neuen Rente. Eher könnte man die entgegengesetzte Auffassung vertreten. Es ist daher hier zunächst die Zahl 25 in 20 zu verbessern. Dann aber, und das ist das entscheidende, ist die Wiedergewährung einer weggefallenen Rente nicht mehr beschränkt auf den Grund einer wesentlichen Verschlimmerung, sondern die Wiedergewährung soll *immer* begründet sein, wenn die Erwerbsfähigkeit ohne Rücksicht auf die Ursachen um mehr als 20 v. H. „durch Unfallfolgen“ beschränkt ist. Das bedeutet, dass eine weggefallene Rente auch dann wieder zu gewähren ist, wenn die Erwerbsbeschränkung aus dem Unfall andauert und *dazu ein neuer Unfall tritt*. In dem vorhin genannten Beispiel, in dem eine 15prozentige Unfallrente entfällt, weil die Folgen des zweiten Unfalls behoben sind, wäre somit die Wiedergewährung dieser 15prozentigen Rente begründet, wenn ein neuer Unfall mit 10prozentiger Erwerbsbeschränkung den Verletzten trifft. Nach der Notverordnung dagegen könnte die fortgefallene Rente nur wieder gewährt werden, wenn das vorgeschriebene Ausmass der Erwerbsbeschränkung (30 v. H.) infolge einer wesentlichen Verschlimmerung der Folgen des Unfalls erreicht wird, aus dem die — weggefallene — Rente gewährt wurde.

In unserem Vorschlag ist der Schlussabsatz des § 2 der Notverordnung nicht mehr enthalten. Das sieht auf den ersten Blick wie eine Verschlechterung aus. Nach dieser Bestimmung der Notverordnung wird die Kleinrente auch gewährt, wenn zuvor eine Verletztenrente von mindestens 30 v. H. abgefunden worden ist. Die Gewährung der Kleinrente ist also ganz ausschliesslich auf die Tatsache der vorausgegangenen Abfindung abgestellt, ohne Rücksicht darauf, ob eine Erwerbsbeschränkung aus dem Unfall, dessen Rente abgefunden worden ist, zur Zeit des zweiten Unfalls noch besteht. Der abgefundene Arbeitnehmer, der einen neuen Unfall erleidet, würde also auch dann die Kleinrente erhalten können, wenn er bereits von den Folgen des ersten Unfalls wiederhergestellt ist. Das widerspricht der Grundlage, auf der unser Vorschlag aufbaut. Wir wollen, wie oben ausgeführt, die Gewährung der Kleinrente ausschliesslich abstellen auf das Vorliegen einer Erwerbsbeschränkung aus einem anderen Unfall. Daraus ergibt sich natürlich als Konsequenz, dass in den Fällen, in denen eine Erwerbsbeschränkung nicht mehr vorliegt, die Kleinrente auch nicht gezahlt werden kann. Ob für die abgeklungene Erwerbsbeschränkung früher einmal eine Abfindung gezahlt worden ist, kann für uns daher nicht massgebend sein. Aus diesem Grunde haben wir den Absatz 3 im § 2 fallenlassen müssen. Das gleiche gilt für § 3, Absatz 1, Satz 2, letzter Teil.

Wir haben gezeigt, dass die Vorschriften der Notverordnung in ihren Konsequenzen weit über das „Sparprogramm“ der Regierung hinausgehen. Wir betonen noch einmal, dass wir dieses „Sparprogramm“ selbst nicht diskutieren. Es war aber erforderlich, aufzuzeigen, dass die Massnahmen der Notverordnung in sich unhaltbar sind, weil sie sich nicht auf eine Reform der Unfallversicherung beschränken, sondern zu einer weitreichenden Zerstörung des Entschädigungsanspruchs führen. Es muss vom Reichstag erwartet werden, dass er diesen Folgen nicht genügend durchdachter Notverordnungsmassnahmen durch eine sinnvolle Gesetzänderung entgegentritt.

Zum zehnjährigen Bestehen der staatlichen Wirtschaftsschulen

Von Hermann Seelbach

Im Mai 1922 wurde die staatliche Fachschule für Wirtschaft und Verwaltung in Düsseldorf eröffnet, nachdem kurz vorher in Berlin eine gleiche Anstalt errichtet worden war. Die staatlichen Wirtschaftsschulen, wie diese beiden Fachschulen allgemein genannt wurden, bestehen also nunmehr zehn Jahre. Wenn auch ein solcher Zeitraum nicht gross genug ist, dieser Tatsache in einer besonderen Feier zu gedenken, und die Zeit erst recht nicht für eine öffentliche Veranstaltung geeignet ist, um auf ihr den Werdegang der Wirtschaftsschulen, ihre Aufgaben und Leistungen vor einem grösseren Kreise von Freunden darzustellen, so dürfte es trotz dieser Erwägungen nicht nur angebracht, sondern sogar erwünscht sein, nach zehnjähriger Tätigkeit einige Grundfragen zu erörtern, die für die Organisation der Wirtschaftsschulen besonders wichtig waren und die auch unter den ungünstigen Verhältnissen, die wir nunmehr durchzukämpfen haben, für den Bestand und die weiteren Auswirkungsmöglichkeiten von Belang sind.

Die Wirtschaftsschulen mussten eine neuartige Bildungsarbeit unter besonders schwierigen Verhältnissen beginnen. Der rasche Rhythmus der geschichtlichen Entwicklung stellte sie mit jedem Jahre vor neue Probleme. Dass es gelang, zehn Jahre grosser geschichtlicher Umwälzungen mit Erfolg zu bestehen, hat seinen Grund nicht nur in dem lebhaften Interesse der beteiligten Kreise, sondern auch in der Tatsache, dass der geschichtliche Verlauf selbst die stärksten Divergenzen der durch die Staatsumwälzung zusammengeführten Mächte überbrückte und die an sich politisch vielfach widerstrebenden Kräfte in Staat, Wirtschaft und Gewerkschaft zur Verteidigung unseres Volks- und Wirtschaftsganzen immer enger zusammenführte.

Die Einrichtung der Wirtschaftsschulen entsprang nicht irgendwelchen philanthropischen Neigungen oder sozial-fürsorgerischen Absichten der Regierung, um der Arbeiterschaft, die durch das Bildungsprivileg der besitzenden Kreise von der höheren Schulbildung ausgeschlossen war, einen Anteil an der Kultur unserer Zeit zu verschaffen. *Der neue Bildungswille hatte vielmehr ganz reale, staats-*

politische Beweggründe. Aus dem Wirbelsturm der politischen und sozialen Umwälzung galt es, den Willen nach einer neuen Ordnung, einer Einheit unter neuen politischen Bedingungen zu schaffen. Eine solche grundlegende Wandlung erforderte eigentlich mehr als die Einrichtung von einigen neuen Bildungsanstalten, wie die Wirtschaftsschulen; sie verlangte die Umgestaltung unseres ganzen Bildungswesens. Dass diese Umstellung nicht erfolgt ist, hat den Staat, der durch die Weimarer Verfassung begründet wurde, in der Gegenwart besonders gefährdet. Unser Bildungswesen ist heute weder demokratisch noch von dem sozialen Gedanken getragen. Vor allem blieben unser höheres Schulwesen und das Hochschulwesen ebenso wie die Wirtschaft unter dem Einfluss der besitzenden Schicht. Je mehr das Bürgertum im Laufe der Jahre in bewussten Gegensatz zu dem vorhandenen politischen und sozialen System geriet, um so mehr musste das Bildungswesen als Fundament des neuen Staates versagen.

Soweit nun die neuen Bildungsaufgaben erkannt wurden, blieben die Bemühungen einzelner oder kleiner Gruppen praktisch auf die Durchführung von Experimenten beschränkt. Wo eine Neugestaltung sichtbar wurde, sei es im Berufsschulwesen oder an den pädagogischen Akademien, haben Sparsamkeitsmassnahmen einer reaktionären Schulpolitik den Weg frei gemacht¹⁾. *Das grosse Ziel, das unser Staat sich hätte stellen müssen, die Arbeit in dem ganzen Reichtum ihrer modernen Vielgestaltigkeit zum beherrschenden Mittelpunkt des Bildungswesens zu machen, ist kaum in Angriff genommen.* Der literarische oder rein technische Bildungsgedanke der vergangenen Epoche, so wie ihn das Bürgertum nach seiner Machtergreifung im 19. Jahrhundert entwickelt hat, beherrscht auch unser Bildungswesen von heute noch. Die alten Institute blieben in ihrem Wesen bis zur Stunde unangreifbar. Darum sind unsere Bildungsstätten auch nicht Ausdruck der sozialen Umgestaltung und neuen Kulturgemeinschaft; darum übernehmen sie nicht die Rolle, im öffentlichen Leben eine neue Zeit mit neuer geistiger Kraft vorwärtszutreiben.

Von den Experimenten der Nachkriegszeit haben sich die staatlichen Wirtschaftsschulen, wie übrigens auch die Akademie der Arbeit, in Verbindung mit den Gewerkschaften bis jetzt noch am besten behauptet. Die Arbeiterschaft, die gewerkschaftlich und politisch organisiert war, ging von den gleichen realen Überlegungen aus wie der Staat. Sie erkannte die Notwendigkeit neuer Bildungsstätten, sowohl aus ihrem eigenen wachsenden Aufgabenkreis heraus als auch infolge der politischen Verantwortlichkeit, so dass aus diesen Gründen mehr Kenntnisse und Erkenntnisse in die Reihen der Funktionäre und Mitglieder getragen werden mussten. Es fehlte nicht nur an positiven Kenntnissen auf den alten und neuen Gebieten der sozialen Selbstverwaltung, *es fehlte ganz besonders auch in dieser Zeit der Wandlungen an einer Klärung in grundsätzlicher Hinsicht.* Zu den grundsätzlichen Fragen gehörte unter anderem auch die Stellung der Arbeiterschaft zum Staate. Es war durchaus nicht so einfach, innerhalb der einzelnen Verbände für eine neue staatliche Bildungsstätte das notwendige Vertrauen zu erreichen, um zunächst einmal die Beschickung der Schulen zu be-

¹⁾ Siehe *Otto Hessler*: „Sparverordnungen und Schule“. „Die Arbeit“ 1932, Heft I, S. 62.

wirken. Viel komplizierter gestaltete sich jedoch aus diesem Grunde die Bildungsarbeit selbst. Es ist nicht zuviel gesagt, wenn hier behauptet wird, dass das ganze geistige Leben der Arbeiterbewegung in der Nachkriegszeit revidiert werden musste, dass die vorhandenen Ideen einer neuen Interpretation und einer neuen Fundierung bedurften. Das galt nicht nur für die eine oder andere Gewerkschaftsrichtung, das galt für alle Organisationen.

Der äussere Rahmen für die Organisation der Wirtschaftsschulen war durch die neue Verbindung von Staat und Gewerkschaften gegeben. Das preussische Ministerium für Handel und Gewerbe übernahm auf Grund eines Antrags *Grüf-Lüdemann*, dem im Landtag sämtliche Parteien zustimmten, die Aufgabe, die Wirtschaftsschulen in der Art der vorhandenen technischen Fachschulen zu errichten. Damit war eine Organisation gefunden, die von vornherein ihre Vorzüge hatte. Es war wichtig, dass sich Schulmänner der Wirtschaftsschulen annahmen, die bereits durch ihre bisherige Tätigkeit eine enge Fühlung mit dem Wirtschaftsleben hatten und durch die Schulung der Arbeiterjugend auch der Arbeiterbildung Verständnis entgegenbrachten. Ebenso war durch diese Schulform die Etatisierung der Wirtschaftsschulen leichter, weil man an Vorhandenes anknüpfen konnte. Andererseits schloss ein solcher Schulorganismus, wie er nunmehr gegeben war, auch Gefahren in sich, die ebenso offen eingestanden werden müssen.

Die Bildungsaufgaben, die den Wirtschaftsschulen gestellt waren, gingen über das eigentliche Fachschulwesen hinaus. Auch war der Kreis der Besucher ein anderer. Es handelte sich nicht um Jugendliche, die eine berufsmässige Ausbildung für ihr persönliches Fortkommen erstrebten, sondern um Männer, die im öffentlichen Leben mitwirken wollten und als fertige Menschen mit den Problemen unserer Zeit sich auseinandersetzen mussten. *Die Wirtschaftsschulen hatten Erwachsenenbildung zu treiben, die auf anderen Grundlagen beruht als die rein schulische Arbeit und die ihre besonderen Freiheiten haben will. Jeder Versuch, sie in ein starres System einzureihen, musste scheitern.* Auch jeder Unter- oder Überbau für diese Wirtschaftsschulen, so wünschenswert er oft vom rein schulischen Standpunkte erscheinen musste, hätte den Wirtschaftsschulen die lebendige Kraft genommen, die mit der Bildungsaufgabe verbunden war. Die Gewerkschaften haben sich deshalb mit Recht gegen alle Bestrebungen gewehrt²⁾, welche die Wirtschaftsschulen als Glied in einem Bildungssystem betrachten wollten, sowohl als Vorbereitungsstätte für die Akademie der Arbeit als auch für den Besuch anderer Hochschulen und der Universität. Die Aufgaben der Wirtschaftsschulen waren ausschliesslich durch das soziale und politische Leben bestimmt. Sie hatten Erwachsene mit den schwierigsten Fragen der Zeit vertraut zu machen, indem sie von ganz konkreten Verhältnissen ausgingen. Diese neue Erwachsenenbildung war den Gewerkschaften wertvoller als jedes Universitätsstudium und dringlicher als die Aufgaben der Kinder- und Jugenderziehung. In einer neuen Zeit galt es, die Erwachsenen selbst zunächst einmal unter die neue Aufgabe zu stellen.

²⁾ Siehe *Otto Hessler*: „Zur Frage der Wirtschaftsschulen und der Akademie der Arbeit“, „Die Arbeit“ 1932. Heft 3, S. 194.

Infolge dieser Eigenarten musste die Organisation der Wirtschaftsschulen darauf bedacht sein, dem Standpunkte der Schulverwaltung gerecht zu werden und sich darüber hinaus eine äussere und innere Beweglichkeit zu bewahren, welche die Arbeiterbildung braucht. Diesen doppelten Ansprüchen konnten die Wirtschaftsschulen um so eher genügen, als der Schöpfer dieser Schulen im Handelsministerium, Ministerialdirektor Dr. Kühne, ihren Ausbau in dem erwähnten doppelten Sinne förderte und es auch nach seinem tragischen Tode nicht an verantwortlichen Männern im Handelsministerium gefehlt hat, welche den Wirtschaftsschulen die nötige Sicherheit und die erforderliche Bewegungsfreiheit gelassen haben.

Die weiteren finanziellen Voraussetzungen für den Besuch der Schulen schufen die Gewerkschaften durch die Einrichtung eines eigenen Kulturfonds oder durch Werbung von weiteren öffentlichen Mitteln.

Nachdem auf diese Weise die Wirtschaftsschulen als Institution gesichert waren, kam es darauf an, die Bildungsaufgabe selbst zu lösen. Die Aufgabe bestand nicht nur darin, Arbeiter, die im gewerkschaftlichen Leben sich bereits betätigt hatten, für die Dauer eines ganzen Jahres bei vollem Tagesunterricht in die Gebiete der Wirtschaft, der Sozialpolitik und des Rechts einzuführen. Das war an sich eine neuartige und pädagogisch reizvolle Aufgabe, aber es war nicht das Ausschlaggebende, das damit von der Schule gefordert wurde.

Entscheidend für den Erfolg war das Verständnis für die verschiedenen Gewerkschaftsrichtungen, die sich zu dieser gemeinsamen Arbeit zusammengefunden hatten, und das Fingerspitzengefühl für die besondere geistig-seelische Struktur ihrer Anhängerschaft. Es kam vor allem darauf an, eine Atmosphäre des Vertrauens zu erreichen, und das gelang zunächst am besten, indem die praktischen Aufgaben der Wirtschaftsschulen in den Vordergrund gerückt wurden und die Sachlichkeit in der Behandlung der verschiedensten Probleme gewahrt wurde. Damit war bereits eine wesentliche Aufgabe herausgestellt; denn der Mangel an Tatsachenwissen innerhalb der Arbeiterschaft war besonders am Anfang recht gross. Andererseits war es unausbleiblich, dass der Unterricht von den Tatsachen zu den Zusammenhängen und damit auch zu den grundsätzlichen Fragen vordringen musste. Da aber lagen die eigentlichen Gefahrenpunkte der Schule. Eine Ungeschicklichkeit in der pädagogischen Behandlung konnte die Arbeit unter Umständen vollständig unmöglich machen. *Die Lösung, welche die Wirtschaftsschulen in dieser Hinsicht gefunden haben, dürfte für unser öffentliches Bildungswesen überhaupt richtunggebend sein. Es kam darauf an, die weltanschauliche Gebundenheit der einzelnen Gruppen anzuerkennen und von ihr aus durch eine sachliche Arbeit zu einer Aufgeschlossenheit zu gelangen, die trotz aller Gegensätze ein Zusammengehen in politischen und sozialen Fragen zuliess.* Die Erfahrungen, die in dieser Hinsicht an den Wirtschaftsschulen gemacht werden konnten, sind noch viel zuwenig ausgewertet worden. Sie berechtigen zu der Feststellung, dass die Parteien der Weimarer Koalition nicht nur auf dem Gebiete der Sozialpolitik und allgemeinen Staatspolitik, sondern auch auf dem Gebiete der Kulturpolitik noch Wesentliches leisten könnten. Gewiss sind einer solchen

Zusammenarbeit Grenzen gezogen, aber es gibt noch viel mehr gemeinsame Berührungspunkte in der Vertiefung einer sozialen und demokratischen Bildungs-idee, als gemeinhin angenommen wird. Unsere Kulturpolitik hat deshalb nur so geringe Fortschritte gemacht, weil für eine solche Zusammenarbeit im Rahmen der bisherigen Parteikonstellationen keine Möglichkeiten gesehen wurden, weil die beteiligten Kreise zu sehr der Meinung huldigten, als ob jede Gruppe ihre kulturpolitischen Belange eigentlich erst in einer ganz neuen politischen Verbindung richtig zu wahren vermöge.

Nachdem diese mannigfaltigen Auffassungen sich so ineinandergegliedert hatten, dass ein festeres Fundament für eine gemeinsame Arbeit gegeben war, gipfelten die weiteren pädagogischen Aufgaben in der Fragestellung, welche Form der Bildung nunmehr zu wählen sei, die der *fachlichen Schulung oder höheren Allgemeinbildung*. Die letztere ist nicht in dem Sinne einer formalen Bildung unserer höheren Schulen zu verstehen, sondern als Einführung in die Zusammenhänge des wirtschaftlichen und sozialen Lebens und damit als Erhöhung des bisherigen Standpunktes und Weitung des Gesichtskreises.

Der Gedanke der fachlichen Bildung lag bei Gewerkschaftsfunktionären besonders nahe; galt es doch, die Besucher für eine Reihe von ganz konkreten Aufgaben im sozialen Leben vorzubereiten. Die gewerkschaftliche Einstellung begünstigte die fachliche Schulung. Demgegenüber standen dem Fachunterricht beachtliche Hindernisse im Weg, die so gross waren, dass sie die Aufgabe einer wirklichen Fachschule unmöglich machten. Die Besucher der Wirtschaftsschulen wussten nicht, welche speziellen Aufgaben ihnen später zufallen würden. Die Bewegung setzte sie auf dem weiten Gebiete ihrer praktischen Arbeit ein, wo sie gebraucht wurden, sei es als Arbeitersekretär für die Gebiete der Sozialversicherung und des Arbeitsrechts, sei es als Betriebsrat für die Fragen des Arbeitsvertrages, des Arbeiterschutzes und der Betriebsorganisation, sei es als Vertrauensleute der Gewerkschaften und damit für die Agitation oder in irgendeiner Spezialabteilung der Verwaltung zur Bearbeitung von Jugendfragen, als Mitarbeiter an der Presse oder in der wirtschaftspolitischen Abteilung. Für welches Fach sollte sich da der Besucher der Schule vorbereiten?

Mehr, als Aussenstehende gewöhnlich glaubten, haben die staatlichen Wirtschaftsschulen Allgemeinbildung in dem erwähnten Sinne sich als Ziel setzen müssen, die wegen ihrer praktischen Anknüpfungspunkte und der Vermittlung positiver Kenntnisse so wirksam geworden ist. Diese Auffassung von der Bildungsarbeit der Wirtschaftsschulen ist vornehmlich von den Dozenten der Wirtschaftsschule in Düsseldorf häufiger dargelegt worden. Einige Stellen aus den „Wirtschaftsschulblättern“ mögen die Zusammenarbeit auf allen Gebieten in diesem Sinne und die gleichzeitige Unterstellung unter eine gemeinsame Bildungsidee kennzeichnen.

So schreibt Dr. Berger über Wirtschaftspolitik:

„Das Stoffliche kann in einem zeitlich eng begrenzten Lehrgang immer nur Beispiel sein, Hilfsmittel für die Aufzeigung wirtschaftlicher Zusammenhänge, um die mannig-

faltigen gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Tatsachen und Erscheinungen als Teile eines grossen Ganzen zu verstehen und zu begreifen. Die Schulung des Denkvermögens, die Anleitung zu wirtschaftlichem Denken stellt den Kern unserer Aufgabe dar. Nur so vermag die Wirtschaftsschule ihren Schülern jene geistige Elastizität mit auf den Weg zu geben, die sie später zur Abwägung und Beurteilung der wechselvollen wirtschaftlichen Erscheinungen brauchen. Weil unsere Arbeit auf die Praxis abgestellt ist, gilt es, den Schülern eine Vorstellung von den allgemeinen wirtschaftlichen Zusammenhängen mitzugeben, die sie befähigen soll, auch in der Schule nicht gehabte Situationen zu überschauen und hinsichtlich ihres Wesensmässigen durchschauen zu können.“ („Wirtschaftsschulblätter“, 2. Jahrgang, S. 44 ff.)

Edmund Claude sagt über Betriebswirtschaftslehre:

„Der Unterricht in der Betriebswirtschaftslehre wird an Wirtschaftsschulen also wesentlich andere Kennzeichen tragen müssen als an den übrigen Bildungsstätten, die sich ebenfalls einer betriebswirtschaftlichen Ausbildung widmen. Er wird als integrierender Bestandteil dem gesamten wirtschaftlichen Unterricht einzufügen und organisch mit ihm zu verbinden sein. Er wird durch zahlreiche Betriebsbesichtigungen und die stetige Bezugnahme auf den wirtschaftlichen Nachrichtendienst eine möglichst enge Fühlung mit der Praxis unter Ausschaltung betriebstechnischer Spezialfragen aufrechtzuerhalten suchen. Und endlich wird er sich bemühen müssen, den arbeitenden Menschen nicht als reinen Produktionsfaktor, als rationell arbeitenden menschlichen Motor zu betrachten, sondern wird ihn, wie es die Sozialpolitik fordert, als Menschen im Produktionsprozess würdigen.“ („Wirtschaftsschulblätter“, 2. Jahrgang, S. 170.)

Dr. Wilhelm Herschel über Arbeitsrecht:

„Nach Möglichkeit ist von praktischen Beispielen auszugehen. Aber der Rechtsunterricht darf nicht in Kasuistik steckenbleiben, sondern muss zur systematischen Betrachtung der Probleme vordringen. Dies allein vermag auf die Dauer nach der praktischen Seite hin zu befriedigen. Dies allein vermag auch in einem höheren Sinne unser Volk wieder mit seinem Recht bekannt zu machen. — Solange den Schülern das Recht als Ganzes etwas ziemlich Fremdes ist, solange sie der Grundprinzipien des Rechts und der Kunst ihrer Handhabung nicht mächtig sind, haben sie von einer Kasuistik keinerlei ersten Gewinn.“ („Wirtschaftsschulblätter“, 1. Jahrgang, S. 57.)

„Von der Plattform der Rechtskunde aus wollen wir dem Schüler an universalen geistigen Gütern mitgeben, was ihm nur irgendwie zugänglich gemacht werden kann. Man braucht hierzu die Geschlossenheit und Einheitlichkeit des Rechtsunterrichts nicht leiden zu lassen.“ („Wirtschaftsschulblätter“, 2. Jahrgang, S. 176.)

Der Wert der Bildungsarbeit an den Wirtschaftsschulen in dem durch diese Ausführungen gekennzeichneten Sinne ist von den Gewerkschaften wie von den beteiligten öffentlichen Stellen — Staat, Provinzen, Gemeinden — häufig anerkannt worden. Bei den Abschlussdarbietungen, die am Ende eines jeden Lehrganges stattfanden, kam ihr Interesse immer wieder zum Ausdruck. Jedoch konnte diese Teilnahme den beteiligten Lehrkörper nicht darüber hinwegtäuschen, dass den Wirtschaftsschulen eine volle Auswirkung vorläufig versagt blieb. *Bei aller Anerkennung ihrer Leistungen blieben die Wirtschaftsschulen isolierte Erscheinungen; als Fachschulen gelangten sie nicht zu einem vollen Ausbau, als Arbeiterbildungsstätten waren ihnen auch hinsichtlich ihrer Mitarbeit in den Gewerkschaften Grenzen gezogen.* Die Entwicklung, die Staat und Gewerk-

schaften zusammengeführt hat, ist noch nicht abzusehen. Die Verflochtenheit ist vielleicht schon stärker, als den beteiligten Kreisen bewusst ist, aber sie ist doch noch nicht entscheidend. Ein Stillstand in der Entwicklung der Wirtschaftsschulen war infolge der in den letzten Jahren gegebenen Lage unausbleiblich. Damit setzte jedoch die Gefahr des Rückganges ein; denn der Organismus verkümmert, wenn er nicht zur Entfaltung kommt. Die 1930 einsetzende Weltwirtschaftskrise und die wachsende innere Krise Deutschlands mussten die rückläufigen Tendenzen verstärken. Quantitativ wie qualitativ konnten die Wirtschaftsschulen den Stand von 1928 nicht halten. Die Zahl der Schüler ging zurück. Was aber noch gefährlicher werden musste, war die Lage auf dem Arbeitsmarkte. Die Besucher der Wirtschaftsschulen kamen weder in den Produktionsprozess zurück, noch fanden sie in der sozialen Verwaltung eine geeignete Betätigung.

Die Wirtschaftsschulen sind in das Stadium des Wartens getreten; es gilt, ihren gegenwärtigen Stand mit allen Kräften zu wahren. Zur Bedeutung gelangen sie jedoch erst, wenn sie mehr sind als blosse Anfänge, wenn ihre Bildungsidee in Staat und Gewerkschaften sich noch stärker auswirken kann. Ob das möglich ist, hängt nicht von den Wirtschaftsschulen ab, und erst recht nicht von dem guten Willen einzelner, sondern von der weiteren Entwicklung der sozialen Bewegung und der Demokratisierung unseres Staates, der die Arbeiterschaft nicht nur auf den verschiedenen Gebieten des öffentlichen und wirtschaftlichen Lebens günstigenfalls duldet, sondern der sich aktiv für sie einsetzt. Unter diesen Voraussetzungen können die Wirtschaftsschulen das werden, was sie im Sinne ihrer Gründer und Mitarbeiter werden sollten, Bildungsstätten als Ausdruck einer sozialen Umgestaltung und einer neuen Kulturgemeinschaft.

Rundschau der Arbeit

Die politischen Wahlen im Zeichen des Wirtschaftsniederganges.

Bruno Gleitze.

Das traditionelle Parteigeüge in Deutschland ist in Auflösung. Seit 1928 beobachten wir einen sich mit der Wirtschaftskrise verstärkenden Niedergang derjenigen bürgerlichen Parteien, die die programmatisch-ideologischen wie sozial-ökonomischen Stützen der kapitalistischen Wirtschaftsordnung bisher waren. Begünstigt wurde die politische Neuorientierung weiter Kreise des deutschen Bürgertums besonders durch zwei Umstände.

Einmal traf die bisher in der kapitalistischen Geschichte beispiellose Wirtschaftskrise die bürgerlichen Mittelschichten, den sogenannten Mittelstand, mit voller Wucht. Die früher aufgetretenen Konjunkturkrisen hatten im wesentlichen die Arbeiterschaft in Mitleidenschaft gezogen. Sie haben wohl hier und da Kapitalbesitz vernichtet, aber sie wurden kaum dem kleineren Bürgertum gefährlich; die Festbesoldeten waren in der Regel sogar die Nutzniesser des mit der Krise verbundenen Preisrückganges. Die sozialen Auswirkungen der jetzigen Krise treffen aber nicht nur die Arbeiterschaft. Die Krise in der Landwirtschaft, der Zusammenbruch des kleinen Unternehmertums, die Arbeitslosigkeit in der Angestelltenschaft, die schwere Belastung des Beamtentums und die Hoffnungslosigkeit für weite Kreise des heranwachsenden Akademikertums schaffen nunmehr seit Jahren jene Verzweiflungsstimmung, unter der wir die Wahlen in den letzten Wochen erlebten.

Von nicht zu unterschätzender Bedeutung für die Wandlung im Parteienwesen Deutschlands ist jedoch auch die gerade in den letzten Jahren besonders starke *Verjüngung der Wählerschichten*. Die Zahl der Wahlberechtigten betrug:

im Mai 1928 41,2 Millionen
im April 1932 44,1 Millionen

In diesen vier Jahren sind rund 2½ Millionen Menschen im wahlfähigen Alter gestorben. Die Zahl der seit 1928 neu hinzugekommenen jungen Wähler betrug fast 5½ Millionen. Dieser starke Zustrom wird in den nächsten Jahren nur wenig nachlassen. Erst nach 1935 treten die schwachen Kriegsgeburtjahrgänge in das wahlfähige Alter. Das Parteienproblem verknüpft sich in zunehmendem Masse mit dem Problem der geistigen Entscheidung der jungen Generation.

Einbruch in die marxistische Front?

Von 1924 bis 1928 waren Sozialdemokratie und Kommunistische Partei in der Offensive. Das Vertrauen von Wählerschichten, das in den Inflationsjahren verlorengegangen war, konnte zurückgewonnen werden. Die politische Stellung der Sozialdemokratie war ausserordentlich gefestigt. Das beweisen die nachfolgenden Zahlen:

Reichstagswahl	SPD.		KPD.	
	Stimmen	v. H.	Stimmen	v. H.
Mai 1924	6 009 000	20,5	3 693 000	12,6
Dezember 1924	7 881 000	26,0	2 709 000	8,9
Mai 1928	9 153 000	29,8	3 265 000	10,6

Seit 1928 konnte die Sozialdemokratie diese Stellung nicht mehr behaupten, die Kommunisten die ihre aber nur wenig verbessern. Das Verhältnis des linken Parteienflügels (SPD. und KPD.) zu den sogenannten nichtmarxistischen Parteien hat sich seit 1928 demnach wieder etwas verschlechtert, wie im einzelnen die Tabellen mit den Wahlergebnissen von 1928 bis 1930 aufzeigen.

	v. H. der gültigen Stimmen entfielen auf			
	SPD.	KPD.	SPD. u. die and. KPD. zus.	Parteien
Mai 1928 (Reichstag)	29,8	10,6	40,4	59,6
September 1930 (Reichstag)	24,5	13,1	37,6	62,4
September 1930 (Preussischer Landtag)	23,0	14,5	37,5	62,5
April 1932 (Preussischer Landtag)	21,4	12,8	34,2	65,8

Von 1928 bis 1930 sind Teile der ehemals sozialdemokratischen Wähler offensichtlich zu den Kommunisten abgeschwenkt. Das setzte sich im Jahre 1931 noch fort. Seitdem ist eine rückläufige Bewegung auch bei den Kommunisten zu beobachten, die allerdings keinen einheitlichen Charakter trägt.

Sowohl Hamburg als auch Anhalt haben im Herbst 1931 Wahlen durchgeführt. Es erreichten an Stimmenzahlen:

	im Jahre	KPD.	SPD.
in Hamburg	1930	135 000	241 000
	1931	169 000	215 000
	1932	119 000	226 000
in Anhalt	1930	23 700	85 000
	1931	29 400	67 500
	1932	20 400	75 100

Die SPD. vermochte also in Hamburg und Anhalt nur Teile der von den Kommunisten abschwenkenden Wählermassen wieder zurückzugewinnen. Dort, wo Wahlergebnisse aus dem Jahre 1931, das zweifellos bisher das erfolgreichste Wahljahr für die Kommunisten war, nicht vorliegen, wird die rückläufige Bewegung der Kommunisten nicht so sichtbar wie bei den Beispielen aus Hamburg und Anhalt. Sie ist aber fast ausnahmslos bereits aus dem Vergleich der Wahlergebnisse von 1930 mit denen der letzten Wochen festzustellen. In Nord- und Ostdeutschland gelang es der Sozialdemokratie, ihren Besitzstand von 1930 nicht nur zu behaupten, sie konnte bereits wieder in die kommunistische Wählerschaft von 1930 eindringen. In den meisten anderen Gebieten zeigten sich jedoch die Kommunisten in ihrem Kampfe gegen die Sozialdemokratie erfolgreicher. Aber wie die Haupttabellen¹⁾ mit ihren speziellen Zahlennachweisen aufzeigen, müssen in diesen Gebieten seit 1930 mehr Kommunisten zu den Nazis übergewandert sein, als es den Kommunisten gelang, von der Sozialdemokratie an Wählern zu sich herüberzuziehen oder aus der Jungwählerschaft an neuen Anhängern zu gewinnen.

Die Wahlergebnisse der letzten Wochen bedeuten für die beiden linken Arbeiterparteien wahrlich keinen Zusammenbruch. Ihre Position ist heute immer noch günstiger als in den Maiwahlen 1924. Trotzdem ist das Überwecheln von durch die Kommunisten politisch entwurzelten und radikalisierten Arbeitern ins faschistische Lager ein bedrohliches Zeichen.

Der Zusammenbruch der nichtkatholischen alten Parteien.

Bereits bei der Reichstagswahl im September 1930 konnte man beobachten, dass die nichtkatholischen Mittelparteien aufgerieben wurden. Zwei neue Parteien, das Landvolk und die Christlich-Sozialen, vermochten allerdings einen beachtenswerten Vorstoß in die in ihrer bisherigen Haltung bereits wankend gewordenen Anhänger der alten bürgerlichen Parteien vorzunehmen. Von 1930 bis 1932 hat sich aber der Zeretzungsprozess fortgesetzt, von dem auch das Landvolk wie die Christlich-Sozialen ergriffen wurden.

	Von 100 Stimmen entfielen auf	Deutsche Volkspart.	Deutsche Wirtschaftspartei
Dezember 1924 ..	20,5	10,1	3,3
(Reichstag)			
Mai 1928	14,2	8,7	4,5
(Reichstag)			
September 1930 ..	7,0	4,5	3,9
(Reichstag)			
September 1930 ..	9,2	4,6	3,7
(Preussischer Landtag)			
April 1932	6,9	1,5	0,9
(Preussischer Landtag)			
	Staatspartei	Landvolk	Sonstige bürgerliche Parteien
Dezember 1924 ..	6,3	.	4,5
(Reichstag)			
Mai 1928	4,8	1,9	7,7
(Reichstag)			
September 1930 ..	3,8	3,2	6,9
(Reichstag)			
September 1930 ..	3,1	2,7	6,4
(Preussischer Landtag)			
April 1932	1,5	0,7	2,6
(Preussischer Landtag)			

¹⁾ Siehe S. 307 ff.

Der Stimmenrückgang dieser bürgerlichen Parteien ist in allen Wahlkreisen (ohne Ausnahme) zu verzeichnen.

Zentrum und Sozialdemokratie.

Ganz abgesehen von der politischen Schlüsselstellung des Zentrums als Regierungspartei, mit der jede Reichskoalition und preussische Koalition in der Nachkriegszeit sich abfinden musste, liegt die Bedeutung des Zentrums als bürgerliche Partei besonders in der Tatsache, dass sie die Repräsentantin der katholischen Arbeiterschaft ist. Während im Osten und Norden Deutschlands die Sozialdemokratie das trotz aller Wirtschaftsnöte kaum erschütterte politische Bollwerk der organisierten Arbeiterschaft ist, trifft dies im Westen Deutschlands für das Zentrum zu. Bei einer schärferen Analyse der Wahlergebnisse der letzten Jahre ist als besonderes Merkmal die Krisenfestigkeit dieser beiden grossen demokratischen Parteien zu erkennen. In den katholischen Gegenden, wo die Sozialdemokratie nur eine gegen das Zentrum schwache Flügelpartei bedeutet, konnte sie nicht die beachtenswerten Widerstandskraft aufbringen, die sie in den nichtkatholischen Gegenden bewies, in denen nicht zuletzt die freien Gewerkschaften ihre stärkste Stütze waren. Es scheint, als ob das Zentrum bei den letzten Wahlen im Abwehrkampf gegen die faschistische Gefahr in den katholischen Gebieten Wähler für sich zu mobilisieren verstand, die 1928 noch in dem Lager der Sozialdemokratie standen.

		Abgegebene Stimmen für SPD.	Zentrum
West-	1928..	1 563 000	2 032 000
deutschland	1930..	1 389 000	2 188 000
(preuss. Gebiete)	1932..	1 157 000	2 387 000

Man beachte dagegen die verhältnismässige gute Stabilität der sozialdemokratischen Stimmennzahlen im deutschen Osten und Norden:

		Abgegebene Stimmen für SPD.	Zentrum
Nord- und Ost-	1928..	1 846 000	182 000
deutschland	1930..	1 681 000	212 000
(preuss. Gebiete)	1932..	1 768 000	228 000

Die nationalsozialistische Welle.

Die Sammlung all der ehemaligen Wähler der in Auflösung begriffenen bürgerlichen Mittelparteien vollzog sich seit 1928 in der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei.

Von 100 Stimmen entfielen auf:

	Bürgerliche Parteien (ohne Zentrum und Naz.-Soz.)	National- sozialisten
Mai 1924	43,8	6,5
(Reichstag)		
Dezember 1924 ...	44,7	3,0
(Reichstag)		
Mai 1928	41,8	2,6
(Reichstag)		
September 1930 ..	29,3	18,3
(Reichstag)		
September 1930 ..	29,7	18,5
(Preussischer Landtag)		
April 1932	14,1	36,6
(Preussischer Landtag)		

Gegen 1924 sind die bürgerlichen Parteien (ohne Zentrum und Bayerische Volkspartei) um 29,7 Hundertteile zurückgegangen, in dieser Zeit haben die Nationalsozialisten 30,1 Hundertteile, also fast um den gleichen Satz, zugenommen.

Nicht nur die früheren Wähler der bürgerlichen Mittelparteien (einschliesslich der Deutschnationalen) stehen heute in der nationalsozialistischen Wählerarmee bereit zum Kampfe gegen die demokratische Staatsform. Der nationalsozialistische Erfolg erklärt sich zum Teil auch aus der gesteigerten Wahlbeteiligung, aus dem Verschwinden der 1928 zu beobachtenden Wahlmüdigkeit bürgerlicher Kreise:

	Wahl	Wahlbeteiligung
zur Nationalversammlung 1919 ..	83,0 v. H.	
zum Reichstag Juni 1920	79,2 v. H.	
zum Reichstag Mai 1924	77,4 v. H.	
zum Reichstag Dezember 1924 ..	78,8 v. H.	
zum Reichstag Mai 1928	75,6 v. H.	
zum Reichstag September 1930 ..	82,0 v. H.	
zum Reichspräsidenten März 1932	86,2 v. H.	
zum Preuss. Landtag April 1932 ..	81,7 v. H.	

Die im Zeichen des Anwachsens der Nationalsozialisten stehenden Wahlen zeigen Rekordwahlbeteiligungen. Dazu kommt das

Wahlergebnisse 1928 bis 1932*)

Abgegebene Stimmen für Parteien	Mai 1928 (Reichst.- bzw. Landtags-W.)		September 1930 (Reichstags-W.)		13. März 1932 (1. Präsid.-W.)		10. April 1932 (2. Präsid.-W.)		24. April 1932 (Landtags. W.)			
	in Taus.	v. H.	in Taus.	v. H.	in Taus.	v. H.	in Taus.	v. H.	in Taus.	v. H.		
<i>Deutsches Reich</i>												
Nationalsozialisten	810	2,6	6380	18,3	11341	30,1	13418	36,8	—	—		
Deutschnationale	4382	14,2	2458	7,0	2559	6,8	—	—	—	—		
Landvolk	582	1,9	1108	3,2	18655	49,6	19360	53,0	—	—		
Deutsche Volkspartei	2680	8,7	1577	4,5					—	—		
Wirtschaftspartei	1397	4,5	1362	3,9					—	—		
Christlich-Soziale	111	0,4	868	2,5					—	—		
Bayrische Volkspartei	946	3,1	1059	3,0					—	—		
Zentrum	3712	12,1	4127	11,8					—	—		
Staatspartei	1479	4,8	1322	3,8					—	—		
Sozialdemokratie	9153	29,8	8575	24,5	—	—						
Kommunisten	3265	10,6	4590	13,1	4983	13,2	3707	10,2	—	—		
Splitterparteien	2237	7,3	1531	4,4	120	0,3	.	.	—	—		
<i>Staat Bayern</i>												
Nationalsozialisten	203	6,1	678	17,9	1270	29,8	1364	32,3	1271	32,5		
Deutschnationale	307	9,3	75	2,0	113	2,7	—	—	128	3,3		
Deutsche Volkspartei	215	6,5	177	4,7	2545	59,8	2627	62,3	1272	32,5		
Wirtschaftspartei												
Christlich-Soziale	44	1,3	67	1,7							66	1,7
Bayrische Volkspartei	1046	31,6	1175	31,1							42	1,1
Bayrischer Bauernbund mit Staatspartei	491	14,8	351	9,3	253	6,5						
Sozialdemokratie	803	24,2	788	20,9	604	15,5						
SAP	—	—	—	—	—	—	13	0,3				
Kommunisten	126	3,8	225	5,9	312	7,3	226	5,4	259	6,6		
Splitterparteien	78	2,4	242	6,4	19	0,4		
<i>Staat Württemberg</i>												
Nationalsozialisten	20	1,8	129	9,3	357	25,2	409	29,5	328	26,3		
Deutschnationale	64	5,7	54	4,0	83	5,9	—	—	53	4,3		
Bauernbund	202	18,1	178	13,0	825	58,4	870	62,8	134	10,7		
Deutsche Volkspartei	58	5,1	.	.							19	1,6
Christlich-Soziale	43	3,9	91	6,6							52	4,2
Zentrum	220	19,6	282	20,4							255	20,5
Staatspartei	113	10,1	135	9,8	60	4,8						
Sozialdemokratie	267	23,8	281	20,4	207	16,6						
SAP	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		
Kommunisten	83	7,4	130	9,4	143	10,1	107	7,7	117	9,4		
Splitterparteien und un- gültige Stimmen	50	4,5	98	7,1	.	0,4	.	.	20	1,6		

*) Teilweise vorläufige Zahlen. ¹⁾ Einschliesslich Volkspartei.

Fortsetzung: Wahlergebnisse 1928 bis 1932

Abgegebene Stimmen für Parteien	Mai 1928 (Landtags-W.)		September 1930 (Reichstags-W.)		13. März 1932 (1. Präs.-W.)		10. April 1932 (2. Präs.-W.)		24. April 1932 (Landtags-W.)	
	in Taus.	v. H.	in Taus.	v. H.	in Taus.	v. H.	in Taus.	v. H.	in Taus.	v. H.
	Preussisch Westdeutschland									
(Wahlkreise: Westf.-Nord, Westf.-Süd, Hessen-Nassau, Köln-Aachen, Koblenz-Trier, Düsseld.-Ost, Düsseld.-West)										
Nationalsozialisten	135	1,9	1259	15,5	2119	24,4	2452	29,6	2463	30,3
Deutschnationale	631	9,0	351	4,3	380	4,4	—	—	346	4,3
Landvolk	171	2,4	188	2,3	—	—	—	—	73	0,9
Deutsche Volkspartei	601	8,6	405	5,0	—	—	—	—	158	2,0
Wirtschaftspartei	364	5,2	357	4,4	—	—	—	—	100	1,2
Christlich-Soziale	62	0,9	255	3,2	—	—	—	—	134	1,6
Zentrum	2032	29,0	2188	27,0	—	—	—	—	2387	29,4
Staatspartei	236	3,4	205	2,5	—	—	—	—	78	1,0
Sozialdemokratie	1563	22,3	1389	17,1	—	—	—	—	1157	14,2
SAP.	—	—	—	—	—	—	—	—	34	0,4
Kommunisten	824	11,8	1229	15,1	1354	15,6	947	11,4	1119	13,8
Splitterparteien und un- gültige Stimmen	389	5,5	294	3,6	76	0,9
Preussisch Mitteldeutschland										
(Wahlkreise: Magdeburg, Merseburg, Erfurt, Weser-Ems, Osthannover, Südhannover)										
Nationalsozialisten	161	4,8	777	20,7	1369	34,1	1661	42,9	1613	42,0
Deutschnationale	467	13,9	273	7,3	386	9,6	—	—	264	6,9
Landvolk	70	2,1	141	3,7	—	—	—	—	23	0,6
Deutsche Volkspartei	366	10,9	228	6,1	—	—	—	—	76	2,0
Wirtschaftspartei	157	4,7	154	4,1	—	—	—	—	23	0,6
Christlich-Soziale	4	0,1	60	1,6	—	—	—	—	27	0,7
Zentrum	184	5,5	227	6,0	—	—	—	—	232	6,0
Staatspartei	146	4,3	125	3,3	—	—	—	—	63	1,6
Sozialdemokratie	1127	33,5	1087	29,0	—	—	—	—	986	25,7
SAP.	—	—	—	—	—	—	—	—	10	0,3
Kommunisten	325	9,7	433	11,5	483	12,0	368	9,5	413	10,7
Splitterparteien und un- gültige Stimmen	355	10,5	250	6,7	114	2,9
Preussisch Südostdeutschland										
(Wahlkreise: Frankfurt a. d. O., Breslau, Liegnitz, Oppeln)										
Nationalsozialisten	50	1,6	670	20,0	1202	33,9	1411	40,9	1400	40,5
Deutschnationale	703	23,4	374	11,2	322	9,1	—	—	265	7,7
Landvolk	30	1,0	137	4,1	—	—	—	—	35	1,0
Deutsche Volkspartei	180	6,0	96	2,9	—	—	—	—	22	0,6
Wirtschaftspartei	117	3,9	111	3,3	—	—	—	—	32	0,9
Christlich-Soziale	2	0,1	78	2,3	—	—	—	—	37	1,1
Zentrum	473	15,8	513	15,3	—	—	—	—	528	15,3
Staatspartei	112	3,7	88	2,7	—	—	—	—	43	1,2
Sozialdemokratie	932	31,0	835	25,0	—	—	—	—	763	22,1
SAP.	—	—	—	—	—	—	—	—	21	0,6
Kommunisten	189	6,3	319	9,6	328	9,3	239	6,9	271	7,9
Splitterparteien und un- gültige Stimmen	216	7,2	122	3,6	38	1,1

Fortsetzung: Wahlergebnisse 1928 bis 1932

Abgegebene Stimmen für Parteien	Mai 1928 (Landtags-W.)		September 1930 (Reichstags-W.)		13. März 1932 (1. Präs.-W.)		10. April 1932 (2. Präs.-W.)		24. April 1932 (Landtags-W.)	
	in Taus.	v. H.	in Taus.	v. H.	in Taus.	v. H.	in Taus.	v. H.	in Taus.	v. H.
<i>Preussisch Nord- und Ostdeutschland</i> (Wahlkreise: Ostpreussen, Berlin, Potsdam I und II, Pommern, Schleswig-Holstein)										
Nationalsozialisten	197	3,4	1265	19,7	2149	32,4	2687	40,4	2532	38,1
Deutschnationale	1475	25,0	970	15,0	733	11,0	—	—	650	9,8
Landvolk	8	0,1	117	1,8					22	0,3
Deutsche Volkspartei	456	7,7	277	4,3					84	1,3
Wirtschaftspartei	216	3,7	192	3,0					36	0,5
Christlich-Soziale	4	0,1	116	1,8					56	0,9
Zentrum	182	3,1	212	3,3					228	3,4
Staatspartei	346	5,9	263	4,1					148	2,2
Sozialdemokratie	1846	31,3	1681	26,2					1768	26,6
SAP.	—	—	—	—					17	0,3
Kommunisten	899	15,3	1160	18,1	1116	16,8	887	13,3	1015	15,3
Splitterparteien und ungültige Stimmen	260	4,4	175	2,7	86	1,3
<i>Staat Anhalt</i>										
Nationalsozialisten	4	2,0	44	19,6	86	37,5	95	42,3	90	40,9
Deutschnationale	35	17,2	21	9,5	14	6,0	—	—	13	5,8
Deutsche Volkspartei	31	15,1	23	10,3	104	45,4	110	49,2	8	3,7
Haus- u. Grundbesitzer	15	7,3	10	4,3					6	2,9
Zentrum	2	1,1	3	1,2					3	1,2
Staatspartei	10	4,7	5	2,2					3	1,5
Sozialdemokratie	84	41,5	85	38,3					75	34,3
SAP.	—	—	—	—					0,8	0,4
Kommunisten	16	7,7	24	10,7	25	10,8	19	8,5	20	9,3
Splitterparteien und ungültige Stimmen	7	3,4	8	3,9	.	0,3
<i>Staat Hamburg*)</i>										
Nationalsozialisten	15	2,2	145	19,2	201	24,5	239	30,8	234	31,2
Deutschnationale	94	13,7	31	4,2	38	4,7	—	—	32	4,3
Deutsche Volkspartei	86	12,5	69	9,2	446	54,6	441	56,8	24	3,2
Wirtschaftspartei	20	2,9	17	2,2					5	0,7
Christlich-Soziale	—	—	12	1,6					8	1,0
Zentrum	9	1,4	11	1,5					10	1,3
Staatspartei	88	12,8	64	8,5					84	11,3
Sozialdemokratie	247	35,9	241	32,0					226	30,2
SAP.	—	—	—	—					2	0,3
Kommunisten	114	16,6	135	18,0	124	15,2	96	12,4	119	16,0
Splitterparteien	14	2,0	26	3,6	8	1,0	.	.	4	0,5

*) Die 1928er Bürgerschaftswahlen fanden bereits im Februar statt.

starke Anwachsen der in das wahlfähige Alter eintretenden Jungwähler, so dass am 24. April 1932 in Preussen fast 3 Millionen Menschen mehr zur Wahlurne gingen als vor vier Jahren.

Wie bereits erwähnt, haben auch die Kommunisten als Erfolg ihrer unermüdlichen Zersetzungsversuche in den Arbeiterorganisationen Teile der radikalisierten Arbeiterschaft den Nationalsozialisten zugetrieben.

Die Anhängerschaft der Nationalsozialisten besteht aus der Mischung verzweifelter Bürger, gegenwartsüberdrüssiger Proletarier und zukunfts hungriger Jugend, aus ihr erklärt sich das vieldeutige Gesicht des heutigen Nationalsozialismus. Der Zwiespalt in der Führerschaft entspricht der sozialen Unausgeglichenheit, wenn nicht geradezu Gegensätzlichkeit derjenigen Kräfte, die diese Führerschaft überraschend zum politischen Faktor emporgetragen haben. Es ringen heute um den entscheidenden Einfluss in diesem politischen Gebilde, das im Begriff steht, zum Staat im Staate zu werden, der revoltierende Kleinbürger, der politische Abenteurer mit dem von sozialistisch-utopistischem Geist erfüllten, zu weitgehenden sozialen Experimenten geneigten Revolutionär. Hinter all diesen Kräften stehen als gefährlichster Feind der Arbeiterschaft nicht jene monarchischen Kreise, die eine Restauration vergangener Herrschermacht anstreben, sondern das trotz aller Wirtschaftskrise in der sozialen Vormachtstellung kaum beeinträchtigte deutsche Grossunternehmertum. Der deutsche Nationalsozialismus hat für die deutsche Arbeiterschaft nicht nur seine Gefahr in der faschistischen Grundhaltung des nationalsozialistischen Führertums, er wird für die Arbeiterschaft besonders dadurch gefährlich, dass ihr sozialer Gegenspieler im Nationalsozialismus offenbar das brauchbare politische Werkzeug erblickt. Die Volkspartei, das bisherige politische Instrument der Schwerindustrie, ist zerbrochen. Es würde von wenig politischem Einblick zeugen, wenn man glaubte, das deutsche Unternehmertum würde sich nach

dem Zusammenbruch der bürgerlichen Mittelparteien parlamentarisch vollkommen ausschalten lassen. Das Grossunternehmertum wird sich das Organ seiner politischen Interessenvertretung dort suchen, wo es am meisten Entgegenkommen findet, und das ist zur Zeit die „Nationalsozialistische Arbeiterpartei“, deren Wahlfinanzierung die Schwerindustrie einiges gekostet haben dürfte.

Sozialpolitik.

Franz Spliedt.

Entwicklung des Arbeitsmarktes.

Im Winter 1930/31 erreichte die Zahl der bei den Arbeitsämtern eingetragenen Arbeitslosen Mitte Februar mit 4 991 000 ihren höchsten Stand. Die Mitte März 1931 eintretende Entlastung senkte bis Ende Juni diese Zahl um rund eine Million auf 3 954 000. Von da an erfolgte ein starkes Ansteigen. Ende Dezember betrug die Zahl der Arbeitslosen mehr als 5 600 000. Der Jahresdurchschnitt 1931 wurde auf 4 520 000 errechnet. Januar und Februar 1932 liessen die Zahl weiter steigen. Sie erreichte Mitte Februar mit rund 6 130 000 ihren Höhepunkt, um nach etwa einmonatiger Stabilität Ende März auf 6 034 000 zu sinken. Bis Mitte April ging sie auf 5 934 000, bis Ende April auf 5 737 000 zurück. Tatsächlich liegt die Zahl der Arbeitslosen noch höher, als die amtlichen Zahlen erkennen lassen, da zahlreiche Arbeitslose, denen aus irgendeinem Grunde eine Unterstützung versagt ist („nichtbedürftige“ Ausgesteuerte, Jugendliche, ländliches Gesinde und dergleichen), die Arbeitsämter nicht aufsuchen. Ihre Zahl ist nicht feststellbar; sie dürfte mit 500 000 bis 600 000 jedoch keineswegs zu hoch geschätzt sein. In Rechnung zu stellen sind auch die zahlreichen Jugendlichen, die die Schule verliessen, ohne bisher irgendeine Arbeitsgelegenheit zu finden. Der weitere Verlauf der Arbeitslosigkeitskurve ist zur Zeit völlig unübersichtlich. Der etwas günstigere Verlauf in der zweiten Aprilhälfte dürfte im wesentlichen auf Massnahmen der Arbeitsbeschaffung zurückzu-

führen sein (Post, Eisenbahn). Der im übrigen auch im Vergleich zum Vorjahr geringe Rückgang ist darauf zurückzuführen, dass in den Saisonberufen, insbesondere im Baugewerbe, die sonst gewohnte saisonale Frühjahrsbelebung fast völlig ausblieb. Auch die Landwirtschaft blieb trotz des nunmehr völligen Abstoppens der Zuwanderung ausländischer Arbeitskräfte hinter den sonst gewohnten Einstellungen zurück. Unter diesen Umständen wird es fraglich, ob die von der Reichsanstalt für Arbeitslosenversicherung für das Geschäftsjahr 1932 (April 1932 bis März 1933) geschätzte Durchschnittsziffer von 5,6 Millionen Arbeitslosen nicht noch überschritten werden wird. Inwieweit die systematische Verkürzung der Arbeitszeit und die Arbeitsbeschaffung die Lage des Arbeitsmarktes in etwas verbessern wird, ist bei der zur Zeit noch völlig unübersichtlichen Regelung nicht einzuschätzen.

Krise der Sozialversicherung.

Die Wirtschaftskrise hat auch die deutsche Sozialversicherung in eine sich zusehends steigernde Krise geworfen. Sie steht in allen ihren Zweigen vor tief einschneidenden Massnahmen und damit vor heftigen grundsätzlichen Kämpfen darüber, wie die Sicherung ihrer Funktion gefunden werden soll. Nachdem die früheren Notverordnungen die Leistungen in der Arbeitslosenversorgung und in der Krankenversicherung stark beschnitten, griff die Notverordnung vom 8. Dezember 1931 die Sozialversicherung in einer Reihe grundsätzlicher Fragen an. Die Krankenversicherung wurde auf die *Regelleistung* beschränkt. Mehrleistungen, wie sie sich in reicher Fülle entwickelt hatten, wurden verboten und für künftig nur zugelassen, wenn der Beitrag nicht fünf vom Hundert des Lohnes übersteigt. In der Unfallversicherung wurden alle Renten bis zu 20 v. H. der Vollrente gestrichen und 20prozentige Renten nur für zwei Jahre gewährt. In der Invaliden- und Angestelltenversicherung wurden die Wartezeiten verlängert und die

reinen Fürsorgeleistungen abgebaut. Am grundsätzlichsten war die Bestimmung, dass künftig nicht mehr die Rentenleistungen aus den verschiedensten Versicherungs- oder Versorgungszweigen ohne gegenseitige Aufrechnung an die gleiche Person fallen. Der Rentenanspruch ruht, sowohl wenn Krankengeld von mindestens einmonatiger Dauer gezahlt wird als auch bei Zusammenreffen mehrerer Renten aus verschiedenen Versicherungszweigen sowie bei Bezügen aus der Reichsversorgung. Er ruht auch beim Bezug von Ruhegehalt oder Wartegeld aus einem Beamtenverhältnis. Trotz dieser einschneidenden Massnahmen steht heute die Sozialversicherung vor der Frage, wie ihre Konsolidierung herbeigeführt werden soll. Dachte die Reichsregierung im Winter noch an den Weg der parlamentarischen Entscheidung, so dürfte sie ihn heute angesichts der innenpolitischen Schwierigkeiten aufgegeben haben. Heute ist noch unklar, ob sie, wie sie es früher ankündigte, ein Reorganisationsprogramm auf weite Sicht hat, oder ob sie sich begnügen wird, einfach im Wege eines drakonischen Leistungsabbaues die wankende Sozialversicherung zu stützen. Zugleich tauchen Gedanken an eine völlige Umstellung der Grundprinzipien der deutschen Sozialversicherung auf. Gedanken, die sich zunächst schüchtern hier und dort andeuteten, gab der Reichsarbeitsminister ein größeres Gewicht, als er Ende April gelegentlich seiner Erfurter Rede aussprach, dass sich seiner Meinung nach „grundlegende Änderungen der gesetzlichen Sozialversicherung nicht vermeiden lassen“. Seine Andeutungen sind noch unklar, Einzelheiten sind nicht erkennbar und ihm selbst wohl noch kaum bewusst. Der Bericht aus „Der Deutsche“ lässt ihn sagen:

„Meines Erachtens kommen wir nicht darum herum, die Sozialversicherung in steigendem Masse den Versicherten zu überantworten. Damit würde sowohl der Streit über die staatliche Sozialpolitik und der Streit zwischen Arbeitgebern und Versicherten weitgehend zurückgedrängt wer-

den können. Die Arbeitgeber hätten einen durch Gesetz festzusetzenden Beitrag zu entrichten, wofür sie in bestimmten Fragen mit zu entscheiden hätten, während für den Rest des Beitrags die Versicherten selbst aufzukommen hätten, wie ihnen auch die Durchführung der Sozialversicherung bei entsprechender Staatsaufsicht einzuräumen wäre.“

Was sich hier ankündigt, ist ein Bruch mit den seit Jahrzehnten verfolgten Grundsätzen der deutschen Sozialversicherung. Ihre liberalistische Atomisierung, ihre berufsständische Aufgliederung, wie sie insbesondere von den christlichen Gewerkschaften und vor allem den bürgerlichen Angestelltenorganisationen im Grunde immer verfochten wurden. Es ist zugleich der Weg, die Gewerkschaften mit einem anderen Inhalt zu erfüllen. Noch droht diese Lösung nicht unmittelbar, weil die finanziellen Schwierigkeiten jetzt in der Hochkrise zu gross wären. Aber man soll sich nicht darüber täuschen, dass sich die Gewerkschaften mit den Gedanken, die Stegerwald in Erfurt vage andeutete, ganz ernsthaft auseinandersetzen müssen. Weicht die schwere Wirtschaftskrise in baldiger Zukunft in etwas, bleibt aber noch auf Jahre hinaus eine abnorme Arbeitslosigkeit und damit weiter der Druck auf der Sozialversicherung, so könnten die liberalistischen Ideen ein sehr positives Gewicht erlangen. In bezug auf die Arbeitslosenversicherung sind sie heute schon reger, als gemeinhin angenommen wird.

Krankenversicherung.

Um einen Abbau der Beiträge zu erzwingen, beschränkte die Notverordnung vom 8. Dezember 1931 die Leistungen der Krankenversicherung grundsätzlich auf die Regelleistungen. Die Wiederzulassung irgendeiner Mehrleistung seitens einer Krankenkasse wurde an die Bestimmung gebunden, dass der höchste Beitrag nicht höher als 5 v. H. des Grundlohnes ist. Dieses erhebliche Herabdrücken der Leistungen hat nicht verhindern können, dass sehr viele Krankenkassen stark erschüttert sind. Auch

hier wirkt sich der starke Rückgang der Löhne und damit der Beitragseinnahmen aus, um so mehr als die Beiträge für die Krankenversicherung der Erwerbslosen tiefer liegen als die der Beschäftigten. Wohl passt sich die Barleistung der Kassen dem gesunkenen Verdienst und damit den gesunkenen Beiträgen an. Für die Ausgaben für Arzthonorare und weitere Sachleistungen (insbesondere für Krankenhauskosten) findet eine entsprechende Anpassung jedoch nicht statt. — Die weitgehende Normalisierung der Leistungen durch die Notverordnung bei sich zwangsweise stärker angleichenden Beiträgen lässt die grundlegenden Systemfehler der Krankenversicherung nunmehr deutlicher erkennen. Die stark unterschiedliche finanzielle Lage der einzelnen Kassen und die Tatsache, dass neben sehr vielen, im höchsten Grade notleidenden durchaus gut fundierte Kassen bestehen, mag sich zum Teil aus ihrer mehr oder weniger geschickt vorausschauenden Leitung erklären. Grundursache der Unterschiedlichkeit in der Finanzverfassung ist das so unterschiedliche Risiko der einzelnen Kassen. Die Gliederung in Betriebs-, Innungs-, berufliche und allgemeine Ortskrankenkassen und in Ersatzkassen verteilt das Risiko ungleich und ungerecht. Unter Risiko ist zur Zeit in erster Linie der Versicherte mit besonders niedrigem Lohn zu verstehen. Die ihm zu gewährende Sachleistung findet in den geringen Beiträgen keine genügende Deckung. — Die Schwierigkeiten einer grossen Zahl von Kassen drängen zu einer baldigen gesetzlichen Regelung. Notwendig ist die grössere Vereinheitlichung der Kassen und vor allem ein Risikoausgleich der Kassen untereinander. Ein bestimmter Teil der Lasten der einzelnen Kasse muss in eine auch die Ersatzkassen umfassende Gemeinlast aller Kassen umgewandelt werden. Dadurch brauchten nicht einmal verwaltungsmässig erhebliche Neukosten zu entstehen. Andererseits würde die Gemeinlast zu die Verwaltung verbilligenden Zusammenschlüssen führen.

Invalidenversicherung.

Die Schwierigkeiten¹⁾ sind weiter gewachsen und drängen in kürzester Frist zu entscheidenden Massnahmen. Das Jahr 1931 schloss mit einem Defizit von 220 Millionen Reichsmark, während es in normalen Zeitläuften einen Überschuss von über 200 Millionen Reichsmark erbringen musste. Die Entwicklung der Zahl der geleisteten Wochenbeiträge zeigt, wie stark die Arbeitslosigkeit die finanzielle Grundlage der Invalidenversicherung beeinflusst. Der Versicherung unterstehen rund 18 Millionen Arbeiter. Da zur Erhaltung der Anwartschaft nur 20 Wochenbeiträge innerhalb zweier Jahre entrichtet werden müssen, scheiden die Versicherten in der Regel während der Zeit der Arbeitslosigkeit aus der Beitragszahlung aus. Erst bei langfristiger Arbeitslosigkeit werden die zur Erhaltung der Anwartschaft nötigen Beiträge entrichtet. Das Jahr 1927 brachte fast 774 Millionen Wochenbeiträge. Auf volle 52 Wochen Beitragsleistung umgerechnet, entspricht dies einer Vollenleistung für 14,9 Millionen Versicherte. Im Jahre 1931 gingen nur rund 601 Millionen Wochenbeiträge ein. Dies entspricht einer Vollenleistung für nur 11,6 Millionen Versicherte. Zugleich führten Lohnsenkung und Kurzarbeit zu einem Sinken der Beitragshöhe. Während im Jahre 1929 von je 1000 Beiträgen 324 in die drei niedrigsten Lohnklassen fielen und 379 in die höchste (die VII. Lohnklasse bei einem Wochenverdienst von mehr als 36 RM.), entfielen 1931 von 1000 Beiträgen 359 in die drei niedrigsten Klassen und nur 302 in die höchste. Beides, der Ausfall an Beiträgen und die Abwanderung in niedrigere Lohnklassen, wird sich im Jahre 1932 noch sehr viel stärker bemerkbar machen. Andererseits erfährt die Rentengewährung einen erheblichen Zuwachs. Das Jahr 1931 schliesst ab mit einem Bestand von 3 544 173 Renten; davon 2 344 645 Invaliden-(Alters-)Renten einschliesslich 18 483 Krankenrenten, 653 891 Witwenrenten und 545 637 Waisenrenten.

Im Jahre 1931 sind zugewachsen (Überschuss der neu bewilligten über die wegfallenden Renten) 116 315 Invalidenrenten (einschliesslich Krankenrenten) und 11 499 Witwenrenten. Die Zahl der Waisenrenten senkte sich um 103 229. Die Gesamtleistungen der Invalidenversicherung sind im Jahre 1931 auf etwa 1441 Millionen Reichsmark gestiegen; davon trug das Reich gut 402 Millionen Reichsmark, während 1038 Millionen Reichsmark die Invalidenversicherung selbst zu tragen hatte. Die infolge des derzeitigen Beitragsausfalls eingetretenen und bei besserem Arbeitsmarkt durchaus zu überwindenden Schwierigkeiten könnten auf längere Zeit hinaus aus dem Ende 1931 noch 1440 Millionen Reichsmark betragenden Reinvermögen gedeckt werden, wenn aus diesem entsprechend grosse Beträge verfügbar wären. Tatsächlich sind die Rücklagen eingefroren. Die Wertpapiere könnten nur unter ganz erheblichen Verlusten und mit kursdrückender Wirkung abgestossen werden. Die den Provinzen und Gemeinden gewährten lang- und kurzfristigen Anleihen können von diesen zur Zeit nicht zurückerstattet werden. Die im Kleinwohnungsbau festgelegten Hypotheken können ohne schwerste Erschütterung nicht gekündigt werden.

Die Leistungseinschränkungen durch die Notverordnung vom 8. Dezember 1931 (Abbau der reinen Fürsorgereuten und der Doppelrenten) dürften eine jährliche Ersparnis von etwa 130 Millionen Reichsmark jährlich erbringen. Sie helfen aber über die sich in den ersten Monaten 1932 immer mehr durch den Einnahmerückgang verschärfte Krise nicht hinweg. Die Übernahme von 60 Millionen Reichsschatzanweisungen durch die Angestelltenversicherung im März dieses Jahres (53 Millionen Reichsmark Erlös) konnte eine Erleichterung auf längere Zeit hinaus nicht bedeuten. So drängen die Verhältnisse zu einer schnellen Lösung, wobei unverkennbar die Regierung diese Lösung bei einem erheblichen Abbau der Leistungen sucht. Ein Weg, auf den die Arbeitgeber seit langem mit der Begründung gewiesen

¹⁾ Siehe „Die Arbeit“ 1931, Heft 11, S. 869.

haben, dass die Invalidenrenten nach ihrem Aufbau in den verflossenen Jahren noch keine der Senkung der Lebenshaltungskosten entsprechende Verminderung erfahren hätten. Tatsächlich liegen die Renten keineswegs hoch. Im zweiten Quartal 1931 war die durchschnittliche Höhe der monatlichen Rentenbeträge: Invalidenrente 36,83, Witwenrente 21,85, Waisenrente 14,75 RM. Unbestreitbar hat sich in den Jahren seit 1925 ein Aufbau vollzogen. Im Durchschnitt 1926 betragen die Renten 24,92 bzw. 14,27 bzw. 10,02 und im zweiten Quartal 1929 33,77 bzw. 21,77 bzw. 14,07 RM.

Ein Senken der Renten wäre arbeitsmarktpolitisch durchaus verfehlt. Ist noch auf längere Jahre hinaus mit sehr starker Arbeitslosigkeit zu rechnen, so wird, schon um der Sorge für die Jugend willen, ein stärkeres Herausdrängen der alten Arbeitnehmer aus den Betrieben erfolgen müssen. Solches ist aber nur dann moralisch zu verantworten und praktisch zu erreichen, wenn die Versorgung der Alten mindestens einigermaßen gesichert ist. Ein Absenken der Renten aus der Invalidenversicherung müsste daher entweder zu einer zusätzlichen Unterstützung aus anderen Quellen führen oder ein arbeitsmarktpolitischer Effekt wäre nicht zu erzielen. Die Sanierung der Invalidenversicherung muss daher von der Einnahmeseite her, sei es durch Erhöhung der Beiträge oder der Reichszuschüsse, erfolgen in Verbindung mit einem Flottmachen der eingefrorenen Rücklagen. Zugleich wird man die Vereinheitlichung der Invaliden- und der Angestelltenversicherung betreiben müssen. Ihr steht seitens der Angestellten ein einheitlicher Widerstand gegenüber. Aber dieser Widerstand darf nicht übersehen lassen, dass heute nichts mehr rechtfertigt, dass die Angestelltenversicherung, die ein Siebentel der invalidenversicherten deutschen Arbeitnehmer umfasst, aus einer Reihe von Gründen bei der Versorgung ihrer Versicherten finanziell sehr viel günstiger abschneidet als die Arbeiterversicherung. Gedacht ist hierbei nicht einmal an das grosse finanzielle Unrecht,

das die Wanderversicherung der Invalidenversicherung zuweist, als daran, dass die eine Versicherung eine ungeheure Rentenschuld aus einer Zeit mitschleppt, seit der alle früheren Beitragsleistungen durch die Inflation vernichtet wurden, während die andere Versicherung dadurch begünstigt ist, dass sie infolge ihrer späten Entstehung alte Rentenlasten gleichen Umfangs nicht trägt. Die deutsche Sozialpolitik sollte endlich erkennen, dass auch auf dem Gebiet der Invaliden- und Altersversorgung der deutschen Arbeitnehmer die Konsequenzen einer qualvollen Entwicklungsperiode im Leben eines ganzen Volkes gezogen werden müssen. Die Isolierung der Angestelltenversicherung ist nur erklärlich als Manifestation eines berufsständischen Egoismus. Eine Zusammenlegung beider Versicherungen und der Ausgleich ihrer so verschiedenen Risiken brauchte die derzeitigen Leistungen der Angestelltenversicherung keineswegs zu schmälern.

Entwicklung der Arbeitslosenversorgung.

Die Unterstützung der Arbeitslosen verlagert sich immer stärker von der Versicherung in die Krisenfürsorge und die gemeindliche Wohlfahrtspflege infolge der Langfristigkeit der Arbeitslosigkeit. Gefördert wurde diese Entwicklung durch den Beschluss des Vorstandes der Reichsanstalt, wonach die Höchstdauer der Versicherungsleistung vom 1. Oktober 1931 an von 26 Wochen auf 20 Wochen (bei „berufsblicher“ Arbeitslosigkeit auf 16 Wochen) gekürzt wurde. Wie sich in den letzten Monaten der Unterstützungsträger verschoben hat und noch dauernd weiter verschiebt, zeigt folgende Tabelle.

Während im März 1931 die Versicherung noch fast 60 v. H. der Unterstützten versorgte und rund 42 v. H. ihre Unterstützung durch Krisen- und Wohlfahrtsfürsorge fanden, haben sich die Dinge im März 1932 dahin verschoben, dass die Versicherung weniger als ein Drittel der Unterstützten erfasst. Selbst wenn man annehmen darf, dass die Zahlen der Wohlfahrtsunterstützten um etwas zu hoch angegeben sind, weil unver-

	Hauptunterstützungsempfänger						
	insgesamt	Davon in der					
		Versicherung	Prozent	Krisenfürsorge	Prozent	Wohlfahrts- pflege	Prozent
März 1931 . .	4 437 000	2 589 000	58,3	908 000	20,4	940 000	21,3
Januar 1932 .	5 194 649	1 885 353	36,3	1 596 065	30,7	1 713 231	33,0
Februar 1932	5 358 442	1 851 593	34,6	1 673 893	31,2	1 832 956	34,2
März 1932 . .	5 267 526	1 578 788	30,0	1 744 321	33,1	1 944 417	36,9

kennbar sehr viele Gemeinden als „erwerbslos“ auch Wohlfahrtsunterstützte deklarieren, die praktisch für den Arbeitsmarkt nicht mehr in Frage kommen, indem sie sie zur Meldung bei den Arbeitsämtern veranlassen, so schwächt dies die Tatsache nicht ab, dass der gemeindliche Arbeitslosenschutz eine unerträgliche, dauernd steigende Belastung der Gemeinden²⁾ darstellt, die ihre Finanzen bis zum Zusammenbruch erschüttert.

Die Arbeitslosenversicherung erscheint bei einem Beitrag von $6\frac{1}{2}$ v. H. vom Lohn nach der vorgenommenen Beschränkung der Bezugsdauer gesichert. Der Haushalt der Reichsanstalt legt eine aus diesen Beiträgen fließende Einnahme für 1932 in Höhe von 1140 Millionen Reichsmark zugrunde. Für im Jahresdurchschnitt zu unterstützende 1,5 Millionen Versicherte und bei einem Pro-Kopf-Satz von monatlich 53 RM. würde die Unterstützung rund 954 Millionen Reichsmark verlangen. Eingerechnet ist in den Durchschnittssatz die Leistung von monatlich 4,24 RM. Sozialbeitrag für jeden Versicherten, so dass die Barunterstützung monatlich pro Kopf 48,76 RM. beträgt. Für schätzungsweise jahresdurchschnittlich 300 000 zu unterstützende Kurzarbeiter sind 72 Millionen Reichsmark, für Notstandsarbeiten 19 Millionen Reichsmark, für Massnahmen zur Verhütung und Beendigung der Arbeitslosigkeit 6,3 Millionen Reichsmark und für den freiwilligen Arbeitsdienst 8 Millionen Reichsmark eingesetzt. Der Rest deckt zusammen mit Sondereinnahmen und einer Entschädigung des Reiches für die Durchführung der Krisenfürsorge den Ver-

waltungsaufwand. Die Krisenfürsorge ist schätzungsweise im Jahresdurchschnitt mit 1 750 000 zu Unterstützenden belastet, die gemeindliche Wohlfahrtserwerbslosenfürsorge mit jahresdurchschnittlich 1 900 000. Diese letztere Zahl wird vielfach in Anbetracht der Entwicklung der letzten Monate als zu optimistisch angesehen. Wird die Zahl von 1,9 Millionen zugrunde gelegt, so entsteht einschliesslich des von den Gemeinden zu tragenden Fünftels für die Krisenfürsorge und beim Zugrundelegen eines monatlichen Unterstützungssatzes von 54 RM. eine Belastung der Gemeinden von rund 1460 Millionen Reichsmark. Tatsächlich wird ein Durchschnittssatz von 54 RM. monatlich nicht erreicht, da in letzter Zeit starke Reduzierungen vorgenommen wurden und zahlreiche kleinere Gemeinden schon zur Zeit nur einen Bruchteil dieses Betrages als Unterstützung zahlen, sofern sie sich nicht fast nur auf gewisse Naturalleistungen beschränken. Trotzdem ist die Belastung der Gemeinden so hoch, dass ein andere Verteilung der Lasten erfolgen muss. Sie kann nur in einer Zusammenlegung von Krisen- und Wohlfahrtspflege gefunden werden, wobei das Reich einen grösseren Teil der Lasten übernimmt. Dies könnte den nötigen finanziellen Ausgleich zum Teil finden, indem auch jene Kreise zu Leistungen für die ergänzende Erwerbslosenfürsorge herangezogen werden, die zur Zeit entweder gar nicht oder durch die Krisensteuer nur in geringem Ausmasse zum Arbeitslosenschutz beitragen. Es wären im selben Ausmasse wie die versicherten Arbeitnehmer und ihre Arbeitgeber alle Gehaltsbezieher einschliesslich der Beamten, und

²⁾ Siehe „Die Arbeit“ 1932, Heft 2, S. 119.

zwar unter Zugrundelegen ihres gesamten Dienstehinkommens, zu den Leistungen heranzuziehen; desgleichen ihre Arbeitgeber; auch alle öffentlichen Körperschaften. — Andererseits wirken starke Kräfte für die Aufhebung der Versicherung, vor allem der Deutsche Städtetag und die Vereinigung deutscher Arbeitgeberverbände. Die allgemeine Einführung der Bedürftigkeitsprüfung soll in Verbindung mit einer weiteren Herabsetzung der Unterstützungssätze eine weitgehende finanzielle Entlastung bringen. Die Gewerkschaften haben sich erneut mit grosser Schärfe gegen die Beseitigung der Versicherung gewendet. Die Entscheidung der Reichsregierung dürfte Ende Mai fallen.

Die Lohnfrage.

Das Kernstück der von der Reichsregierung betriebenen Deflationspolitik ist die *Lohnsenkung*. Die Notverordnung vom 8. Dezember 1931 sollte zwecks Senkung der Produktionskosten Löhne und Gehälter, die bereits seit Beginn des Jahres 1931 erheblich abgebaut waren, auf den Stand einer Zeit zurückdrängen, „in der nach Krieg, Inflation und Währungskrise ein gewisses Gleichgewicht erreicht war, das heisst auf den Stand im Anfang des Jahres 1927“. Tatsächlich hätte die amtliche Begründung der Notverordnung richtiger sagen müssen, „auf den Stand am Ende des Jahres 1925“, denn in der Periode von Ende 1925 bis etwa März/April 1927 blieben, wie die unten abgedruckte Tabelle zeigt, die *Tariflöhne* fast völlig stabil. Wie immer in einer beginnenden Konjunkturperiode war die Entwicklung der tatsächlich gezahlten Löhne der erst im März 1927 einsetzenden Bewegung der Tariflöhne verangeeilt. Ein Zurückdrängen der Löhne auf den Stand der Tariflöhne am 10. Januar 1927 musste daher praktisch die Löhne sehr viel weiter zurückführen. Das Ziel, das die Regierung dadurch erreichen wollte, dass kraft Gesetzes alle tarifvertraglich vereinbarten Lohnsätze ab 1. Januar 1932 um 15 v. H. oder, soweit sie bereits nach dem 1. Juli 1931 tarifvertraglich herabgesetzt waren,

um 10 v. H. gesenkt wurden, wobei die am 10. Januar 1927 vereinbart gewesenen tariflichen Lohnsätze nicht unterschritten werden sollten, ist fast erreicht. Nach der amtlichen Statistik liegen Anfang Januar 1932 die Tariflöhne des Facharbeiters nur noch um 2,6 Pf. höher als Anfang 1927, die des Hilfsarbeiters um 2,8 Pf. Nach der Tariflohnstatistik des ADGB. beträgt das Mehr 2,2 Pf. Da sich infolge der schweren Krise zur Zeit der tatsächliche Lohn sehr viel enger an den Tariflohn anlehnt, als dies Anfang 1927 der Fall war, dürfte Anfang 1932 der Lohn nicht um geringes höher liegen, sondern tatsächlich tiefer als Anfang 1927 bzw. im Durchschnitt des Jahres 1926. Hinweggefegt ist die Lohnentwicklung, die zwischen dem zweiten Viertel des Jahres 1927 und Ende des Jahres 1930 liegt. Während des Jahres 1930 blieben die tariflichen Lohnsätze im wesentlichen unberührt. Wohl aber setzte bereits der Abbau der übertariflichen Lohnsätze, Leistungszulagen, Akkordlöhne und dergleichen ein. Dieser mangels exakter Statistiken nicht genauer feststellbare Lohnabbau dürfte im Durchschnitt etwa 5 bis 7 v. H. des Lohnes betragen haben. Anfang 1931 erfolgte dann der erste grosse Einbruch in die Tariflöhne. Nach einer Statistik des ADGB.³⁾ waren bis zum Mai die Tariflöhne um 6 bis 7 v. H. gekürzt, während die amtliche Statistik eine Kürzung der Tariflöhne um 5,5 v. H. errechnet. Die zweite, im Frühherbst einsetzende Lohnabbauwelle lief nicht ganz aus, da sie von der sich bereits Ende November ankündigenden Lohnregelung im Wege der Notverordnung aufgehalten wurde. Soweit Lohntarife neu geregelt wurden, schwankte der Abbau um 5 v. H. Die Notverordnung mit ihrem Zwangsabbau um 15 bzw. 10 v. H. der schon verkürzten Löhne beendete den Lohnabbau zunächst, da sie durch zwangsweise Verlängerung der Tarifverträge bis zum 30. April 1932 eine Art Burgfrieden verfügte. Als Gesamtergebnis ist festzustellen, dass die

³⁾ Siehe „Gewerkschafts-Zeitung“ 1932, Nr. 15, S. 226.

Tariflöhne seit Ende 1930 gesunken sind: nach der Tariflohnstatistik des ADGB. um 17,5 v. H., nach der amtlichen Statistik bei den Facharbeitern um 16,8 v. H. und bei den Hilfsarbeitern um 17,4 v. H. Hinzutreten die erheblichen Kürzungen der über den vereinbarten Tariflohn hinausragenden Spitzen und vor allem die Kürzungen der Akkordsätze. Schätzt man diesen Abbau auf 5 bis 7 v. H. (in vielen Berufen liegt er erheblich höher), so hat seit Ende 1930 bis zum Beginn des Jahres 1932 der Stundenlohn eine Einbusse von 23 bis 25 v. H. erfahren. Diese Senkung konnte der Rückgang der Lebenshaltungskosten nicht ausgleichen, da diese seit Ende 1930 nur um 13,6 v. H. oder, selbst wenn man den Rückgang der Lebenshaltungskosten im Jahre 1930 einschliesst, nur um rund 20 v. H. zurückgingen. Rechnet man die in den Indexzahlen nicht erscheinenden Erhöhungen der Sozialbeiträge und Steuern (Bürgersteuer) hinzu, so ist die Kaufkraft des Stundenlohnes seit dem Einbruch in die Löhne um etwa 7 v. H. gesunken. Unberücksichtigt bleibt dabei, dass die *Verdienste* des Arbeiters durch Kurzarbeit, Ausfall von Überarbeit usw. sehr viel stärker gefallen sind.

	Gesamtlebenshaltungskosten	Stundenlöhne nach d. amtlichen Tariflohnstatistik ²⁾		Tariflohnstatistik des ADGB. ³⁾
		Amtl. Indexzahl	Facharbeiter	
Ende 1924	127,6 ¹⁾	70,0	53,3	69,3
„ 1925	141,2	83,3	63,8	87,1
„ 1926	144,3	84,3	64,3	87,1
„ 1927	151,3	91,4	71,3	94,4
„ 1928	152,7	99,3	77,7	102,2
„ 1929	152,6	103,1	80,8	107,1
„ 1930	141,6	103,3	81,0	108,3
Juni 1931	137,8	97,7	76,2	100,6
Dez. 1931	130,4	95,5	74,1	99,6
Januar 1932	124,5	86,9	67,1	89,3
März 1932	122,4	—	—	—

¹⁾ Mittlerer Durchschnitt des Jahres 1924.

²⁾ Gewogener Durchschnitt aus einer Reihe typischer Berufe. Eingestellt sind die auf Grund der veränderten Zählmethode umgerechneten Zahlen.

³⁾ Durchschnitt der Stundenlöhne in der höchsten Lohnstufe aus einer Reihe typischer Berufe in 48 deutschen Städten.

Der Ende April eintretende Ablauf des durch die Notverordnung erzwungenen Burgfriedens rückte die Lohnfrage erneut in den Brennpunkt erbitterter Kämpfe. Die Arbeitgeber kündigten zum 30. April Lohnverträge für 2,8 Millionen Arbeiter (ohne Angestellte). Zugleich kündigten sie, um auch von den übrigen Tarifvereinbarungen her (Urlaub, Ortsgruppeneinteilung, Relation der Löhne ungelernter und angelernter Arbeiter zu den Löhnen der Vollarbeiter, Altersgruppierung, Überstundenzuschläge u. a. m.) einen Druck auf die Löhne auszuüben, die Mantelverträge für 3,6 Millionen Arbeiter. Im übrigen hielten sie sich zunächst zurück, ohne dass erkennbar wurde, ob sie nur aus taktischen Gründen den nächstliegenden Kündigungstermin verstreichen liessen, der für fast alle Lohnverträge künftig ein nur vierwöchiger ist. Der Reichsarbeitsminister fühlte sich veranlasst, die von ihm zu verfolgende lohnpolitische Linie öffentlich aufzuzeigen. Zunächst in einer offiziellen Erklärung vom 23. März, weiter in einem Aufsatz in der ersten Nummer der von Dr. Goetz-Briefs neu herausgegebenen Zeitschrift „Wege zur Arbeit“, endlich in einem am 29. April in Erfurt gehaltenen Vortrag. Er sagt in seinem Aufsatz: „Wie die Zahl der, mit wenigen Ausnahmen von Arbeitgeberseite her erfolgten Kündigungen zeigt, hält ein grosser Teil der Arbeiterschaft eine weitere Lohnsenkung für erforderlich. *Ich kann mich dieser Anschauung nicht anschliessen.* Schon Ende letzten Monats habe ich der Presse mitgeteilt, dass ich eine erneute allgemeine Senkung des Lohnniveaus nicht für tragbar halte. *Daran halte ich auch heute fest.*“ — „Der durch die Dezemberverordnung eingeleitete Preisabbau scheint sich im wesentlichen ausgewirkt zu haben. . . . Unter diesen Umständen wäre es verkehrt, durch einen weiteren allgemeinen Lohnabbau Beunruhigung zu schaffen und den Binnenmarkt, auf den wir bei den ständig wachsenden Exportschwierigkeiten in steigendem Masse angewiesen sind, erneut zu erschüttern.“ Aber dies soll für die Lohnfestsetzungen in einer Reihe von Be-

rufen oder für einzelne Bezirke in anderen Berufen nicht gelten. Der Arbeitsminister glaubt, man werde „zugeben müssen, dass die Löhne in einzelnen hauptsächlich für den Binnenmarkt arbeitenden Industrien zu hoch seien“. — „... Die bessere Einordnung ungerechtfertigt hoher Löhne wurde (bei Erlass der Notverordnung) bewusst auf später verschoben.“ — „Wo die Löhne einer Neuordnung bedürfen, sollte diese möglichst schnell und im gesamten als richtig erkannten Ausmass vorgenommen werden.“ Versteht er hierunter auch in erster Linie die Bauarbeiterlöhne und die Löhne in den Baunebenberufen, so doch nicht nur diese, sondern darüber hinaus auch die Lohnfestsetzungen in einzelnen Gewerben. Positive Angaben sind vom Ministerium nie zu erhalten gewesen. Immer ist auf die Prüfung im Einzelfall verwiesen.

Obwohl zahlreiche Kündigungen die tarifvertraglichen Lohnregelungen mit Ende April enden liessen, lässt sich die Neuordnung im Augenblick noch nicht übersehen. Die Parteiverhandlungen wurden meist von den Arbeitgebern geflissentlich verzögert und die Schlichtungsinstanzen hielten sich stark zurück, offensichtlich aus innenpolitischen Gründen und um auf die Parteien einen Zwang zu freiem Vereinbaren auszuüben. Nur im Baugewerbe sind die Dinge so weit gediehen, dass die vom Arbeitsministerium verfolgte lohnpolitische Linie deutlich erkennbar ist. Der Tariflohn des Maurers erreichte nach der Statistik des ADGB. (Durchschnitt aus 48 Orten) 1930 129,3 Pf. Dieser Durchschnitt war nach den Senkungen im Frühjahr 1931 und durch die Notverordnung bis Anfang 1932 um 17 v. H. auf 107,3 Pf. gesunken. Nach den bisher vorliegenden Schiedssprüchen sinkt der Tariflohn für den Maurer weiter um 13,5 bis 24 v. H. Er soll nach den Festsetzungen der Sonderschlichter künftig schwanken zwischen 108 Pf. (Berlin) und 71 Pf. (Oberschlesien) und bewegt sich meist zwischen 89 und 93 Pf. Die Tariflöhne der Tiefbauarbeiter, die ihren höchsten Stand 1930 mit 94,3 (Durchschnitt aus 48 Orten) erreichten

und bis Anfang 1932 um 17,1 v. H. auf 78,2 Pf. gesunken waren, sollen einen weiteren Abbau erfahren, der zwischen 13 und 29 v. H. liegt. Hierbei ist zu beachten, dass die durch die Schlichter festgesetzten Löhne nur für die grössten Orte des Bezirks gelten und für die mittleren und kleineren Orte sehr viel tiefer liegen. Für Tiefbauarbeiter sollen sie in ländlichen Bezirken bis auf 38 Pf. sinken. Es besteht die Gefahr, dass diese unerhörten Einbrüche in die Löhne des Bauberufs das Signal für die Arbeitgeber zu einem neuen ganz allgemeinen Angriff auf die Löhne sein werden. Ob und inwieweit die Reichsregierung durch das amtliche Schlichtungswesen und durch die Verbindlicherklärung in diesen Kampf eingreifen wird, ist in der letzten Zeit immer fraglicher geworden. Fast scheint es, als wolle sie aus politischen Gründen und beeinflusst durch die wütenden Angriffe der Arbeitgeber trotz der Erklärung des Arbeitsminister, dem Zwangstarif möglichst ausweichen.

Die Verlautbarung zur Notverordnung vom 8. Dezember 1931 hatte bezüglich der Verbindlicherklärung von Schiedssprüchen eine weitgehende Reserve angekündigt. Angesichts der zahlreichen Kündigungen der Tarifverträge und des Drängens der Arbeitgeber nach weiterem Lohnabbau sah sich der Arbeitsminister veranlasst, für eine weitgehende staatliche Lohnpolitik einzutreten. In seiner Erfurter Rede stellte er dem Verlangen der Arbeitgeber nach Beseitigung der Verbindlicherklärung die Notwendigkeit eines staatlichen Lohnschutzes entgegen. Dr. Karl Köttgen hatte bei Übernahme der Präsidentschaft in der Vereinigung der deutschen Arbeitgeberverbände als die „wichtigste Aufgabe“ der Vereinigung die Befreiung vom „staatlichen Eingriff“ in die Regelung der Arbeitsbedingungen bezeichnet. „Wir fühlen uns stark genug, die wirtschaftlichen Erfordernisse und Möglichkeiten auch unter Beachtung politischer Gefahren einzuschätzen. Das zu erreichen — Lohnfestsetzungen ohne den staatlichen Eingriff der Verbindlich-

erklärung — das ist die wichtigste unserer Aufgaben⁴⁾.“ Stegerwald antwortete in Erfurt, unverkennbar unter dem Eindruck der fortgesetzten Versuche der Arbeitgeber, nicht nur die Öffentlichkeit zu beeinflussen, sondern alle Regierungsstellen bis hinauf zum Reichspräsidenten unter Druck zu stellen, mit dem Hinweis auf die fortgesetzten Stützungsaktionen des Reiches. Banken, Genossenschaften, Schifffahrt, Landwirtschaft wurden durch Staatshilfe vor dem Zusammenbruch bewahrt. Das Verlangen der Arbeitgeber nach Beseitigung der Verbindlichkeit laufe letzten Endes darauf hinaus, „dass in einem weltwirtschaftlichen Erkrankungszustande ohnegleichen durch den Staat alles mit Ausnahme der menschlichen Arbeitskraft geschützt und gestützt werden solle.“ Ob der Reichsarbeitsminister diesen Worten entsprechende Taten folgen lassen wird, oder vielleicht richtiger, ob er für die von ihm vertretene Auffassung im Gesamtkabinett einen günstigen Resonanzboden finden wird, ist angesichts der innenpolitischen Lage noch durchaus offen. Vorläufig lässt der schleppe Gang der Tarifbewegungen kein Urteil zu.

Öffentliches Schulwesen

Otto Hessler.

Freiwilliges neuntes Schuljahr in Hamburg.

Der Umstand, dass ein grosser Teil der Schulentlassenen weder in Lehr- noch Arbeitsstellen unterkommt, gibt der Forderung nach Verlängerung der Pflichtschulzeit neue Triebkräfte. Hamburg hat jetzt ein freiwilliges neuntes Schuljahr in einer Weise eingeführt, das in mancherlei Hinsicht weitest gehende Beachtung verdient. Eine Umfrage ergab, dass 60 v. H. von 5800 Schülern und Schülerinnen, die Ostern die Schule verlassen, ohne Lehr- und Arbeitsstelle bleiben. Diese Sachlage veranlasste den Senat, einem Merkblatt der Landes-schulbehörde zuzustimmen, das bei Abschluss des Schuljahres (Ostern 1932) den

Eltern in der Absicht zugestellt wurde, den unbeschäftigten Schulentlassenen wenigstens noch ein Jahr lang einen geregelten Unterricht zukommen zu lassen. Die strittige Frage nach der Angliederung des weiteren (freiwilligen) Schuljahres versucht die Landesschulbehörde einfach dadurch zu umgehen, dass sie unter Berücksichtigung beider Schularten auf die verschiedensten Möglichkeiten für einen längeren Schulbesuch verweist und den Eltern die Entscheidung für die schulische Betreuung ihrer Kinder überlässt¹⁾. Angesichts der Notwendigkeit nach schneller und wirksamer Hilfe und bei der Ungeklärtheit der schulorganisatorischen Seite des Problems verdient die getroffene Lösung als eine geeignete Grundlage für einheitliche Verwaltungsmassnahmen in solchen Ländern ernste Beachtung, in denen die Schulen verschiedenen Ministerien unterstehen. In Preussen dürfte diese Regelung, für die wir uns einsetzen, Erfolg haben.

Das Merkblatt ist, soweit die Fachschulen in Frage kommen, unbefriedigend, es zählt nur die Fachschulen für Frauen- und kaufmännische Berufe auf, unverständlicherweise bleiben die Fachklassen der vorzüglichen gewerblichen Fachschulen unberücksichtigt. Neu ist die Einrichtung von Übergangsklassen, in denen der Unterricht der Berufsannäherung und Berufsfindung dienen

¹⁾ Das Merkblatt zählt folgende Möglichkeiten auf, von denen die Eltern Gebrauch machen können. Kinder, die das Ziel der Volksschule nicht erreicht oder die erste Klasse ohne Erfolg besucht haben, können ein Jahr länger in der Volksschule bleiben. Solchen Kindern, die sich bereits für einen Beruf entschieden haben, wird der Besuch einschlägiger Fachschulen empfohlen. Kinder, die noch nicht berufsentschlossen oder berufsreif sind, werden auf die bei den allgemeinen Berufsschulen bestehenden Jahreskurse (mit wöchentlich 30 Unterrichtsstunden, wovon die Hälfte auf Werkstattarbeit entfällt) verwiesen. Für Schulentlassene, welche die erste Volksschulklasse mit Erfolg durchgemacht haben, keine der vorgenannten Einrichtungen besuchen wollen, aber noch ein Jahr zur Schule zu gehen beabsichtigen, sollen sogenannte Übergangsklassen eingerichtet werden. Alle anderen Schulentlassenen werden der zuständigen Berufsschule zugewiesen, die wöchentlich 20 Unterrichtsstunden erteilt. Für den Besuch der Übergangsklassen wird kein Schulgeld erhoben, bei Besuch der Fachschulen und der Jahreskurse soll hinsichtlich des Schulgeldes auf die Einkommensverhältnisse der Eltern Rücksicht genommen werden.

⁴⁾ Siehe „Der Arbeitgeber“ 1932, Nr. 9, S. 190.

und auf die Bedürfnisse des praktischen Lebens Rücksicht nehmen soll. Wenn die Besucher auch noch nicht auf einen bestimmten Beruf festgelegt werden sollen, so ist eine Einteilung nach bestimmten grösseren Berufsgruppen vorgesehen, denn es heisst, dass im „Rahmen dieser Übergangsklassen Vorsorge für eine besondere Weiterbildung derjenigen Knaben beziehungsweise Mädchen getroffen werden soll, die sich später einem kaufmännischen oder Büroberuf, einem gewerblichen oder technischen Beruf oder einem hauswirtschaftlich-pflegerischen Beruf zuwenden wollen“. In den Übergangsklassen sollen Berufsschullehrer mitarbeiten, eine Berechtigung für das Volksschullehramt ist nicht erforderlich. Die Berufsschullehrer werden sich mit Recht dagegen wehren, falls sie nur zu den praktischen, fachlich-technischen Arbeiten hinzugezogen werden sollen, in diesem Falle würden sie lediglich als Fachlehrer „im alten Sinne“ gelten können, und der in ihnen lebendige, zeitgemässe berufliche Bildungsgedanke müsste verkümmern. Es bleibt abzuwarten, ob die Übergangsklassen Bedeutung erlangen, die bislang geringe Zahl der Anmeldungen (180 Jugendliche) für diese Klassen gibt weiteren Erörterungen vorerst nur akademischen Charakter.

Während die Organisationen der Berufsschullehrerschaft die Beschulung aller erwerbslosen Schulentlassenen durch die Berufsschule erstreben und in einer Eingabe²⁾

²⁾ Der § 4, Absatz 2 des Gesetzes über die Fortbildungsschulpflicht sollte für das Schuljahr 1932 folgenden Zusatz erhalten: „Die Anzahl der wöchentlichen Unterrichtsstunden beträgt für alle Ostern 1932 berufsschulpflichtig werdenden Jugendlichen, die kein Lehrverhältnis eingehen, wöchentlich 20 Stunden.“ Nach einer Senatsverordnung vom 28. Februar 1931 konnte der Unterricht zwar auf 20 Stunden festgelegt werden, der geringe Besuch liess eine gesetzliche Bindung aber wünschenswert erscheinen. Für die Einschulung sollten alle Berufsschulen (Fachschulen und Pflichtberufsschulen) in Frage kommen. Ausgangspunkt für die Forderung war auch hier die Arbeitslosigkeit. Nach einer Statistik waren von 2250 Schülern in drei Schulen rund 1000, das sind 30 v. H., arbeitslos. Von rund 7200 Schülerinnen, die die Allgemeinen Berufsschulen für die weibliche Jugend besuchen, standen rund 2100 nicht in einer Berufsarbeit. Der Wortlaut der sehr interessanten Denkschrift ist im Mitteilungsblatt des Hamburger Berufsschullehrervereins, „Der Berufsschullehrer“, Nr. 5 vom 15. März 1932, veröffentlicht.

eine Änderung des Gesetzes über die Fortbildungsschulpflicht im Sinne einer Erweiterung der wöchentlichen Stundenzahl empfohlen, glaubte die Hamburger Volksschullehrerschaft, nicht von dem Beschluss des Vertretertages des Deutschen Lehrervereins in Kassel abgehen zu können, an dessen Zustandekommen gerade sie wesentlichen Anteil hatte; dieser Beschluss bezeichnete das neunte Schuljahr als eine gemeinsame Aufgabe von Volks- und Berufsschule³⁾.

Obwohl sich die Vollversammlung der Lehrerkammer für das Berufs- und Fachschulwesen selbstverständlich hinter die Eingabe stellte und „andere Einschulungsformen“ ablehnte, „weil sie die berufliche Bildung der Jugendlichen unterbinden und die Berufsschule in ihrem Aufbau gefährden“, ist es dennoch gelungen, beide Lehrerorganisationen an den gemeinsamen Beratungstisch zu bringen. In einem sehr interessanten Artikel⁴⁾, der ebenso wirkungsvoll die Interessen der Berufsschule vertritt, wie er für die Bemühungen der Volksschule, an der Lösung mitzuarbeiten, Verständnis findet, unterzieht der frühere Vorsitzende des Hamburger Berufsschullehrervereins die verschiedenen Formen der Einschulung einer gründlichen Untersuchung und betont zum Schluss, dass die „aus der modernen Wirtschaftsentwicklung sich ergebenden erzieherischen und unterrichtlichen Probleme so ausserordentlich vielgestaltig und bedeutsam für unser gesamtes Bildungswesen sind, dass ihre Durchdenkung gemeinsame Arbeit der gesamten Lehrerschaft bleiben muss“. Mit dieser Feststellung berührt er sich mit den vom Referenten (Zeidler-Hamburg) auf der Kasseler Tagung ausgesprochenen Gedankengängen; die Übergangsklassen dürften ein Ausdruck dieses Willens zur gemeinsamen Arbeit sein. Es wird notwendig sein, später die Erfahrungen, die mit dem freiwilligen Schuljahr in den verschiedenen Schuleinrichtungen gemacht werden, gründlich zu erörtern.

³⁾ Siehe Jahrbuch 1929 des ADGB, S. 209.

⁴⁾ J. Th. Matthiessen: „Grundsätzliches zu dem von der Landesschule versandten Merkblatt.“ Siehe „Der Berufsschullehrer“ Nr. 6 vom 15. April 1932.

Berufsschulabkommen zwischen Preussen und Hamburg.

Die Sparverordnungen für das Schulwesen lassen, von wenigen Ausnahmen abgesehen, jeglichen Gedanken einer planvollen Vereinheitlichung und eines systematischen Aufbaues unseres Schulwesens vermissen (s. „Die Arbeit“ 1932, Heft 1, S. 63 und 66). Um so mehr wird man jeden Schritt anerkennend begrüßen, der geeignet ist, zu einer Planwirtschaft auch auf diesem Gebiete zu gelangen. Die zwischen Preussen und Hamburg abgeschlossene Vereinbarung⁵⁾ ist der Beginn einer Berufsschulgemeinschaft, ob schon eigentlich nur drängende Äusserlichkeiten ihre Regelung gefunden haben. Den Besuchern der Fachschulen sichert die Vereinbarung die grössten Vorteile. Die Fachschulen (staatliche, kommunale und die anderer öffentlicher Körperschaften) des einen Landes stehen Aufnahmesuchenden des anderen Landes zu den gleichen Bedingungen wie den Einheimischen offen. Der Übergang von einer preussischen auf eine hamburgische Fachschule und umgekehrt ist ohne Schwierigkeiten möglich. Bei der Festsetzung von Schulgeld und Prüfungsgebühren, bei der Gewährung von Schulgelderlass beziehungsweise -ermässigung und von Stipendien werden die Angehörigen beider Länder gleichmässig behandelt. Aufnahmebedingungen, Ausbildungsdauer, Lehrziele und Lehrpläne sollen in beiden Ländern auf gleicher Höhe gehalten werden; über die Einführung neuer Schultypen wird vorher eine Verständigung erfolgen. Gleichartige Parallelanstalten können somit verschwinden, und Hamburg übernimmt denn auch ab April dieses Jahres die aus Einsparnisgründen aufgelösten „Vereinigten Technischen Lehranstalten Altonas“, die unter einheitlicher Leitung und einheitlichem Lehrkörper zwei Schularten, eine höhere Maschinenbauschule (5 Semester) und eine Maschinenbauschule (niedere Fachschule mit 4 Semestern) zusammenfassten. Die Altonaer Anstalt erfreute sich eines ausge-

zeichneten Rufes und regen Besuches, die Studierenden (150, davon entfallen etwa 80 auf die fünfsemestrige Abteilung) werden in entsprechende Hamburger Klassen eingereiht.

Von den Bestimmungen über das Berufsschulwesen ist die wichtigste, dass künftig grundsätzlich der Beschäftigungsort, einerlei, ob er im preussischen oder hamburgischen Gebiet liegt, als Schulort gilt. Streitfälle über Ausübung der Schulpflicht sind somit beseitigt, den Schulbehörden bleibt unnötige Verwaltungs- und Schreibearbeit erspart. Sofern im Orte des preussischen Staatsgebiets die Berufsschulpflicht noch nicht eingeführt ist, kann sie im zuständigen Wohnort des Hamburger Gebiets erfüllt werden. Die Vereinbarung führt hoffentlich dazu, kleine unzureichende Schulen aufzulösen und Fachklassen und Fachklassensysteme (Klassen von Schülern gleicher Berufszugehörigkeit in den einzelnen Lehrjahren) einzurichten, denn noch immer sind in verschiedenen Orten Lehrlinge in berufsgemischten Klassen eingeschult.

Gewerkschaften des Auslandes und öffentliches Schulwesen.

Dem Komitee für Jugend- und Bildungsfragen beim Internationalen Gewerkschaftsbund wurde ein vom Internationalen Berufsekretariat der Lehrer ausgearbeiteter Entwurf eines Schul- und Erziehungsprogramms zur Prüfung und Begutachtung vorgelegt. Obwohl dieser Entwurf bereits mehr in Theseform gehalten war (ein erster Vorentwurf war umfassenderen Inhalts, auf Grund von Berichten aus den einzelnen Landeszentralen wurde er wesentlich vereinfacht), erscheint eine weitere Durcharbeitung zweckmässig. Die unterschiedliche Bildungsarbeit in den einzelnen Ländern und Kulturkreisen, wie sie in der Debatte aufgezeigt wurde, macht es notwendig, sich in dem Schulprogramm vorerst auf wenige grundsätzliche Forderungen zu beschränken und dabei möglichst an Gegenwartsfragen anzuknüpfen. Dem bereits beschlossenen Wirtschaftsprogramm

⁵⁾ Siehe Ministerialblatt der Handels- und Gewerbeverwaltung Nr. 10 vom 20. April 1932, S. 98.

und den geplanten sozialpolitischen Richtlinien würde sich also später ein Schul- und Erziehungsprogramm anschliessen, womit im internationalen Massstabe der Wille der Gewerkschaften bekundet wäre, ihre Wirksamkeit über die wirtschaftliche und soziale Interessensphäre hinaus auf das Gebiet des öffentlichen Bildungs- und Schulwesens auszudehnen.

Die gleichartigen Wirkungen der Wirtschaftskrise erklären es, wenn die Gewerkschaften der verschiedensten Länder zu gleichgerichteten Forderungen und Plänen gelangen. Die in der bekannten Entschliessung zur Wirtschaftskrise und der Arbeitslosigkeit ausgesprochene Empfehlung⁶⁾, das Schulentlassungsalter heraufzusetzen, ist von einer Reihe von Gewerkschaften des Auslandes als Forderung erhoben worden. Wenn die Verlängerung der Schulzeit auch zumeist im Zusammenhang mit der Entlastung des Arbeitsmarktes gesehen wird, so ist der schulpolitische Charakter der Forderung doch offenkundig, weil weitere Forderungen sie ergänzen, die verständlicherweise von der Berufsausbildung oder den Schulungsmassnahmen für arbeitslose Jugendliche ihren Ausgang nehmen.

Der Kongress der gemeinsamen Landeszentralen der *Tschechoslowakei* (20. bis 24. September 1930 in Prag) erhebt im Rahmen eines umfangreichen wirtschaftspolitischen Programms Forderungen für Jugend- und Frauenschutz und äussert sich zur Frage der Erziehung der Jugend wie folgt: „Als unerlässlich erachten wir den weiteren Ausbau der Fachschulen und die Verlängerung des Schulbesuchs bis zum 15. Lebensjahre. Der Unterricht an den Fortbildungsschulen ist zu vervollkommen und ausschliesslich in die tägliche Arbeitszeit zu verlegen.“

Der ausserordentliche Kongress des *niederländischen* Gewerkschaftsbundes zur

Besprechung der Frage der Arbeitslosigkeit (7. und 8. Februar 1931 in Utrecht) betonte im Zusammenhang mit Forderungen zur Arbeitslosenfürsorge und Arbeitsbeschaffung die Notwendigkeit besonderer Schulungsmassnahmen zugunsten jugendlicher Arbeitsloser. In Anbetracht der Überfüllung des Arbeitsmarktes wird die Verlängerung der Schulzeit gefordert; ferner die Verbesserung des Fortbildungsschulunterrichts⁸⁾.

Auf der gleichen Ebene liegen die Forderungen der *estländischen* Gewerkschaften zum Schulwesen⁹⁾. Auch der *französische* Gewerkschaftskongress (15. bis 18. September 1931 in Paris) sprach sich für die Verlängerung der Schulpflicht aus. Darüber hinaus wurden grundsätzliche Richtlinien zur Erziehungsfrage und zum Schulwesen (insbesondere für die Berufsausbildung) aufgestellt¹⁰⁾, die, ähnlich wie auf dem Hamburger Gewerkschaftskongress, Arbeiterbildung und öffentliches Schulwesen in Beziehung setzen.

Umschau.

Der Städtetag hat die preussische Staatsregierung ersucht, das im § 11, Absatz 3 des Gesetzes, betreffend Erweiterung der Berufs-(Fortbildungs-)Schulpflicht vom 31. Juli 1923 vorgesehene Erfordernis einer aufsichtsbehördlichen Genehmigung im Falle der Aufhebung oder Einschränkung von Be-

⁶⁾ Die Regierung soll in Zusammenarbeit mit den Provinz- und Gemeindebehörden folgende Massnahmen treffen:

1. Die Arbeitslosigkeit soll vermindert werden, indem die zur Zeit gesetzlich vorgesehene Schulpflicht von 7 auf 9 Jahre gebracht und auf alle Fälle nicht vor dem 15. Lebensjahr abgeschlossen wird.
2. Im Zusammenhang mit obigem soll das Arbeitsgesetz abgeändert, d. h. die Arbeit von Kindern unter 15 Jahren verboten werden.
3. Die beruflichen Kenntnisse sowie die allgemeine Bildung des heranwachsenden Geschlechts sollen gefördert werden, indem der Fortbildungsschulunterricht bis zum 17. Lebensjahre obligatorisch erklärt wird (siehe „Die Internationale Gewerkschaftsbewegung“ 1931, Nr. 2/3, S. 33).

⁹⁾ Siehe „Die Internationale Gewerkschaftsbewegung“ 1931, Nr. 5, S. 81.

¹⁰⁾ Siehe „Die Internationale Gewerkschaftsbewegung“ 1932, Nr. 2, S. 2/23.

⁶⁾ Siehe „Die Arbeit“ 1931, Heft 4, S. 295.

⁷⁾ Siehe „Die Internationale Gewerkschaftsbewegung“ 1931, Nr. 1, S. 13.

rufsschulen zu beseitigen¹¹⁾. (Die gleiche Forderung erhob der preussische Städtetag übrigens bereits bei der Beratung des Gesetzes, da er die Bestimmung als eine Einengung der Rechte der Kommunen empfand.) Entsprechenden Beschlüssen einzelner Gemeinden ist die Genehmigung von der Schulaufsichtsbehörde versagt worden, so dass die Schulen im bisherigen Bestande aufrechterhalten werden mussten. Da die Verwaltungsorgane der Gemeinde nach der Notverordnung vom 12. September 1931 ermächtigt sind, Notmassnahmen zum Ausgleich der Gemeindehaushalte zu treffen, stellt sich die Bestimmung im § 11 bei Sparmassnahmen auf dem Gebiete des Schulwesens, die „von den Gemeindeverwaltungsorganen für notwendig erachtet werden“, als ein Hemmnis dar. Wenn die preussische Staatsregierung erfreulicherweise nach dem energischen Eintreten des Handelsministers diesem Ersuchen nicht stattgegeben hat, so wäre jedoch in dieser Verbindung eine erneute Prüfung der Frage nach der Erhöhung der Staatszuschüsse dringend erforderlich gewesen. Hoffentlich gelingt es, den Staatszuschuss, der pro Schüler und Jahr von 20 RM. auf 12 RM. herabgesetzt wurde, gemäss der Empfehlung des Staatsrats auf 16 RM. zu erhöhen. Durch die sinkende Schülerzahl wird der Gesamtbetrag der dem Staate für die Berufsschule zur Verfügung stehenden Mittel ohnehin zwangsläufig erheblich gekürzt, so dass den Gemeinden als Schulträger weit geringere Beträge überwiesen werden können. Der preussische Städtetag hält es daher bei der gegenwärtigen Höhe des Staatszuschusses für unerlässlich, um die Folgen der verringerten Beihilfe zu mildern, dass der gesamte Betrag restlos den Gemeinden nach einem unter Mithilfe der Gemeinden festzulegenden einwandfreien Schlüssel zuzuführen ist, das heisst, dass das Ministerium und die Regierungspräsidenten auf diejenigen Anteile verzichten, aus denen beide Stellen bisher besondere Zuschüsse für Bau-

kosten und Neueinrichtungen an die Gemeinden leisteten¹²⁾.

Das preussische Handelsministerium hat angeordnet, dass die Urteile über Betragen, Fleiss und Aufmerksamkeit in den regelmässigen Schulzeugnissen sowie in den Abgangszeugnissen in Fortfall kommen, da diese meist sehr knapp gefassten Urteile für die richtige Einschätzung der Schülerpersönlichkeit in der Regel wenig besagen¹³⁾. Dafür ist die jährlich mindestens einmal in einer Klassenkonferenz für jeden Schüler festzulegende sogenannte Schülercharakteristik eingeführt worden, die sich „auf das Verhalten des Schülers innerhalb und ausserhalb der Schule, seine Stellung in der Klassen- und Schulgemeinschaft, seine Arbeitsweise im Unterricht, in der Schulwerkstatt, seine besonderen Neigungen und Begabungen usw.“ erstrecken soll. Die Berufsschullehrerschaft hat sich — unterstützt von den Gewerkschaften — gegen diese Schülercharakteristik ausgesprochen, da ihr infolge der geringen Wochenstundenzahl kaum Gelegenheit zur sorgfältigen und gründlichen Beobachtung bleibt, so dass eine gerechte Beurteilung in Frage gestellt ist. (Vgl. „Jugend-Führer“ 1932, Nr. 5, S. 39.) Das in einem neuen Erlass ausgesprochene Ersuchen, bis zum 1. Oktober dieses Jahres über die gemachten Erfahrungen zu berichten¹⁴⁾, darf man wohl einer baldigen Zurücknahme des Erlasses gleichsetzen.

In Sachsen sind in letzter Zeit Bestrebungen erkennbar, die höheren Abteilungen der Volksschule (9. und 10. Schuljahr) mit dem Ziel abzubauen, die beiden Schuljahre den Handelsschulen anzugliedern, die infolge des Schülermangels versuchen, Klassen oder gar den gesamten Zug der höheren Abteilungen der Volksschule zu

¹²⁾ Die Regierungspräsidenten unterstützten je nach der Leistung die Gemeinden. Das Handelsministerium stellte aus seinem Fonds den Gemeinden 10 v. H. an Baukostenzuschüssen zur Verfügung, 10 bis 15 v. H. dieses Fonds wurden für die erste innere Einrichtung und für Leihmittel den Gemeinden auf Antrag überwiesen.

¹³⁾ Siehe Ministerialblatt der Handels- und Gewerbeverwaltung Nr. 3 vom 20. Februar 1931, S. 30.

¹⁴⁾ Siehe Ministerialblatt der Handels- und Gewerbeverwaltung Nr. 8 vom 30. März 1932, S. 83.

¹¹⁾ Siehe „Der Städtetag“ 1932, Nr. 1, S. 19.

sich herüberzuziehen. In einem Falle hat das Volksbildungsministerium bereits eine Entscheidung dahingehend getroffen, dass Volksschule und Handelsschule in der Weise verbunden werden, dass die letztere die Schüler nach Abschluss des 7. Schuljahres aufnimmt. Sowenig die Massnahme angetan ist, den Mittelbau unseres Schulwesens organisch zu gestalten, so sehr trägt sie dazu bei, den Lebensraum der Volksschule zu schmälern. Diese Erweiterung der Fachschulen nach unten, denn andere Fachschulen können dem Beispiel folgen, steht auch dem der Schulverlängerung zugrunde liegenden Gedanken nach Berufsfindung entgegen, während die sächsische Regelung Vorbereitung der Kinder auf einen bestimmten Beruf ist. Der Sächsische Lehrerverein wandte sich in einer Eingabe¹⁵⁾ gegen diese Regelung.

In der wirtschaftlich schweren Zeit ist die Zahl derer nicht klein, welche die Bedeutung kulturpolitischer Fragen gering achten. Kein Wunder, wenn bestimmte Kreise für ihre kultur- und schulfeindlichen Pläne günstigen Boden zu finden meinen. In *Thüringen* lässt die Etatrede des Staatsministers *Baum* einen weiteren Schlag gegen die Berufsschule befürchten. Den hemmungslosen Vernichtungswillen der hinter der Regierung stehenden Kreise, insbesondere des Landbundes, spürt man aus den Ausführungen des Ministers, wenn er sagt: „Das Berufsschulwesen muss noch strenger darauf nachgeprüft werden, ob die hohen Ausgaben in einem tragbaren Verhältnis zu dem Nutzen der heutigen Berufsschuleinrichtung stehen und ob nicht die Frage der Umorganisation unter finanzieller Beteiligung der Berufsverbände näher in Betracht gezogen werden muss.“ Erst Abbau fast bis zur Leistungsunfähigkeit, dann die Prüfung nach dem Nutzen. Der Hinweis auf die finanzielle Beteiligung der Berufsverbände ist nicht neu, er war bereits zu *Fricks* Zeiten zu hören. Wenn er bei der Finanzlage der

öffentlichen Berufsvertretungen auch keine praktische Bedeutung hat, so zeigt er immerhin die schulpolitische Einstellung der hinter der gegenwärtigen Regierung stehenden Kreise, die den Staat von der Schulträgerschaft befreien wollen, um die Schule den Interessentengruppen auszuliefern.

In Sachsen öffnen einige bürgerliche Zeitungen¹⁶⁾ ihre Spalten einem Kampf gegen die Ungelerntenbeschulung, die angesichts der Aussichtslosigkeit, Lehrstellen zu erlangen, gerade jetzt wachsende Bedeutung erhält. Die Ausführungen des Verfassers, eines Lehrers, wohl der nationalsozialistischen Bewegung nahestehend und von Gedankengängen Hartnackes beeinflusst, lassen an Oberflächlichkeit, Gewissenlosigkeit und sozialem Unverständnis nichts zu wünschen übrig. Nach bekanntem Schema sind die Besucher der Ungelerntenschulen bildungsunwillig, „grösstenteils erblich belastet und nahezu hemmungslos“. Den sich daraus ergebenden Disziplinschwierigkeiten wird der Lehrer nicht Herr; die vielen Versäumnisse (vom Lohnabzug ist nicht die Rede) stellen jeden Arbeitserfolg in Zweifel. Nach einer haltlosen Kostenrechnung wird die Regierung aufgefordert, „einen kostspieligen Schulbetrieb, der sich als reiner Scheinbetrieb erwiesen hat“, umzustellen. Der Schulbesuch der Ungelernten soll künftig auf dem Prinzip der Freiwilligkeit beruhen. Die Aufhebung der Schulpflicht wird ausgeglichen durch Einführung der Arbeitsdienstpflicht, die für diese Gruppe von grösserem Nutzen ist.

Diese Angriffe gewinnen von einer andern Seite gesehen an Bedeutung. Die Lösung des Dualismus in Sachsen¹⁷⁾ zeitigt leider unbefriedigende Ergebnisse, weil in der gegenwärtigen Zeit der Finanzschwierigkeiten jeder Schulträger bestrebt ist, Lasten von sich abzuwälzen. Eine Übernahme der bisher von den Gemeinden und Körperschaften unterhaltenen gewerblichen

¹⁵⁾ „Leipziger Lehrer-Zeitung“ Nr. 10 vom 16. März 1932, S. 242.

¹⁶⁾ „Dresdner Nachrichten“ vom 16. Dezember 1931, „Sächsischer Kurier“ und „Westfälische Zeitung“ vom 19. Dezember 1931.

¹⁷⁾ Siehe „Die Arbeit“ 1932, Heft 1, S. 66.

Schulen, die dem Wirtschaftsministerium unterstanden, auf den Staat ist zur Zeit ausgeschlossen. Und so wird versucht, eine Entlastung durch Einführung von Schulgeld in den Normalklassen in der Form zu erreichen, dass bei Zusammenlegung verschiedener nebeneinander bestehenden beruflichen Schulen in einem Orte bzw. Schulbezirk Schulgeldfreiheit nur für eine gewisse Stundenzahl gewährt wird, während für die darüber hinausgehende Schulzeit ein Schulgeld von allen Schülern verlangt wird. Die ausserordentlichen Gefahren für die Entwicklung des Berufsschulwesens liegen auf der Hand. Bei den verschiedenartigen örtlichen Auffassungen über die Aufgaben der Berufsschule muss eine Rückentwicklung zur längst überwundenen Fortbildungsschule für solche Schüler befürchtet werden, die nicht in einen gelernten Beruf eintreten. Die Vertreter der Arbeiterschaft in den Gemeinden und in den Organen der Schulbehörden müssen allen rückschrittlichen Tendenzen energischen Widerstand entgegensetzen. Die Vertreter der schulfreundlichen Parteien im Parlament werden zu verhüten wissen, dass solche Bestrebungen Gegenstand einer Regierungsentscheidung werden.

In der „Kölnischen Zeitung“ unterzieht ein ungenannter Verfasser die in der Nachkriegszeit von Preussen geleistete Bildungspolitik einer kritischen Betrachtung¹⁹⁾. Nichts kennzeichnet die Einstellung des Verfassers gegen den Aufstieg von der beruflichen Arbeit her treffender als der Satz: „Nachdem die Ausbildung des Lehrernachwuchses für die Berufsschule (berufspädagogische Institute) mit Hochschule und Universität verbunden ist, wird es, wenn gewisse Pläne durchgeführt werden, demnächst möglich sein, mit der Meisterprüfung und einem Nachweis über ‚allgemeine Bildung‘ die Universität zu beziehen!“ Wir hätten diese Angelegenheit nicht angeführt, gäbe uns nicht das Verhalten des Organs des Landesvereins der preussischen

Gewerbe- und Handelslehrerschaft hierzu Veranlassung. Die Zeitschrift „Die Berufsschule“ (Nr. 18 vom 1. Mai 1932) bringt, wie wir schon bei anderen Anlässen zu beobachten Gelegenheit hatten, auch dieses Zitat bezeichnenderweise ohne Kommentar. Ist dieser farblose Nachdruck ein Zeichen von Neutralität gegenüber Stimmen aus den verschiedenen Lagern oder soll die Forderung der Lehrerschaft nach dem Abitur als alleinige Voraussetzung für die Gewerbelehrerlaufbahn auf diese Art wirkungsvoll unterstrichen werden? Gemeinsam mit dem Handelsministerium vertritt die gesamte Arbeiterschaft die Auffassung, dass die Neuregelung der Gewerbelehrerausbildung in Preussen der einzige wirklich neue bildungspolitische Gedanke der Nachkriegszeit ist, der trotz seiner Unvollkommenheit in der Richtung der Forderung der Arbeiterschaft nach Demokratisierung des Bildungswesens liegt.

Mit Befremden erfüllt uns der Antrag der Landtagsfraktion der SPD. in Hessen, in dem die Regierung ersucht wird, „dem Landtag alsbald eine Denkschrift vorzulegen, aus der ersichtlich ist, wie sich die Einführung des neunten Schuljahres für alle Volksschulkinder bei völliger Aufhebung der allgemeinen Fortbildungsschulen und beim Weiterbestehen des Fachschulwesens finanziell für den hessischen Staat auswirken würde“. Gewiss handelt es sich hierbei nur um eine Anfrage, aber die Befürchtung lässt sich nicht abweisen, dass dahinter die Absicht stecken könnte, die dreijährige Fortbildungsschule zugunsten des neunten Schuljahres preiszugeben. Dabei geht die Anfrage von völlig falschen Voraussetzungen aus, denn das gesamte Berufsschulwesen Hessens ist beruflich gegliedert und hat sich nach dem Urteil von Fachleuten in allen Abteilungen durchaus bewährt. Dass diese unnötige Anfrage, gegen die sich der Bezirk Hessen des ADGB. rechtzeitig und energisch gewandt hat, durch Einwirkung der zuständigen Parteiinstanz alsbald als erledigt gelten kann, ist selbstverständlich, dass diese Anfrage aber überhaupt gestellt

¹⁹⁾ „Wege preussischer Bildungspolitik“, „Kölnische Zeitung“ Nr. 210 vom 17. April 1932.

wurde von Angehörigen einer Partei, die seit Jahrzehnten unablässig für eine zeitgemässe Berufsschule für die Jugendlichen beiderlei Geschlechts kämpft und den Artikel 145 der Reichsverfassung mit veranlasst hat, bleibt unverständlich.

Auf dem Krisenkongress der deutschen Gewerkschaften (13. April 1932 in Berlin) wurde im Zusammenhang mit der Notwendigkeit der Arbeitsbeschaffung vom Referenten auf die Lage der arbeitslosen Lehrlinge wie der Jungausgelernten verwiesen. Erneut sind besondere Massnahmen zur fachlich-technischen Schulung unter Einschluss der Berufsschulen gefordert (Sammellehrwerkstätten und ähnliche Einrichtungen). Die Frage der Sammellehrwerkstätten¹⁹⁾ muss stärker in den Vordergrund der Diskussion rücken; Sammellehrwerkstätten geben sicherere Gewähr für die Erlangung von Lehrvertragsverhältnissen als die für alle Teile unverbindliche Vorlehre, wie sie besonders aus den Kreisen des Dinta propagiert wird. (Vgl. W. Maschke in „Die Arbeit“ 1932, Heft 4, S. 246.)

Schriftenübersicht

Ludwig Engel: *Über die Rechtsnatur des Tarifvertrages*. Verlag Bensheimer, Mannheim 1932. 98 Seiten.

Es handelt sich zwar um eine Doktorarbeit, aber sie überschreitet den üblichen Durchschnitt weit und vertritt auf wichtigsten Gebieten eine durchaus selbständige Auffassung mit sehr guter Begründung. Sie ist daher mit vollem Recht von der Giessener juristischen Fakultät mit ausgezeichnet bewertet worden.

Gerade auf dem vom Verfasser behandelten Gebiete sind die wissenschaftlichen Begriffe noch sehr verworren, ihre Festlegung und Ordnung deshalb sehr wertvoll. Der Verfasser betrachtet den Tarifvertrag als Rechtsquelle, die Tarifnormen als Rechtsätze, die Verbindlicherklärung als Rechts-

verordnung. Die Tarifnormen regeln private Rechtsbeziehungen. Die wirtschaftlichen Vereinigungen der Arbeitgeber und der Arbeiter haben (gemeinsam) zur Gesamtheit von dem demokratischen Staate die öffentlich-rechtliche Aufgabe übertragen erhalten, durch den Abschluss von Tarifverträgen die Tarifnormen mit unmittelbarer und unabdingbarer Wirkung zu schaffen. Die schuldrechtlichen (obligatorischen) Bestimmungen der Tarifverträge regeln dagegen die Rechtsbeziehungen privater Verbände.

Ich halte die sämtlichen Ergebnisse des Verfassers für ebenso richtig wie klärend und erfreulich. Seine Auffassung über die Stellung der wirtschaftlichen Vereinigungen bei dem Abschluss von Tarifverträgen ist meines Erachtens ganz neu. Ihr ist ebenfalls zuzustimmen. Durch diese Ansicht entwirren sich die Widersprüche, die bei jeder anderen Betrachtung über den Charakter des obligatorischen Teils der Tarifverträge einerseits und den der Tarifnormen, des normativen Teils der Tarifverträge, andererseits geradezu zwangsläufig entstehen müssen und auch bisher immer entstanden sind. Durch die von dem Verfasser vertretene Ansicht wird auch die selbständige Stellung der Gewerkschaften gegenüber dem Staat in dem möglichen Umfang ohne weiteres gewährleistet, besonders eine staatliche Dienstaufsicht über die Gewerkschaften scheidet vollkommen aus.

Zu seinen durchaus überzeugenden und logischen Ergebnissen ist der Verfasser durch eine Untersuchung der Probleme Staat, Demokratie und soziale Klassenverbände gekommen. Der richtig verstandene demokratische Staat ist gerade nicht individualistisch, sondern durchaus kollektivistisch. Er entkleidet sich durch die Übertragung von Hoheitsaufgaben nicht seiner zentralistischen Macht und Führung, sondern die dezentralistischen Organe führen diese Aufgaben in seinem Auftrage aus. Dieser Teil der Untersuchung des Verfassers ist besonders beachtlich und wertvoll, er hebt die Arbeit weit über den Rahmen der blossen Untersuchung einer rein arbeits-

¹⁹⁾ Siehe „Jugend-Führer“ 1932, Nr. 2, „Schulfragen in Notzeit“ und „Gewerkschafts-Zeitung“ 1932, Nr. 7, S. 100.

rechtlichen Materie hinaus und stellt besonders den Tarifvertrag im demokratischen Staat an die ihm gebührende richtige und wichtige Stelle. Das Abgehen von dem Tarifvertrag wäre gleichzeitig ein Abgehen oder eine Aushöhlung der Demokratie.

Es wäre zu wünschen, dass die sehr beachtliche Arbeit in weitesten Kreisen bekannt würde.

Cl. Nörpel.

Dr. Curt Nawratzki: *Bevölkerungsaufbau, Wohnungspolitik und Wirtschaft*. Herausgegeben von der Josef-Humar-Stiftung. Carl Heymanns Verlag, Berlin 1931. 230 Seiten. Preis geb. 8 RM.

Der Zentralverband deutscher Haus- und Grundbesitzervereine hat zu Ehren seines Präsidenten eine Josef-Humar-Stiftung in Höhe von 35 000 RM. errichtet. Mit den Zinsen des Stiftungskapitals soll die wissenschaftliche Forschung, insbesondere auf dem Gebiete des Wohnungswesens, gefördert werden. Die Kosten für die Herausgabe des vorliegenden Buches sind aus dieser Stiftung bestritten worden. Natürlich finanziert der Zentralverband der Haus- und Grundbesitzervereine keine Arbeit, in der Ansichten entwickelt werden, die seinen Interessen zuwiderlaufen. Darüber kann auch die Behauptung des Herrn Humar im Vorwort nicht hinwegtäuschen, dass angeblich diese Arbeit keinem Sonderinteresse dient.

Das Buch ist von der ersten bis zur letzten Seite eine einzige Anklage gegen die in der Nachkriegszeit betriebene Wohnungspolitik der öffentlichen Hand und die den Hausbesitzern so unbequeme Wohnungszwangswirtschaft. Die gebundene Wirtschaft im Wohnungswesen ist angeblich schuld, dass in der Kriegs- und Inflationszeit zu wenig gebaut wurde, so dass dadurch ein Missverhältnis zwischen Angebot und Nachfrage auf dem Wohnungsmarkt entstanden ist. Aber auch der jetzt nach Auffassung des Verfassers bestehende Überfluss an Wohnungen ist ebenfalls auf die Wohnungszwangswirtschaft zurückzuführen. Auf den ersten 50 Seiten wird die längst bekannte Berechnung erörtert, dass

etwa vom Jahre 1945 an mit einem Rückgang der Bevölkerungsziffer in Deutschland zu rechnen ist. Und weil dem so ist, übt der Verfasser eine herbe Kritik an allem, was auf dem Gebiete des Wohnungswesens in den vergangenen Jahren geschehen ist. 18 Milliarden Reichsmark sind in der Nachkriegszeit im Wohnungsbau angelegt worden. Die Städte sind unnötig ausgeweitet worden und hätten kostspielige Versorgungsleitungen für Gas, Wasser und Elektrizität anlegen müssen, ebenso wäre ein übermässiger Ausbau des Verkehrsnetzes erfolgt. Auch die starke Verschuldung der Städte führt der Verfasser in erster Linie auf die Hergabe von Geldern für den Wohnungsbau zurück. Über die Neuverschuldung der städtischen Hausbesitzer und ihre tatsächlichen Gründe wird allerdings in dem Buche sehr wenig gesagt.

Nachdem so ziemlich alles, was bisher mit dem Wohnungsbau im Zusammenhang steht, als verfehlt, überstürzt und zu teuer verurteilt worden ist, erwartet man Vorschläge, wie es künftig besser zu machen ist. Diese Erwartungen werden nicht erfüllt. Der Verfasser ringt sich zu der Feststellung durch, dass die Beschaffung von Wohnungen kein Problem des Bedarfs, sondern nur noch eines der Verteilung sei. Er will, dass künftig weniger Wohnungen neu gebaut und mehr grosse Altwohnungen zu Kleinwohnungen umgebaut werden sollen. Obwohl Anhänger der freien Wirtschaft, verlangt er trotzdem dafür die Hergabe von öffentlichen Mitteln. Die bisher für die Teilung von Grosswohnungen bereitgestellten Beträge sind ihm natürlich nicht hoch genug. Dann folgt noch die längst bekannte Forderung auf restlose Aufhebung der Zwangswirtschaft, eine vollkommene Neugestaltung des Steuersystems, die Freigabe der Hauszinssteuer zur eigenen Verwendung des Hausbesitzers und die Einstellung der Neubautätigkeit in der bisherigen Form.

Am Schluss des Buches wird ein längerer Teil aus den Vorschlägen des Enquete-Ausschusses für die neue Finanzierung des Kleinwohnungsbaues abgedruckt, die darauf

hinauslaufen, an Stelle der jetzt üblichen Finanzierung der Neubauwohnungen durch Hauszinssteuerhypothen den Erbauern künftig vom Staate — trotz Forderung der freien Wirtschaft — Mietzuschüsse für kleine Wohnungen in Höhe von 300 RM. jährlich auf die Dauer von 15 Jahren zu gewähren. Diese Regelung wird befürwortet, weil dadurch das eigene Kapital des Hausbesitzers in etwa 10 Jahren von 10 Prozent auf 40 Prozent erhöht wird.

Das Buch enthält eine grosse Anzahl von Tabellen, die einen guten Einblick in den Umfang und die Finanzierung der Wohnungsbautätigkeit in der Nachkriegszeit geben. Die Arbeit kann aber trotz geschickt verwerteter bevölkerungspolitischer und volkswirtschaftlicher Momente den einseitigen Interessenstandpunkt nicht verleugnen.

Robert Sachs.

A. Krahn und B. Kaltenboeck: *Das deutsche Bausparen*. Verlag Reimar Hobbing, Berlin SW 61. 127 Seiten Oktav. Ganzleinenband 5,40 RM.

Das Bausparen scheint flüchtig betrachtet eine einfache und für den Bausparer selbst vorteilhafte Sache zu sein. Erst bei näherem Zusehen zeigt sich, wieviel Überraschungen und Enttäuschungen dem Bausparer drohen.

Die Verfasser des vorliegenden Buches haben es verstanden, das kollektive Zwecksparen in seinen verschiedenen Abarten und Resultaten, mit seinen Vorteilen für die ersten Sparer einer Kasse und mit seinen weniger angenehmen Erscheinungen für später Eintretende gemeinverständlich darzustellen und dem Leser durch gut gewählte Beispiele näherzubringen.

Jeder Bausparer möchte möglichst rasch zum Zuge kommen. Welche Wirkungen zur Erreichung dieses Zieles, die verschiedensten Bausparsysteme, die Zusammenfassung der Sparer in offene und geschlossene Sparerkreise, das Zeit-mal-Geld-System und das Wettsparen ausüben, wird ebenfalls erläutert. Eine besondere Rolle beim Bausparen spielt die Wartezeit. In den Projekten der Bausparkassen werden darüber

meist optimistische Angaben gemacht. Das Buch gibt auch darüber Aufschluss, wobei allerdings dem Leser klar wird, dass die Bausparer in den meisten Fällen zehn und noch mehr Jahre warten müssen, bevor sie mit der Zuteilung der Bausparsumme rechnen können. Die Verfasser stehen dem Bausparen keineswegs ablehnend gegenüber. Sie decken aber die vielen Nachteile, die heute dem deutschen Bausparen noch anhaften, rückhaltlos auf, nicht nur um Kritik zu üben, sondern um diese Schäden zu beheben.

Robert Sachs.

Anton Erkelenz: *Der Abbauwahn*. Gegen Deflation, gegen Inflation, für Stabilität. Verlag Hans Bött, Berlin-Tempelhof 1932.

Der Verfasser ist kein Doktrinär, die gelehrte Haarspalterei ist ihm ebenso fremd wie die Anbetung einer Konstruktion, die wahr sein muss, weil man sich einmal darauf festgelegt hat. Anton Erkelenz geht von den Tatsachen des Alltags aus und versucht sie mit dem gesunden Menschenverstand zu begreifen. Wissenschaftliche Anhaltspunkte hat er im Macmillan-Bericht, bei Keynes und bei den Verfassern verwandter Richtung gefunden. In gewissem Sinne kann seine Broschüre als eine Popularisierung der Gedanken der antideflationistischen Strömung in der modernen Nationalökonomie gelten.

Die Broschüre wendet sich in erster Linie an die wirtschaftspolitisch interessierten Kreise der Arbeiterbewegung und führt eine Sprache, die diesen Kreisen verständlich ist. Sie ist zu der Zeit abgeschlossen worden, als der Abbau in Deutschland die grosse Mode war. Seither ist die Dezembernotverordnung erschienen, die den Strich unter die Deflationsperiode ziehen sollte und vielen die Augen auf den wirklichen Sinn des Abbauwahnes geöffnet hat. Dies vermindert aber den Wert der Broschüre nicht. Im Gegenteil, gerade jetzt, wo die Forderung der freien Gewerkschaften nach der Arbeitsbeschaffung auf der Tagesordnung steht, sind die Ausführungen von Anton Erkelenz besonders aktuell.

W. I. Woytinsky.